MASTER
NEGATIVE
NO. 95-82361-1

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Richard, Emil

Title:
Die Kaufmännische gesellschaft Zürich...

Place:
Zürich

Date:
1904-

95-82361-1

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

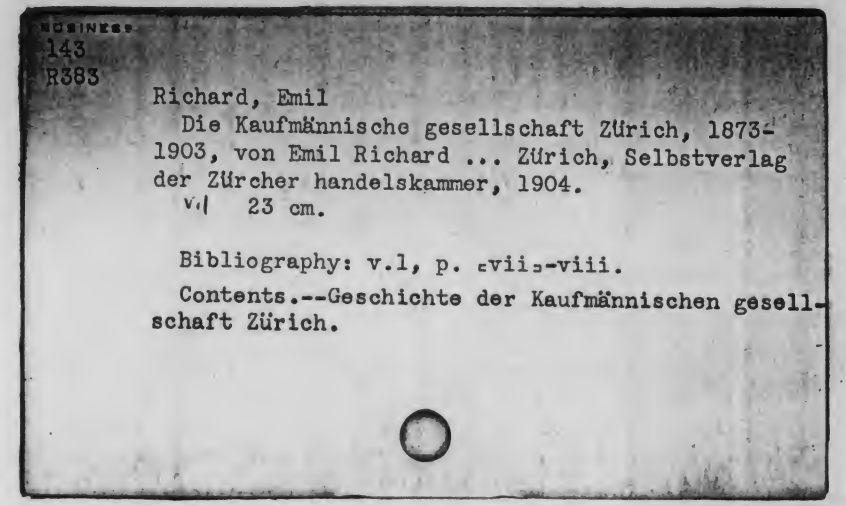

BUSINESS
143
R383
Richard, Emil
Die Kaufmännische gesellschaft Zürich, 1873-1903, von Emil Richard ... Zürich, Selbstverlag der Zürcher handelskammer, 1904.
v.1 23 cm.

Bibliography: v.1, p. cviii-viii.

Contents.--Geschichte der Kaufmännischen gesellschaft Zürich.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/13/95 INITIALS: DG

TRACKING # : MSH 04097

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

2.0

1.8

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

A3

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

Bus.
D
143
R383
v.1

MSH 04097
NEH
OCT 3 1994

W. Zürcher

Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich

1873 — 1903

Von

EMIL RICHARD

Sekretär der Zürcher Handelskammer

ERSTER TEIL:

Geschichte der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich

Zürich

Selbstverlag der Zürcher Handelskammer

1904.

Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich

1873 — 1903

Von
EMIL RICHARD
Sekretär der Zürcher Handelskammer

ERSTER TEIL:

Geschichte der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich

Zürich
Selbstverlag der Zürcher Handelskammer
1904.

Bus
34-45315
1

D 143
R 383
v 1

34-45315 May 31, 1934 DA

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
Vorwort		V
Verzeichnis der benutzten Hand- und Druckschriften		VII
I.	Vorgeschichte	1
II.	Gründung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich	12
III.	Die Statuten	14
IV.	Personelles	16
V.	Börsenbau	20
VI.	Finanzen	35
VII.	Verhältnis zum Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein	44

Anhang.

Beilagen:

1.	Stiftungsurkunde des Kaufmännischen Direktoriums vom 30. Oktober 1662	69
2.	Vertrag betr. Verwendung des Direktorialfonds vom 12. März 1834	73
3	Zusatzvertrag vom 16. März 1835	79
4.	Statuten des Börsenvereins Zürich (1855)	87
5.	Auflösung des Börsenvereins Zürich (1878)	88
6.	Einladungsschreiben zur Gründung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich vom 15. November 1873	91
7.	Statuten der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich vom 27. November 1873	93
8.	Statuten der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich vom 3. April 1884	96
9.	Statuten der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich vom 19. April 1900	99
10.	Schreiben der Hinterlassenen des Herrn Heinrich Bodmer zur Arch vom 27. Juni 1873	103
11.	Vertrag der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich mit den Hinterlassenen des Herrn Heinrich Bodmer zur Arch vom 13. Febr. 1874	104
12.	Kaufvertrags-Entwurf betreffend den Bauplatz für das Börsengebäude vom 9. Februar 1876	105
13.	Auszug aus dem Grundprotokoll der Stadt Zürich, Kaufbrief per Fr. 128,000 vom 14. September 1876	107
14.	Bau-Programm für ein in Zürich zu erstellendes Börsengebäude vom 11. April 1876	110
15.	Vertrag betreffend die Ausführung des Börsengebäudes in Zürich vom 20. Oktober 1876	113
16.	Generalrechnung über den Börsenbau auf den 31. Dezember 1880	115

Seite

17. Provisorisches Reglement für die allgemeinen Kaufmännischen Versammlungen in der von der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich erbauten neuen Börse (April 1880) 116
18. Reglement für die Kaufmännischen Versammlungen in der Börse Zürich vom 23. November 1893 118
19. Schenkung des Herrn Heinrich Fierz zum Sonnenbühl vom 21. Februar 1874 120
20. Legat des Herrn J. H. Fierz zum Sonnenbühl vom 21. Febr. 1874 120
21. Legat des Herrn Theodor Fierz (Oktober 1903) 121
22. Pfandbrief auf das Börsengebäude per Fr. 200,000 vom 11. Febr. 1874 123
23. Pfandbrief auf das Börsengebäude per Fr. 72,000 vom 26. Juni 1880 125
24. Stiftungsurkunde betreffend Gründung eines unangreifbaren Stiftungsfonds vom 12. März 1888 127
25. Legat des Herrn Nationalrat Dr. C. Cramer-Frey (Mai 1900) . . 130
26. Abkommen zwischen Stadtrat Zürich und Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft vom 26. April und 28. Sept. 1880 . . 131
27. Schreiben der Zürcher Handelskammer an den Stadtrat Zürich vom 20. Oktober 1900 132
28. Rundschreiben der Handelskammer Glarus betreffend Gründung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins vom 30. März 1869 134
29. Statuten des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins vom 12. März 1870 137
30. Revidierte Statuten des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins vom 11. November 1882 140
31. Rede des Herrn H. Wunderly-v. Muralt anlässlich der Leichenfeier des verstorbenen Präsidenten der Kaufmännischen Gesellschaft, Herrn Fritz Rieter-Bodmer, vom 5. Mai 1896 145
31. Rede des Herrn H. Wunderly-v. Muralt anlässlich der Leichenfeier des verstorbenen Präsidenten des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Herrn Nationalrat Dr. C. Cramer-Frey, vom 10. Januar 1900 147

Sachregister 151
Namenregister 152

An die Mitglieder der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich.

Am 27. November 1873 ist die Kaufmännische Gesellschaft Zürich gegründet worden. Sie kann auf eine interessante Entwicklung und eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken. Unser erster Sekretär hat es unternommen, die Periode 1873—1903 an Hand des umfangreichen Aktenmaterials darzustellen.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil, den wir Ihnen hiemit übergeben, enthält die Geschichte der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich. Einleitend wird an Hand von Ad. Bürkli's Studie über das Kaufmännische Direktorium und von verschiedenen anderen Quellen ein Rückblick auf die Vorgeschichte getan. Dann folgt die Besprechung der Gründung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich, der Statuten, des Personellen, des Börsenbaues, der Finanzen und des Verhältnisses zum Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein. Als Anhang sind 32 Aktenstücke abgedruckt, auf die im Text Bezug genommen ist.

Der zweite Teil wird die vielseitige Tätigkeit der Kaufmännischen Gesellschaft als Interessenvertretung für Handel und Industrie zur Darstellung bringen. Es ist anzunehmen, dass die Veröffentlichung in ungefähr einem Jahre erfolgen kann.

Hochachtungsvoll

Zürich, 15. April 1904.

Zürcher Handelskammer:

Der Präsident:
H. Wunderly-v. Muralt.

Der I. Sekretär:
Emil Richard.

Verzeichnis
der benützten Hand- und Druckschriften.

1. Zollordnung der Stadt Zürich. Ernüweret und zu menigklichs nach richtung wider in Truck verfertiget. Anno 1639.
2. Aufzeichnungen, handschriftliche, über das Kaufmännische Direktorium aus den Jahren 1662—1691. (Im Archiv der Zürcher Handelskammer).
3. Akten des Kaufmännischen Direktoriums von 1662—1834. (Im Zürcher Staatsarchiv).
4. Sammlung der vornehmsten Bündnussen, Verträgen, Vereinigungen etc., welche die Cron Frankrych mit Loblicher Eydgnossschaft und dero Zugesandten insgesamt und insbesonders auffgerichtet. Bern 1732.
5. Schinz Joh. Heinrich. Versuch einer Geschichte der Handelsschaft der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1763.
6. [Ott-Imhof]. Geschichtliche Darstellung der Verhältnisse des Kaufmännischen Direktorialfonds in Zürich. Zürich 1830.
7. Negrelli-Ludwig. Gutachten: I. über den Bau einer obern fahrbaren Brücke über die Limmat in Zürich; II. über die Errichtung eines neuen Kornhauses und Hafens 1834.
8. Gesetz über die Errichtung einer Handelskammer vom 27. Jenner 1835. Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. Bd. III. S. 376 ff. Zürich 1835.
9. Rechenschaft, öffentliche, über die Verwendung des im Jahre 1834 der Korporation der im Ragionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und hier verbürgerten Kaufleute übergebenen Teiles des Direktorial-Fondes, abgelegt von der Kaufmännischen Vorsteherschaft bei Auflösung derselben im Jahre 1843.
10. Gesetz betreffend die Organisation, die Befugnisse und Pflichten sowie die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen desselben u. s. w. vom 2. April 1850. Offizielle Sammlung der Gesetze u. s. w. Bd. VIII, S. 141. Zürich 1850.
11. Protokoll des Zürcher Börsenvereins. 1855—78. (Im Archiv der Zürcher Handelskammer).
12. Protokolle des Ausschusses des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, der Schweizerischen Handelskammer und der Delegiertenversammlungen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. — Jahresberichte des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. 1870—1902.

13. Akten, Protokolle, Jahresberichte und Berichte der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich und der Zürcher Handelskammer über Handel und Industrie des Kantons Zürich. 1873—1903.
14. Gesetz betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 25. Brachmonat 1871. Offizielle Sammlung der Gesetze u. s. w. Bd. XV, S. 516. Zürich 1873.
15. Reglement betreffend die Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen vom 30. Weinmonat 1871. Offizielle Sammlung der Gesetze u. s. w. Bd. XV, S. 556. Zürich 1873.
16. Bericht und Antrag des erweiterten Vorstandes der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich an die Generalversammlung betreffend die Erwerbung eines Platzes zum Bau einer Börse. Zürich 1876.
17. Bericht und Antrag des Vorstandes der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich an die Generalversammlung betreffend Ausführung des Baues einer Börse. Zürich 1877.
18. Bürkli-Meyer, Adolf. Das Kaufmännische Direktorium in Zürich. Ein Beitrag zur zürcherischen Handelsgeschichte. (Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1883).
19. Escher, J. J. Handelsrechtliche Gutachten des Kaufmännischen Direktoriums in Zürich. (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge II. Basel 1883).

I. Vorgeschichte.

Die Reformation mit ihren Folgen hatte die Tätigkeit der Bewohner Zürichs vom Kriegswesen und dem Söldnerdienste abgelenkt und auf friedliche Bahnen gewiesen. Handel und Industrie, denen die Stadt im 13. und 14. Jahrhundert ihr Emporblühen verdankte, erwachten aus langem Schlummer. Namentlich entwickelte sich ein lebhafter Verkehr mit Frankreich, begünstigt durch den Umstand, dass die schweizerischen Kaufleute — dank einer Bestimmung des im Jahre 1516 zu Freiburg im Uechtland zwischen der Eidgenossenschaft und Franz I. von Frankreich abgeschlossenen „ewigen Friedens“ — dort das Vorrecht zollfreier Einfuhr genossen. Diesem Verkehr drohten nun im 17. Jahrhundert ernstliche Gefahren. Sie lagen einerseits in den schutzzöllnerischen Bestrebungen, welche besonders von Lyon infolge des Aufschwungs der dortigen Industrie ausgingen, anderseits in dem einheitlichen Zolltarif, den im Jahr 1661 der Minister Colbert für ganz Frankreich anstrebte.

Die Zürcher Kaufleute sahen ein, dass solchen Zeitströmungen gegenüber der Einzelne nichts vermöge und dass es notwendig sei, ein Organ zu schaffen für Vertretung der gemeinsamen Interessen nach aussen, speziell für Abwendung der von Frankreich her drohenden gemeinsamen Gefahr. Noch ein anderer Grund trat hinzu, der diese Einigung beförderte: das mit der Zunahme des Verkehrs wachsende Bedürfnis von Posteinrichtungen.*)

So kam die Gründung des Kaufmännischen Direktoriums Zürich zustande. In der obrigkeitlichen Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1662 waren nun allerdings die beiden vorerwähnten Gründe nicht ausdrücklich genannt, sondern es ist in derselben lediglich von der Förderung des Seiden-, Wollen-, Leinen- und Baumwollenhandels, von der Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung unter den Arbeitern und von der Sorge um Bewahrung

*) Beilage 1.

des guten Rufs der zürcherischen Fabrikate die Rede. Die Urkunde bestätigte sonach mit anderen Worten bloss das der Kaufmannschaft im Jahre 1591 und wiederum 1623 vom Rate erteilte Recht, aus sich selbst Verordnete zur Überwachung der Arbeiter zu bestellen; dabei waren zugleich die Obervögte und Landvögte angewiesen worden, diesen Verordneten hilfreiche Hand zu leisten und die ungetreuen Arbeiter zu bestrafen.

Die Stiftungsurkunde bestimmte die Zahl der Mitglieder des Kaufmännischen Direktoriums auf sieben. Sie wurden von der Versammlung der Kaufleute, dem sogen. Gesamtbott, aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählt. Seinen Präsidenten ernannte das Kollegium aus sich selbst; die Amtsdauer war eine unbestimmte; sie erstreckte sich gewöhnlich bis zur Berufung zu einem der höchsten Ehrenämter der Republik, mitunter auch auf Lebenszeit. Von den sechs übrigen Mitgliedern hatte jährlich je eines auszutreten; die Ersatzwahl erfolgte auf einen Dreiervorschlag der im Amte verbleibenden Direktoren durch das Gesamtbott.

Mitgliederzahl, Amtsdauer und Wahlart des Direktoriums erlitten indessen im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen. Dabei ist hervorzuheben, dass sich die Regierung einen steigenden Einfluss auf das Kollegium sicherte. Im Jahre 1710 erhob sie die Zahl der Mitglieder auf zwölf, von denen vier aus der Mitte des Kleinen Rats genommen werden mussten; weiter bestimmte sie, dass der Präsident des Direktoriums aus diesen vier Mitgliedern zu wählen sei. Später wurden diese vier Mitglieder vom Kleinen Rat direkt gewählt, anstatt von der Versammlung der Kaufleute.

Um im Gesamtbott das Stimmrecht auszuüben, sowie um wahlfähig zu sein, musste man nach der 1683 aufgestellten Vorschrift den Grosshandel mit Italien, Frankreich, Deutschland oder Holland treiben, d. h. Waren kisten- oder ballenweise aus diesen Ländern beziehen oder nach ihnen spedieren. Daneben hatte man sich bei hundert Taler Busse in das Ragionenverzeichnis des Staatsschreibers eintragen zu lassen.

Mit dem Aktuariat betraute man anfänglich eines der jüngeren Mitglieder des Direktoriums. Später wurde in der Person des zweiten Ratssubstituten ein eigener Sekretär mit fixer Besoldung bestellt. Die Stelle des Ratssubstituten war die unterste

Sprosse der Leiter, auf der man allmälig zu den höchsten Ehrenämtern der Republik emporstieg. In dieser Weise begannen die tüchtigsten Magistratspersonen des alten Zürich ihre politische Laufbahn, und es blieb ihnen vom Aktuariat des Kaufmännischen Direktoriums zeitlebens die Kenntnis der kommerziellen Verhältnisse ihrer Vaterstadt. Das Quästorat versah stets ein Mitglied des Direktoriums.

Die Direktoren hatten nach dem ursprünglichen Statut wenigstens alle Monate eine ordentliche Zusammenkunft abzuhalten, „um zu beratschlagen, was gemeinen Handlungen nützlich und förderlich sein möchte und einen jeden under den Handels-Lüthen, der etwas by Ihnen anzebringen hette, in seinen anligen fründtlich zu verhören und zu rathen“. Auf unentschuldigtem Ausbleiben und selbst auf verspätetem Erscheinen stand anfänglich die verhältnismässig hohe Busse von sechszehn Schillingen. Von der Zeit an, wo die Zahl der Mitglieder von sieben auf zwölf erhöht worden war, bildete sich im Schosse des Direktoriums eine Subkommission für das Postwesen, welche häufigere Sitzungen hatte als die Gesamtbehörde. Die Notwendigkeit der Gegenwart des Postdirektors in den Sitzungen dieser Kommission war die Veranlassung, dass in der Regel dieser Beamte auch zum Mitgliede des Direktoriums gewählt wurde.

Die Besorgung des Postwesens war der fruchtbarste Zweig der Tätigkeit des Direktoriums. Sie war in jener Zeit der Gebietszerstückelung und der Sonderinteressen keineswegs eine leichte Aufgabe. Mit St. Gallen und Bern wurden Jahrzehnte lang Verhandlungen über eine einheitliche Briefexpedition gepflogen. Auch die Verständigung mit Basel, Schaffhausen, Chur und mit der päpstlichen Nuntiatur in Luzern, die ihren eigenen Botendienst über Zürich mit dem Bistum Konstanz unterhielt, verursachte viele Mühe. Im Verein mit Bern wurde im Jahre 1688 eine wöchentlich zweimal kursierende Postverbindung von Basel über den Gotthard nach Mailand unter Heranziehung der Briefe aus Holland und weiterer Beförderung derselben von Mailand nach Venedig, Florenz, Rom und Neapel angestrebt und nach mehrjährigen Verhandlungen ins Werk gesetzt. Den Verkehr im Inlande vermittelten zahlreiche Boten sowohl für Briefe als für Pakete und Valoren; zum Postamte standen sie nur in freiwilliger Be-

ziehung, da dieses in Zürich keinerlei Monopol beanspruchen konnte. Nichtsdestoweniger sehen wir durch die Bemühungen der Postkommission des Kaufmännischen Direktoriums im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts die zürcherischen Posteinrichtungen allmälig einen Grad erreichen, der die bescheidenen Anforderungen der Zeit befriedigte. Die Brieftaxen waren sehr mässig; die Taxe für einen einfachen Brief bis auf 1 Loth Gewicht (15 Gramm) betrug beispielsweise von Zürich nach Schaffhausen 2 Kreuzer (à $3^7/_8$ Centimes), nach Chur und Aarau 3 Kreuzer, nach Basel 4, nach Chiavenna 5, nach Bern 6, nach Genf und Lausanne 9, nach Paris über Hüningen 23, nach Holland über Schaffhausen 27 Kreuzer.

In der ersten Zeit ergab das Postwesen einen Ausfall, der durch die ordentlichen Einnahmen des Direktoriums auf anderen Geschäftsgebieten nur notdürftig gedeckt werden konnte; es war deshalb zeitweise notwendig, den Kaufleuten und Fabrikanten für die Ausgaben auf dem Postwesen eine besondere Steuer aufzuerlegen. Ums Jahr 1720 änderte sich das. Das Postwesen begann einen Ertrag abzuwerfen; dieser überstieg im ganzen Verlaufe des Jahrhunderts bis zur Revolution nur dreimal die Summe von 8000 Gulden jährlich. Bei dem sparsamen Haushalte jener Zeit genügte aber dieser bescheidene Gewinn, samt den Zinsen, zur allmäligen Bildung eines bedeutenden Fonds. Bei Ausbruch der Revolution hatte dieser Fonds die ansehnliche Höhe von annähernd einer Million Gulden erreicht. Infolge der Staatsumwälzung wurde im November 1798 das Postwesen der gesamten helvetischen Republik als Regiebetrieb erklärt. Das Direktorium amtete als Postkommission zunächst unangefochten fort; nur blieb die Einnahme für seinen Fonds weg. Als Napoleons Vermittlungsakte von 1803 den Kantonen wieder eine gewisse Souveränität verlieh, ging das Postwesen Zürichs als Regal an den Kanton über und verschaffte diesem bald ansehnliche Einnahmen.

War die Post von Seiten der Regierung keinerlei Beschränkungen unterworfen, so war dagegen vorgeschrieben, dass der Güterverkehr durch das städtische Kauf- und Waaghaus gehen müsse. Hier wurde der obrigkeitliche Zoll erhoben; insoweit war das Institut staatlich und stand unter der Aufsicht der beiden Standesseckelmeister. Daneben war aber das Kaufmännische Direktorium Kontrollbehörde für den Gütertransport und stand als solche in ununterbrochenem Verkehr mit dem Leiter des Institutes, dem Waagmeister, welcher vom Direktorium in Gemeinschaft mit den beiden Seckelmeistern gewählt wurde. Für seine Kontrolle erhob das Direktorium eine Taxe von vier Kreuzern für jedes Stück Gut, das durch das Kaufhaus ging. Was es noch im achtzehnten Jahrhundert heissen wollte, den Güterverkehr zu ermöglichen, dafür finden sich im Archiv des Direktoriums zahlreiche Belege. Als Anhaltspunkt für die Höhe der Frachten im vorigen Jahrhundert mag erwähnt werden, dass für die von Leipzig bezogene Wolle bis $9^1/_2$ Zürcher Gulden für 100 Pfund bezahlt wurden, also per Kilozentner 42—44 Franken; die Güterfracht von Zürich bis Chur, welche vom Oberwasser-Schiffsamt bezogen wurde, betrug für 100 Pfund $1^1/_4$ Gulden oder Fr. 2.90; bei gefrorenem See trat für jedes Frachtstück ein Zuschlag von vier Gulden ein.

Hervorragend war die Tätigkeit des Kaufmännischen Direktoriums in Konkurssachen. Seine Dazwischenkunft für Durchführung der Liquidation wurde fast bei jedem Fallimente notwendig. Das alte Zürcher Stadtrecht setzte nämlich die Rangordnung der Gläubiger folgendermassen fest: Zuerst mussten die in der Stadt wohnenden Burger aus der Masse befriedigt werden; dann die ausserhalb der Stadt wohnenden, die sogen. Ausburger; sodann die an einem anderen Orte niedergelassenen Burger; weiter die Kantonsangehörigen Landleute; nach ihnen der Eidgenoss; und endlich, auf diese alle folgend, der Fremde. Natürlich konnte bei solcher Sachlage der Fremde nie etwas an seine Forderung erhalten. Ein solcher Zustand war dem Kredite Zürichs im Auslande wenig förderlich. Das Direktorium machte daher schon im Jahre 1667 und nachher wiederholt Anläufe, die Verordnung zu Falle zu bringen. Es gelang ihm das erst im Jahre 1715, als bei der Revision des Zürcher Stadtrechtes das sogen. Konkursrecht oder Gegenrecht zur Geltung kam*). Indem Zürich damit die liberale Auffassung gegenseitigen gleichen Rechtes für Alle adoptierte, schloss es sich endlich der Handelsgesetzgebung Frankreichs, Englands, der Nieder-

*) „In denen Auffählen an dem Stadtgericht soll den Fremden auf authentische Bescheinigung des Gegenrechts, als dem Heimschen, und dem Heimschen als dem Fremden gleiches Recht gehalten werden".

lande, Oesterreichs, sowie der hauptsächlichen deutschen und italienischen Handelsplätze an. Das Direktorium säumte nicht, sofort den Munizipalitäten oder den Handelskammern aller mit Zürich im Verkehr stehenden schweizerischen und ausländischen Handelsstädte (Bern, Luzern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Rorschach, Genf, Lyon, Frankfurt, Köln, Lindau, Ulm, Leipzig, Amsterdam, Wien, Antwerpen, Hamburg, Nürnberg, Venedig, Bergamo, Mailand, Genua, Bolzano) von der ersehnten Neuerung Kenntnis zu geben und die Einladung damit zu verbinden, sich schriftlich zu Gegenseitigkeit zu verpflichten; dies geschah fast von allen Orten her. Waren auch in jener Zeit die Fallimente viel seltener — weil ungleich folgenschwerer — als gegenwärtig, so gaben dennoch Konkurs- und Gegenrechtsfragen dem Kaufmännischen Direktorium bei dem schleppenden Gang der Korrespondenzen und den fast jedem Platz eigentümlichen Usanzen fortwährend zu tun. Die Akten beweisen, dass sich das Direktorium jeweilen Mühe gab, sowohl seine Angehörigen in Konkurssachen bei ihrem Rechte zu schützen, als unter Umständen unparteiisch auch fremdes Recht zur Geltung zu bringen. Es liegen Beispiele vor, dass sich das Direktorium in ausgesprochenen Gegensatz zum Stadtgerichte und zum Rate stellte, wenn diese von vornherein das Recht eher auf Seiten des Burgers als des Fremden zu finden geneigt waren. Nicht zum wenigsten erklärt sich daraus das Ansehen, welches das Direktorium in Zürich selbst, wie im Auslande genoss.

In der Stiftungsurkunde von 1662 wird das Direktorium nicht nur als Vermittleramt, sondern auch als Gerichtsstand bezeichnet für alle zürcherischen Handelsleute unter einander. Diese Jurisdiktion ging indessen frühe schon an das Stadtgericht über, welches von Anfang an als obere Instanz bei solchen Streiten bezeichnet worden war. Ebenso wurde das Direktorium der Aufsicht über die Fabrikarbeiter, der Bestrafung derselben für die „in bedenklichem Masse übliche Untreue und Entwendung", überhaupt alles direkten Verkehrs mit den Arbeitern enthoben, indem der Rat 1696 bei der Aufstellung einer Fabrikordnung aus seiner Mitte eine Spezialkommission einsetzte.

Ein wichtiges Gebiet für die Tätigkeit des Direktoriums bildete das Fabrikwesen. Es lässt sich indessen schon aus der Zusammensetzung der Behörde schliessen, dass das Direktorium

gegenüber der scharf ausgeprägten Stellung, welche der Rat von Zürich in allen industriellen Fragen einnahm, in diesen Dingen nur einen geringen Einfluss ausübte. In der Regel stellte es sich bei Entscheiden über das Fabrikwesen ohne weiteres völlig auf den Standpunkt des Rates.

Dem Direktorium fiel auch nach der Revolution die Aufgabe zu, als eine aus Fachmännern gebildete begutachtende Kommission der Regierung in Handelssachen zur Seite zu stehen und zugleich die Interessen der Kaufleute zu vertreten. An Gelegenheit hiezu fehlte es keineswegs.

Eine neue wichtige Materie, die gleich im Anfang der Mediationszeit die Mitbetätigung des Direktoriums erheischte, war die Schöpfung des zürcherischen Wechselrechts. Dieses Gesetz entsprach einem dringenden Bedürfnis des kaufmännischen Publikums.

Ebenfalls in die Mediationszeit fielen die langen und schwierigen Unterhandlungen für Erleichterung der Einfuhr von Baumwolle und von englischem Maschinengarn zur Zeit der Kontinentalsperre, als Tausende von Menschen im Kanton Zürich wegen des drohenden gänzlichen Mangels an Arbeitsstoff bitterer Not entgegensahen.

Nach der Mediation wurde die Industrie, durch die hohen Zölle der Nachbarstaaten vom dortigen Markte ausgeschlossen, zunehmend auf den überseeischen Export angewiesen. Infolgedessen war das Direktorium in den zwanziger Jahren vielfach mit der Organisation von Handelskonsulaten auf allen wichtigen Seeplätzen beschäftigt.

Andere vom Direktorium angestrebte Neuerungen, wie die Errichtung eines speziellen Handelsgerichtes und die Einführung einer Klassensteuer an Stelle des früheren Pfundzolles, waren erst einer späteren Zeit zu verwirklichen vorbehalten.

Der im Jahre 1798 erfolgte Sturz der alten Ordnung der Dinge in Zürich hätte beinahe auch die Sequestration des Direktorialfonds nach sich gezogen. Verschiedene Anläufe der helvetischen Zentralregierung in Bern konnten nach getroffenem Einverständnis mit den Stadtbehörden dank der Wachsamkeit und klugen Leitung der damaligen Mitglieder des Kaufmännischen Direktoriums glücklich abgeschlagen werden. In den nun folgenden rauhen Kriegsjahren wurde der Fonds immerhin bedeutend geschwächt durch Vorschüsse

an die Regierung und an die Stadt, durch Kriegssteuern, Abschreibungen von zweifelhaften Debitoren, Zinsverluste u. s. w. Von 1807 an wuchs er dann wieder und erreichte 1830 den höchsten Stand mit 1,051,738 Gulden. Dabei war das Direktorium fortwährend bemüht, die öffentlichen Verkehrsmittel im Kanton Zürich zu verbessern. Ausser den schon angeführten Ausgaben für die Regierung und das Postwesen hat das Direktorium dem Fonds in den Jahren 1738—1828 weitere 426,000 Gulden für Erbauung und Unterhaltung von Strassen, Brücken, Kanälen, Linthkorrektur, Linthschiffahrt, Handels- und Speditionszwecke entnommen.

Im Laufe der ersten drei Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts machte man sich immer mehr mit der Ansicht vertraut, dass das Postwesen einen Teil der Staatsverwaltung bilde, dass es sogar als Regal des Staates anzusehen sei. Damit gewann auch die Auffassung an Boden, der Postertrag früherer Zeiten, welcher sich im Direktorialfonds angesammelt habe, könne kaum als unbedingtes Eigentum der Korporation der städtischen Kaufleute angesehen werden, und es sei jedenfalls der Regierung jährlich Rechenschaft über den Ertrag des Fonds und über seine Verwendung abzulegen. Die grosse politische Umwälzung des Jahres 1830 brachte sodann nach heftigem Kampfe die Ansicht zum Durchbruch, dass der Fonds an den Staat überzugehen habe, und schliesslich wurde im Jahre 1833 nach einhunderteinundsiebzigjährigem Bestande auch das Kollegium selbst aufgelöst.

Der Liquidationsvertrag*) betreffend den Direktorialfonds, welcher nach langen Unterhandlungen zwischen der Regierung und der zürcherischen Kaufmannschaft im Jahre 1834 erst zustande kam, bestimmte, dass die Kaufmannschaft aus dem Fonds die Summe von 437,500 Gulden (Fr. 700,000 a. W.) erhielt, wogegen sie die Erfüllung einer Anzahl schwerwiegender Verpflichtungen übernahm: Erbauung einer zweiten fahrbaren Brücke über die Limmat (Helmhausbrücke); Erbauung eines dem erweiterten Verkehr angemessenen Kaufhauses; Erbauung eines Hafens; Regulierung der Kaufhausgebühren mit dem Stadtrate von Zürich im Sinne einer Reduktion, unter Entschädigung der Stadtgemeinde für die durch diese Reduktion entstehende Mindereinnahme. Spätere Modifikationen

*) Beilage 2.

des Vertrages*) bezweckten: Die Erstellung des Quais oberhalb des Rathauses; den Strassendurchbruch von der Torgasse in die Schmidgasse; die Wegräumung des Wellenbergs und die Anlage der neuen Poststrasse vom Paradeplatz zum Münsterhof. Die Regierung kam dieser Vermehrung der Aufgabe der kaufmännischen Vorsteherschaft durch nicht unbedeutende Gebäude- und Landabtretungen entgegen; ebenso der Stadtrat von Zürich durch einen Geldbeitrag von 100,000 Gulden und durch Uebernahme der Unterhaltungspflicht der neuen Quais und Strassen. Statt des projektierten neuen Kaufhauses gelangte in allseitigem Einverständnis ein Projekt zur Ausführung, das schon 1783 angenommen, dann aber wegen zu hoher Kosten durch Beschluss von Rat und Burger vom 9. Februar 1789 wieder aufgegeben worden war. Man erbaute am Hafen ein neues Kornhaus (die spätere Tonhalle) und verlegte das Kaufhaus aus dem Hottingerturme des Helmhauses ins bisherige Kornhaus am linken Limmatufer. Seit einigen Jahren sind beide Gebäude verschwunden.

Mit der Ausführung der Bauten wurde ein Ausschuss der Kaufmannschaft betraut, welcher diese Aufgabe in der Zeit von 1835—41 glücklich und in sehr uneigennütziger Weise löste. Dieser Ausschuss bestand aus den Herren Direktor Martin Escher, Direktor Salomon Pestalozzi, Bürkli-Escher, Ott-Imhof und Ott-Meyer. Leitender Ingenieur war Herr Ludwig Negrelli von Primierio im italienischen Tyrol, früherer Strasseninspektor des Kantons St. Gallen. Die zur Verfügung stehende Summe belief sich auf 601,507 Gulden; die Abrechnung zeigt einen Saldo zu Gunsten des Stadtrates von Zürich im Betrage von 6394 Gulden.

Der Staat seinerseits verwendete von dem ihm zukommenden Teil des Direktorialfonds — mit Zinsen 861,812 Gulden — in den Jahren 1834–1839 drei Vierteile für neue Strassenanlagen, einen Vierteil zu Entschädigungen für Zölle und Gebühren; ein Saldo von 25,000 Gulden wurde der Domänenkasse einverleibt. Man muss dem Staate einräumen, dass er bei der Verwendung des grossen, von ihm mit mehr oder minder Recht sequestrierten Fonds wirklich die Verkehrsinteressen im Auge gehabt hat. Somit ist der Fonds mittelbar doch seinem Zwecke dienstbar

*) Beilage 3.

gemacht worden. Dem Kaufmännischen Direktorium aber verbleibt das unstreitbare Verdienst, durch seine reiche Hinterlassenschaft wesentlich zur baulichen Entwicklung Zürichs und zur Hebung des Verkehrs im ganzen Kanton beigetragen zu haben.

An Stelle des Kaufmännischen Direktoriums trat gemäss Gesetz vom 27. Januar 1835 eine unter Aufsicht des Regierungsrates stehende Handelskammer von 15 Mitgliedern. Wahlbehörde war der Regierungsrat; wenigstens zwei Mitglieder nahm er aus seiner Mitte, die übrigen aus den Kaufleuten und Fabrikanten des Kantons. Den Präsidenten ernannte ebenfalls der Regierungsrat, den Vizepräsidenten und den Aktuar die Handelskammer. Die Pflichten und Befugnisse der Handelskammer waren die folgenden: Handel und Gewerbfleiss im Kanton zu begründen und zu beleben; bei Streitigkeiten über Handelsangelegenheiten auf Verlangen der Gerichte oder Parteien ein Parere abzugeben; das Ragionenbuch einzurichten und zu führen; die Sensale zu beaufsichtigen; Ausstellungen einheimischer und ausländischer Industrieerzeugnisse anzuordnen. Eine grosse Tätigkeit scheint indessen diese staatliche Handelskammer nicht entfaltet zu haben; jedenfalls war sie kein Ersatz für das aufgehobene Direktorium. Und als dann durch das Organisationsgesetz des Regierungsrates vom 2. April 1850 die Handelskammer zu einer dem Finanzdirektor beigegebenen Kommission von sechs Mitgliedern erniedrigt und endlich im Jahre 1871 durch die der Direktion des Innern (seit 1899 der Direktion der Volkswirtschaft) unterstellte Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen ersetzt worden war, machte sich die Lücke der Vertretung der Interessen der Kaufleute und Industriellen immer stärker fühlbar.

Der im Jahre 1855 von zürcherischen Kaufleuten und Industriellen gegründete Börsenverein war auch nicht geeignet, diese Lücke auszufüllen. Er hatte sich anfänglich bloss die Aufgabe gestellt, regelmässige wöchentliche Versammlungen der Geschäftsleute zu veranstalten, und er hat diese Aufgabe auch in befriedigender Weise durchgeführt. Als sich dann später das Bedürfnis einer Vertretung des Handelsstandes gegenüber den Behörden und auswärtigen kaufmännischen Korporationen geltend machte, so besonders auch im Jahre 1869 bei der Gründung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, bei welchem

ein zürcherisches Organ nicht wohl fehlen durfte, ermangelten die jeweiligen Vorstände nicht, ihre Tätigkeit auch nach diesen Richtungen auszudehnen.*) Es wurden Statuten aufgestellt. Immerhin erwiesen sich für diese erweiterte Wirksamkeit die Organisation des Vereins als zu lose und die finanziellen Hilfsmittel als zu beschränkt. So ging von dem Vorstande des Börsenvereins selbst die Anregung zur Stiftung des kompakteren und besser dotierten Verbandes aus, der im November 1873 als Kaufmännische Gesellschaft Zürich ins Leben trat. Anfänglich gingen beide Vereinigungen in bester Freundschaft und mit gegenseitiger Unterstützung neben einander her. Als aber nach und nach die Tätigkeit der Kaufmännischen Gesellschaft neben der des Börsenvereins immer mehr in den Vordergrund trat, drängte sich die Frage auf, ob nicht die Obliegenheiten des letzteren durch jene allein erledigt werden könnten. Diese Frage wurde beidseitig bejaht, und so löste sich im Jahre 1878 der Börsenverein in der Kaufmännischen Gesellschaft auf.**)

---

*) Beilage 4.
**) Beilage 5.

II. Gründung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich.

Auf Einladung des zürcherischen Börsen-Comités versammelten sich am 27. November 1873 im Zürcherhof eine Anzahl zürcherischer Kaufleute und Industrieller, meist Mitglieder des zürcherischen Börsenvereins, um das von Herrn Nationalrat Heinrich Fierz angeregte Projekt der Gründung einer Kaufmännischen Korporation zu besprechen.*)

Im Eröffnungswort wies der Präsident darauf hin, dass in Zürich, ähnlich wie in St. Gallen, schon im 17. Jahrhundert im „Kaufmännischen Direktorium" eine Vertretung des Handelsstandes geschaffen worden sei. Im Laufe der Jahre habe sich das Direktorium zu grosser Bedeutung und finanzieller Macht aufgeschwungen; es sei dann aber durch die Sequestration des Vermögens im Jahre 1833 in seiner Tätigkeit lahm gelegt und nach einigen Jahren zur gänzlichen Auflösung gezwungen worden. Die durch das Verschwinden des Kaufmännischen Direktoriums entstandene Lücke auszufüllen, sei keine der seither entstandenen Organisationen imstande gewesen; desshalb erscheine es angezeigt, eine neue Institution zu schaffen und mit finanziellen Mitteln so auszustatten, dass sie dem doppelten Zwecke „der einsichtigen und kräftigen Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder" und „der würdigen Vertretung Zürichs im Kreise der schweizerischen Handelsvereine" genügen könne. Hauptmittel zum Zweck sei ein stehendes Bureau (Sekretariat), das teils wissenschaftliche, teils praktische Arbeiten zu bewältigen hätte. In ersterer Beziehung wäre z. B. die Bearbeitung einer Handelsstatistik und einer zürcherischen

*) Beilage 6.

Handelsgeschichte, sowie die Sammlung und Pflege einer kaufmännischen Bibliothek über Handels- und Wechselrecht, Bank- und Münzwesen, Zolltarife, Handelsverträge etc. in Aussicht zu nehmen; in letzterer Beziehung sei vor allem die Frage der Gründung einer neuen Börse zu lösen; ferner verlange die Wahrung der Interessen des Handelsstandes in Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, sowie in der Gesetzgebung eine festere Organisation.

Nach diesen Vorbemerkungen schritt die Versammlung zur artikelweisen Beratung der im Entwurfe vorgelegten Statuten und konstituierte durch deren Genehmigung die Kaufmännische Gesellschaft Zürich.

III. Die Statuten.

Nach den am 27. November 1873 im Zürcherhof aufgestellten Statuten*) ist Zweck der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich die Förderung der Interessen von Handel und Industrie und des Wohls der dabei beteiligten Personen, mittels gemeinsamer Beratungen und durch Vereinigung der Einzelkräfte zu gemeinsamem Handeln. Zu Mitgliedern sind alle Personen befähigt, welche dem Handel und der Industrie nahe stehen und im Besitz bürgerlicher Rechte und Ehren sind. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet über alle wichtigeren, namentlich über die ökonomischen Fragen nach angehörtem Gutachten und Antrag des Vorstandes; in einzelnen Fragen kann sie dem letzteren ihre Kompetenzen delegieren. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr gewählt werden; er wird jährlich zu je einem Drittel erneuert mit Wiederwählbarkeit der Austretenden. Der Vorstand wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Quästor aus seiner Mitte. Ausserdem ist dem Vorstand ein von ihm gewählter und unter seiner Leitung stehender besoldeter Sekretär beigegeben. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen; er verkehrt mit Behörden, Handelskammern und Vereinen; insbesondere vertritt er die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, hat für erspriessliche Tätigkeit derselben zu sorgen und bestrebt sich, ihr diejenige Stellung zu erwerben, welche ihr als Vertreterin des zürcherischen Handelsstandes gebührt. Zur Förderung dieses Zweckes veranstaltet der Vorstand von Zeit zu Zeit freie Versammlungen

*) Beilage 7.

der Mitglieder, in welchen kommerzielle und industrielle Fragen diskutiert und allfällige Resolutionen gefasst werden. Für die Vorbereitung dieser Diskussionen, die Abfassung von Gutachten, Berichte und Anträge kann der Vorstand Spezialkommissionen bestellen. Die Arbeiten dieser Kommissionen und der Vereinsversammlungen, sowie sonstige Mitteilungen an die Mitglieder sollen in periodisch erscheinenden Heften veröffentlicht werden.

Unterm 3. April 1884 fand eine Revision dieser Statuten statt.*) Die Änderungen waren jedoch ganz unwesentlich. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wurde von neun auf elf bis dreizehn erhöht. Ausserdem wurde — dem seit Jahren schon geübten Gebrauche gemäss — bestimmt, dass der Vorstand jährlich einen „Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich" herauszugeben habe und überdies Gutachten über wichtige Fragen, welche die Interessen der Gesellschaft betreffen, in besonderen Heften veröffentlichen könne.

Im Jahre 1899 wurde eine zweite Revision der Statuten vorgenommen. Veranlassung dazu gab der aus Handelskreisen lebhaft geäusserte Wunsch, dass das Bureau der Kaufmännischen Gesellschaft in den Stand gesetzt werde, Ursprungszeugnisse auszustellen, die im Auslande unbedingt anerkannt würden, was bei den bisher vom städtischen Kontrollbüreau ausgestellten nicht immer der Fall war. Hiefür war notwendig, dass der Vorstand — ähnlich wie in Basel und Genf — sich als Handelskammer konstituierte. Ausserdem sollte der Anlass dazu benützt werden, einige formelle Aenderungen an den Statuten vorzunehmen und die Zahl der Mitglieder des Vorstandes (Handelskammer) auf dreizehn bis siebzehn zu erhöhen. Die revidierten Statuten wurden in der ordentlichen Generalversammlung vom 19. April 1900 einstimmig angenommen.**)

*) Beilage 8.
**) Beilage 9.

IV. Personelles.

1. Vorstand.

Die konstituierende Versammlung vom 27. November 1873 wählte in den Vorstand die Herren:

1. Heinrich Fierz, Nationalrat, Zürich † 1873—1877
2. Leonhard Steiner-Cramer, Steiner & Co., Zürich 1873—1876
3. Conrad Bürkli, Gebr. Bürkli, Zürich † 1873—1889
4. G. Stoll, Direktor der Schweiz. Kreditanstalt, Zürich 1873—1877
5. H. Studer-Heer, Nationalrat, Präsident der Zürcher Kantonalbank, Bendlikon † 1873—1879
6. Ad. Guyer-Zeller, J. R. Guyer, Zürich † 1873—1880
7. J. C. Escher-Usteri, H. Caspar Escher, Zürich 1873—1886
   Conrad Meyer, Meyer & Pestalozzi, Zürich †
   H. Landis, Heinr. u. Joh. Hürlimann, Richterswil

Die beiden letzteren lehnten die Wahl ab, und es wurden in den Generalversammlungen vom 13. Februar 1874 und 6. September 1874 an deren Stelle gewählt:

8. H. Rieter, J. J. Rieter & Co., Winterthur † 1873—1877
9. C. Baumann-Zürrer, Zürich † 1873—1881

In den folgenden Jahren fanden, veranlasst durch Rücktritt und Tod von Vorstandsmitgliedern, folgende Ersatzwahlen statt:

10. C. Cramer-Frey, Cramer-Frey & Co., Zürich † 1876—1900
11. C. Ziegler-Wegmann, Spinnerei Wollishofen, Zürich 1877—1880
12. Fritz Rieter-Bodmer, Ziegler & Co., Zürich † 1877—1896
13. August Bertuch, Egli & Sennhauser, Zürich 1877 - 1885
14. Theodor Spühler, Direktor der Zürcher Kantonalbank, Zürich 1879—1894
15. J. J. Steffan-Raschle, Zürich † 1880—1893

16. H. Wunderly-v. Muralt, Heinrich Kunz, Zürich 1880—
17. C. W. Schläpfer, Zürich 1881—1898

Am 7. April 1881 beschloss die Generalversammlung, die Zahl der Mitglieder von neun auf dreizehn zu erhöhen. Es wurden neu gewählt die Herren:

18. G. Naville, Escher Wyss & Co., Zürich 1881—1899
19. Julius Maggi, Kempttal 1881 1900
20. Conrad Baumann, Baumann & Streuli, Zürich 1881—1895
21. Theodor Fierz, Heinrich Fierz, Zürich † 1881—1903

Infolge von Rücktritt und Tod von Mitgliedern sind in den folgenden Jahren weiter in den Vorstand gewählt worden die Herren:

22. J. Spörri, Zürich 1885—
23. G. Ammann, Danzas & Co., Zürich 1887—
24. D. Schindler-Huber, Zürich 1889—
25. Emil Frey, Direktor der Schweiz. Rentenanstalt, Zürich † 1893—1895
26. Dr. Jul. Frey, Direktor der Schweiz. Kreditanstalt, Zürich 1894—
27. Ed. Locher, Locher & Co., Zürich 1895—
28. G. E. Bürke-Albrecht, Bürke & Albrecht, Zürich 1895 -
29. Ed. Sulzer-Ziegler, Gebr. Sulzer, Winterthur 1896—

Infolge der Statutenrevision vom 19. April 1900 und Erhöhung der Mitgliederzahl bis auf siebzehn waren ausser drei Vakanzen vier neue Stellen zu besetzen. Es wurden gewählt die Herren:

30. Emil Huber-Stockar, Direktor der Maschinenfabrik Oerlikon, Zürich 1900—
31. U. Vollenweider, Ulrico Vollenweider & Co., Zürich 1900—
32. Dr. W. Bissegger, Redaktor der N. Z. Z., Zürich 1900—
33. Ed. Graf, Präs. der Zürcher Kantonalbank, Zürich 1900—
34. Dr. Paul Usteri, Ständerat und Direktor der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich 1900—
35. A. Wolff-Sutz, Siber, Wolff & Co., Zürich 1900—
36. Ed. Zellweger, Zürich 1900 -
37. Dr. Hermann Stoll, Direktor der Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln A.-G., Zürich 1901—

2. Präsidium.

Das Präsidium bekleideten folgende Herren:

Leonhard Steiner-Cramer	1874—1875
Conrad Bürkli †	1876—1882
Conrad Cramer-Frey †	1882—1891
Fritz Rieter-Bodmer †	1891—1896
Hans Wunderly-v. Muralt	1896—

3. Vizepräsidium.

Die Stelle eines Vizepräsidenten nahmen ein die Herren:

H. Studer-Heer, Nationalrat †	1874—1876 1877—1878
G. Stoll, Generaldirektor	1876—1877
C. Cramer-Frey †	1878—1882
Fritz Rieter-Bodmer †	1882—1891
H. Wunderly-v. Muralt	1891—1896
D. Schindler-Huber	1896—

4. Quästorat.

Das Amt des Quästors versahen die Herren:

Conrad Bürkli †	1874—1876
C. Baumann-Zürrer †	1876—1878
C. Ziegler-Wegmann	1878—1880
J. J. Stephan-Raschle †	1880—1890
D. Schindler-Huber	1890—1896
G. E. Bürke-Albrecht	1896—1897
Theodor Fierz †	1897—1900
Gustav Ammann	1900—

5. Sekretariat.

Die Sekretäre der Kaufmännischen Gesellschaft waren folgende:

A. Steinmann-Bucher	1874 1877
Konrad Hirzel †	1877—1878
Hans Krey †	1878—1880
A. Jegher	1880—1880
Bernhard Spyri †	1880—1880
Emil Frey †	1880—1890

Emil Richard (seit 1899 I. Sekretär)	1890—
Alex. Schweizer, II. Sekretär	1899—1900
Hermann Meyer do.	1900—

6. Mitgliedschaft.

Der Mitgliederbestand betrug jeweilen auf Mitte März:

1874	:	243	1889	:	392
1875	:	250	1890	:	389
1876	:	262	1891	:	497
1877	:	270	1892	:	489
1878	:	260	1893	:	468
1879	:	258	1894	:	544
1880	:	262	1895	:	526
1881	:	352	1896	:	549
1882	:	368	1897	:	542
1883	:	364	1898	:	595
1884	:	348	1899	:	597
1885	:	392	1900	:	587
1886	:	386	1901	:	581
1887	:	392	1902	:	651
1888	:	402	1903	:	676

V. Börsenbau.

In der konstituierenden Versammlung vom 27. November 1873 war als eine der Hauptaufgaben des zu gründenden Vereins der Bau einer neuen Börse bezeichnet worden. Während nämlich die Vorarbeiten zur Gründung der Kaufmännischen Gesellschaft bereits im Gange waren, wurde die Zürcherische Kaufmannschaft durch die Hinterlassenen des Herrn Heinrich Bodmer zur Arch „zum Andenken und als Legat des Dahingeschiedenen" mit dem Geschenke von fünfhunderttausend Franken überrascht.*) Diese Summe war unter näher bezeichneten, höchst liberalen Bedingungen bestimmt, zum Bau einer Börse verwendet zu werden. Nach erfolgter Konstituierung wurde die Kaufmännische Gesellschaft von den Bodmerschen Erben vertraglich als Vertreterin des Zürcherischen Handels- und Industriestandes anerkannt. Die Annahme des Vertrages**) durch die Kaufmännische Gesellschaft erfolgte in der Generalversammlung vom 13. Februar 1874.

Durch dieses hochherzige Legat war der Bau der Börse sichergestellt. Der Vorstand bestellte nun zum Studium der wichtigen Frage aus seiner Mitte eine engere Börsenkommission von drei Mitgliedern; es waren dies die Herren Steiner-Cramer, Conrad Bürkli und Escher-Usteri. Diese Kommission machte es sich zur Aufgabe, die Angelegenheit in möglichst günstiger Weise zu lösen. Aber auch auf den Traktanden des Vorstandes bildete die Frage des Börsenbaues während Jahren ein ständiges Thema. Da es sich in hervorragendem Masse um ein allgemein zürcherisches Interesse handelte, suchte man in Fühlung mit den städtischen Behörden zu bleiben. Nur durch ein gemeinsames Vorgehen liess sich ein allseitig befriedigendes Resultat erzielen.

*) Beilage 10.
**) Beilage 11.

Lange Verhandlungen verursachte die Platzfrage. Es kamen hauptsächlich zwei Plätze in ernstliche Erwägung: das der Stadt gehörende Baugartenareal (zwischen der Thalgasse und der projektierten Verlängerung der Bahnhofstrasse beim Hotel Baur au Lac) und der Bauplatz der Herren Bryner Hitz & Kons. auf dem alten Kasernenplatze (Ecke der Thalgasse und der verlängerten Bärengasse). Jedes dieser beiden Projekte vereinigte auf sich eine Anzahl von verschieden wiegenden Vorteilen, aber auch von ebenso wesentlichen Nachteilen. Der Vorstand hatte sich zur Prüfung dieser Frage aus einigen hervorragenden Mitgliedern der Gesellschaft, nämlich den Herren Abegg-Arter, Jean Fierz, Meyer-Schinz, Hans Roth und Rütschi-Bleuler verstärkt. Nach reiflicher Überlegung entschied er sich in seiner Sitzung vom 24. Januar 1876 einstimmig für das Baugartenareal. Dieser Beschluss deckte sich mit den Wünschen der Stadtbehörden, welche darauf hielten, dass das Gebäude, das eine Zierde der Stadt werden sollte, an einem entwicklungsfähigen Platze erstellt werde. Den Erben des Legatars wurde eine eingehende Darstellung der Sachlage unterbreitet, und von ihnen die Einwilligung zur Erwerbung des Platzes eingeholt. Sodann wurde mit dem Stadtrat unterm 9. Februar 1876 ein Kaufvertrags-Entwurf für zirka 16,000 Quadratfuss Flächeninhalt zu acht Franken vereinbart und zugleich bedungen, der Rest der Bauabteilung gegen den See hin (zirka 6000 Quadratfuss) dürfe nur in solcher Weise überbaut werden, dass er sich dem Börsenbau würdig anschlösse.*) In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. März 1876 wurde der Antrag des Vorstandes, dem Kaufvertrags-Entwurfe die Ratifikation zu erteilen, mit 96 gegen 18 Stimmen zum Beschluss erhoben. Die Gemeinde stimmte dem Vertrage am 19. März zu. Von beiden Teilen war damals ein sehr rascher Beginn des Baues in Aussicht genommen worden, entsprechend der von den Bodmerschen Erben an die Schenkung geknüpften Bedingung, dass der Bau der Börse vor dem 30. Juni 1876 zu beginnen habe. Der Ausführung dieser Bedingung stellten sich indessen gleich zu Anfang von Seiten der Stadtbehörde erhebliche Schwierigkeiten in den Weg, indem die Baugartengesellschaft als Mieterin des Lokales sich nicht zu einer so-

*) Beilage 12.

fortigen Räumung bewegen liess und die vorzeitige Zerstörung der anstossenden Anlagen nicht beliebte. Anderseits musste es auch für den Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft sehr erwünscht sein, die nötige Zeit und Musse für Festsetzung der Baupläne zu gewinnen, um nachher nicht stückweise die Bauarbeiten in Angriff nehmen zu müssen. Von beiden Teilen wurde es daher mit lebhafter Dankbarkeit begrüsst, als von den Bodmerschen Erben Anfang April die Bewilligung eintraf, von der Terminbestimmung auf Ende Juni abzusehen und die Durchführung des Börsenprojektes nach Gutfinden anzuordnen, immerhin mit Vermeidung unnötiger Verschleppungen. Diese neue Sachlage machte sich schon bei der am 14. September 1876 erfolgten Fertigung des Vertrages*) geltend, insofern die Übernahme der Kaufschuld vom 1. Juli auf den 11. November 1876 und der Antritt des geräumten und verebneten Platzes auf den 1. April 1877 festgesetzt wurde.

Schon vorher waren alle Vorbereitungen getroffen worden, um sofort nach Erwerbung des Baugrundes eine öffentliche Konkurrenz zur Erlangung möglichst vielseitiger Planstudien zu veranstalten. Die Konkurrenz wurde am 11. April 1876 mit einem ausführlichen Bauprogramm für Börse und daranstossendes Klubhaus eröffnet und als Einlieferungstermin der 16. Juli bestimmt.**) Für Preise war die Summe von 8000 Fr. ausgesetzt, und als Preisrichter funktionierten die Herren Oberst Vögeli-Bodmer, Bauherr der Stadt Zürich, Oberbaurat Semper in Wien, Architekt Franel in Genf, Professor Lasius in Zürich und Konrad Bürkli, Präsident der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich. Es langten 36 Projekte ein, und die Preisverteilung ergab folgendes Resultat:

Erster Preis: Fr. 3000; Plan mit dem Motto „Bodmers Denkmal"; Verfasser: die Herren Architekten Albert Müller und Friedrich Walser in Zürich.

Zweiter Preis: Fr. 1500; Plan mit Motto „Ehre dem Stifter"; Verfasser: die Herren Architekten Friedrich Walser und Albert Müller in Zürich.

Dritter Preis: Fr. 1500; Plan mit Motto „Zürich"; Verfasser: Herr Architekt Alexander Koch in Zürich.

*) Beilage 13.
**) Beilage 14.

Vierter Preis: Fr. 1000; Plan mit Motto „Pro commercio urbis patriæ"; Verfasser: die Herren Architekten Gebr. Reutlinger in Zürich.

Fünfter Preis: Fr. 1000; Plan mit dem Zeichen „Z" in einem Kreis; Verfasser: die Herren Architekten Bourrit & Simmler in Genf.

Nach Abgabe des Urteiles des Preisgerichtes wurde die ganze Kollektion von Plänen im „Schnecken" zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt. Ausser diesen Plänen kamen die Projekte des Herrn Architekten C. C. Ulrich zur Ausstellung, der im Auftrage des Vorstandes die Vorstudien ausgeführt hatte und aus diesem Grunde von der eigentlichen Konkurrenz fernblieb. Bei der Prüfung der prämierten Entwürfe in ihrem Kostenpunkte nach Einheitssätzen, stellte es sich heraus, dass sämtliche Projekte die programmgemässe Bausumme von Fr. 700,000 zum Teil bedeutend überschritten. Es traten daher neue schwierige Aufgaben an den Vorstand und die Baukommission heran. Die letztere wurde in teilweiser Ergänzung und Erneuerung bestellt aus den Herren Conrad Bürkli, Präsident, Escher-Usteri, Guyer-Zeller, Baumann-Zürrer und Professor Lasius. Am 1. September 1876 beschloss sodann der Vorstand auf Antrag der Baukommission: 1) es sei für die Ausführung des Börsenbaues eine Umarbeitung des Müllerschen Projektes im Sinne einer wesentlichen Vereinfachung zu Grunde zu legen; 2) die Ausführung sei den Herren Architekten Albert Müller und C. C. Ulrich gemeinsam zu übertragen und mit ihnen zu diesem Zwecke ein Vertrag zu vereinbaren. Dieser Vertrag*) wurde unterm 20. Oktober 1876 abgeschlossen; in Funktion waren die Herren indessen schon im September getreten.

Die erste Aufgabe der Architekten war nun, die Pläne den Wünschen des Vorstandes entsprechend abzuändern. Sie reichten die modifizierten Pläne Anfang 1877 gleichzeitig mit einem erläuternden Bericht ein, dem wir folgendes entnehmen: „Als Basis für die Bearbeitung des Projektes diente den Verfassern in erster Linie das für die Konkurrenz aufgestellte Programm, wobei dann aber die nachträglich geäusserten Wünsche des Vorstandes des Kaufmännischen Gesellschaft, sowie die vom Preisgericht in dessen Bericht aufgestellten Ansichten über die Anlage eines Börsengebäudes

*) Beilage 15.

auf gegebenem Platze ihre volle Berücksichtigung fanden. Was die Lage und Richtung des grossen Börsensaales anbetrifft, so hat sich herausgestellt, dass derselbe direkt an die Bahnhofstrasse gelegt werden muss: erstens um die Gruppierung sämtlicher Nebenräume, wie Vestibules, Treppen, Bureaux etc. klar und für die Börsenzwecke zugleich praktisch anzuordnen; zweitens aber, um für dessen Beleuchtung direktes Seitenlicht zu erhalten, da die Beleuchtung mit Oberlicht auch vom Preisgericht für unsere Verhältnisse als unstatthaft bezeichnet wurde. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, war die Lage des Haupteinganges eine gegebene und zwar an der Nordseite des Platzes. Wir treten also von dieser Seite in das Haupt-Vestibul, dessen Fussboden sowie der Fussboden des ganzen Parterres 60 Centimeter über dem Trottoir liegt. Das Vestibul ist 7 Meter breit und 9,40 Meter lang; links vom Vestibul befindet sich ein Bureau, rechts davon der Eingang zur freitragenden Haupttreppe sowie zu den Räumen auf der Westseite des Gebäudes. Drei Eingänge führen von hier in den grossen Börsensaal, welcher eine Länge von 32,5 Meter und eine Breite von 21,8 Meter hat; wenn wir dazu den Raum der Fensternischen, sowie denjenigen zwischen den Parterresäulen rechnen, so erhalten wir eine Grundfläche von 735 Quadratmeter oder 8085 Quadratfuss. Die Höhe des Saales bis Oberkant Hauptsims beträgt 13,2 Meter, bis zum Spiegel der Decke 17,0 Meter. Um den Verkehr mit dem kleinern Saal an der Nordwestecke (Effektenbörse) und den Bureaux auf der Westseite je nach Bedürfnis ungestört zu vermitteln, ist an der Nordfaçade noch ein besonderes Entrée angebracht, das sich vor dem Eingang in die Effektenbörse zu einem kleinen Vestibul erweitert. Ebenso ist am Ende des Korridors, neben der Servicetreppe ein Ausgang an der Westseite projektiert. Der Saal für die Effektenbörse (Rondell), im Innern achteckig, im Äussern rund, hat eine Grundfläche von 93 Quadratmeter und eine Höhe von 6,25 Meter. Im Parterre befinden sich vier Bureaux auf der Westseite, hinter denselben die Aborte und Pissoirs. Vermittels der Haupttreppe sowohl, als auch mit der Servicetrepppe gelangt man in's Mezzanin, welches nur auf der Westseite des Hauses angebracht werden kann und vier vermietbare Bureaux sowie Closets enthält. Auf der I. Etage, zu der ebenfalls beide Treppen führen, befinden sich über dem Haupteingang zwei disponible Bureaux sowie

eine offene Gallerie gegen den Saal. Im Rondell ist der der Getreidebörse zugedachte Saal untergebracht, in der Grösse von 93 Quadratmeter. Wie unten erhalten wir dann auf der Westseite wieder vier Bureaux und Closets, sowie die offene Gallerie in der ganzen Länge des Saales. Die II. Etage enthält die Räume für die Zwecke der Kaufmännischen Gesellschaft, und zwar befindet sich auf der Nordseite das Sitzungszimmer des Vorstandes sowie das Zimmer des Sekretärs. Im Rondell hingegen der Bibliothekraum, der mit Oberlicht beleuchtet wird, um für Aufstellung der Bücherschränke mehr Platz zu gewinnen, daneben ein Closet. Die Westseite enthält die Wohnung des Abwartes und zwei durch Vermietung nutzbar zu machende Zimmer. Im Souterrain werden die Räume unter dem Vestibul und Treppenhaus, sowie diejenigen unter der Effektenbörse und den Bureaux zur Aufstellung der Heizkörper, teils auch als Kohlenräume und als Keller für den Abwart benützbar gemacht. Ein Teil des Raumes unter dem grossen Börsensaal wird als Requisitenraum für eventuelle, später notwendig werdende Bestuhlung reserviert. Die Anordnung aller obbenannten Räumlichkeiten ist so getroffen, dass von jedem einzelnen Raume des Gebäudes der Verkehr mit jedem beliebigen andern Lokal von statten gehen kann, ohne dabei den grossen Saal oder irgend ein Zimmer passieren zu müssen. Ebenso werden auch alle Räume direkt beleuchtet. Ausser den Räumen, die lediglich zu Zwecken der Kaufmannschaft bestimmt sind, erhalten wir in den Stockwerken noch neunzehn vermietbare Räume, die zu Bureaux etc. verwendet werden können. Die Architektur ist im Style der italienischen Renaissance gedacht; einfach in den Formen und Verhältnissen, bezweckt sie die Bestimmung des Gebäudes als Börse zu charakterisieren, sowie die Disposition der ganzen Anlage schon im Äussern zu veranschaulichen."

Für die Durchführung des Baues nahm der Vorstand $2^1/_2$ Jahre, vom April 1877 an gerechnet, in Aussicht. Auf das Jahr 1877 sollten sämtliche Fundamentierungsarbeiten und die Erbauung der Grundmauern fallen; für 1878 war der Rohbau des ganzen Gebäudes mit Inbegriff der Bedachung vorgesehen; und 1879 gedachte man die Vollendung des Innern in der Weise durchzuführen, dass das Gebäude vom Herbst an für seine verschiedenen Zwecke benützt werden könnte. Man hoffte, durch

diese reichliche Zeitbemessung jede Überstürzung im Bau vermeiden, die günstigsten Kontrakte bei der Vergebung der Arbeiten ermöglichen und den Architekten das sorgfältige Studium aller Einzelheiten des Baues sowie die Überwachung des Ganzen erleichtern zu können.

Der mehrfach revidierte und zum grössten Teil auf vorläufige Eingaben von Unternehmern gestützte Kostenvoranschlag zeigt auf Ende April 1877 folgende Zahlen:

Erd- und Fundamentarbeiten	Fr.	90,000
Steinhauerarbeit	„	193,000
Maurerarbeit	„	110,800
Schmied- und Schlosserarbeit, inbegriffen Gas- und Wasserleitungen	„	37,900
Saaldach mit Kuppel	„	40,000
Verschalung	„	11,700
Gypserarbeit	„	36,300
Tischler- und Glaserarbeit	„	60,900
Flache Dächer	„	17,000
Parquet- und Riemenböden	„	39,500
Malerarbeit	„	25,000
Tapezieren	„	4,000
Rideaux, Stores etc.	„	4,000
Heizung	„	28,000
Honorar der Architekten und der Bauführung	„	35,000
Budgetierte Gesamtauslage	Fr.	733,100

Dieser Voranschlag ist vom technischen Berater des Vorstandes, Herrn Professor Lasius, im Detail geprüft worden. Sein schriftlich abgegebener Befund darüber lautete: „Das Resultat meiner Durcharbeitung des Kostenanschlages ist günstig ausgefallen; ich habe die Überzeugung, dass die Preisansätze überall reichlich gegriffen sind, zumal wir den Vorteil haben, dass alle Baupreise jetzt hinuntergehen. Das Gebäude wird sicher für die angenommenen Einheitssätze gebaut werden können.“ Ausserdem zeigte es sich, dass der detaillierte Voranschlag in ganz überraschender Weise mit den en-bloc-Schätzungen, welche ein Jahr vorher von den Herren Architekten Geyser einerseits und Ulrich anderseits vorgelegt worden waren, übereinstimmte. Dem Umstand Rechnung tragend, dass sich während einer Baute in der Regel das Bedürfnis nach

Ergänzungen herauszustellen pflegt, glaubte indessen der Vorstand doch neben den vorgenannten Summen einen Betrag von zirka Fr. 39,000 für Unvorhergesehenes in Aussicht nehmen zu sollen. Auf diesen Grundlagen ergab sich folgender Kapitalbedarf:

für Baukosten nach Voranschlag	Fr.	698,100. —
„ Architekten- und Bauführer-Honorar	„	35,000. —
„ Unvorhergesehenes	„	38,900. —
„ Platzerwerbung	„	128,000. —
Zusammen Kapitalbedarf	Fr.	900,000. —

Diesem Bedarf gegenüber standen folgende Deckungsmittel:

das Stiftungskapital der Bodmerschen Erben, am 31. Dezember 1876 betragend	Fr.	518,163. 95
im Mai verfallende Jahreszinse	„	21,836. 05
zugesagte Subventionen, mit Vollendung der Baute fällig werdend	„	33,000. —
Zusammen disponibler Betrag	Fr.	573,000. —
Es blieben somit aus anderweitigen Mitteln zu decken	Fr.	327,000. —
wovon abzuziehen ist die mit $4^1/_4$ % zu verzinsende Hypothekarschuld an die Stadt mit	„	128,000. —
Vorläufig ungedeckte Schuld	Fr	199,000. —

Diese Summe war bereits in der Generalversammlung vom 3. März 1876 als mutmassliche Grenze des Bedarfes in Aussicht genommen worden.

Der Vorstand erstattete an die Mitglieder unterm 25. April 1877 einen ausführlichen Bericht über diese Verhältnisse. Es war dies notwendig geworden, weil sich Stimmen erhoben hatten, die teils die Wahl des Platzes, teils die Notwendigkeit des Börsenbaues überhaupt in Zweifel zogen. Das Schlusswort dieses Berichtes lautete: „Ob nun aber der ganze Börsenbau überhaupt nötig oder nur wünschenswert ist? Wir antworten wie immer unbedingt mit ja! Nicht auf den altgewohnten Wegen sind die Schwierigkeiten zu überwinden, mit welchen heute Industrie und Handel in Zürich zu kämpfen haben; nur die grösste Energie nach allen Seiten kann mit der Zeit wieder Besserung bringen. Allervorderst ist ein grösseres Zusammenwirken gegenüber der bisherigen blossen individuellen Tätigkeit geboten. Hiezu bietet ein häufiger und

regelmässiger Verkehr vermittels eines bequemen Versammlungslokales, als welches der Börsenbau sich erweisen wird, ein nicht zu unterschätzendes Mittel; und so wird hoffentlich auch unsere Unternehmung im Sinne der hochherzigen Stifter ihren reichen Teil zu neuer gedeihlicher Entwicklung von Handel und Gewerbe zu Stadt und Land beitragen." Die Anträge des Vorstandes gingen dahin: 1. Der Vorstand wird beauftragt, den Bau des Börsengebäudes auf der Grundlage der vorliegenden Pläne und Kostenberechnungen der Herren Müller und Ulrich in Ausführung zu bringen; 2. für Durchführung der Baute wird die Zeit bis 30. September 1879 in Aussicht genommen; 3. der Vorstand wird ermächtigt, zu der ihm passend scheinenden Zeit ein Anleihen bis auf 200,000 Fr. gegen Grundversicherung auf das zu erstellende Gebäude aufzunehmen.

In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Juni 1877 wurden diese Anträge ohne Widerspruch zum Beschluss erhoben. Nun konnten die Arbeiten successive ausgeschrieben und vergeben werden. Die Protokolle des Vorstandes und der Baukommission geben über alle diese Verhältnisse genaue Auskunft. Je mehr der Bau der Vollendung entgegenschritt, um so mehr fand die architektonische Ausführung die allgemeine Billigung. Bis zur Kirchweih 1879, dem vorgesehenen Zeitpunkte, wurde er indessen lange nicht fertig. Mancherlei Gründe wirkten dabei zusammen, nicht zum wenigsten die Ernennung des Herrn Albert Müller zum Direktor des Zürcher Gewerbemuseums (April 1879) und des Herrn C. C. Ulrich zum Mitglied des Stadtrates (Juni 1879), wodurch der erstere teilweise und der letztere vollständig der Wirksamkeit am Börsenbau entzogen wurde. Nur mit grosser Mühe gelang es, die Wohnung für den Hauswart samt einigen andern Zimmern für den eigenen Gebrauch bis im Oktober 1879 bezugsfähig zu machen. Die Benützung des grossen Saales und der übrigen Räumlichkeiten konnte erst im folgenden Frühjahr erfolgen.

Der Bezug des stolzen Baues geschah am 2. April 1880 mit einer einfachen Ansprache des Präsidiums, ohne weitere Feierlichkeit. Diese auffallende Nüchternheit hatte ihre besonderen Gründe. Während man anfänglich geglaubt hatte, mit dem gewährten Kredit von Fr. 900,000 reichlich auszukommen, hatte es sich in der letzten Zeit herausgestellt, dass die effektiven Auslagen erheblich darüber

hinausgingen. Der Vorstand sah sich deshalb veranlasst, am 29. April 1880 mit einem Nachtragskreditbegehren an die Generalversammlung zu gelangen. Nach einem allgemeinen Rückblick gab Herr Präsident Conrad Bürkli davon Kenntnis, dass der Bau anfänglich mit bestem Erfolg vorwärts geschritten sei; die Fundamentierungsarbeiten seien ohne die gefürchteten Schwierigkeiten und deshalb mit verhältnismässig geringen Kosten ausgeführt worden. Leider habe die Folge diesem günstigen Anfange nicht entsprochen. Einmal hätte die regnerische Witterung den Abschluss der Arbeiten wesentlich über den in Aussicht genommenen Termin verzögert; sodann hätten sich bedeutende Überschreitungen des Kostenvoranschlages für den Rohbau herausgestellt; endlich habe sich auch für den innern Ausbau da und dort ein Mehrbedarf ergeben, wenn auch nicht annähernd in gleichem Umfange wie für den Rohbau. So sei denn ein Defizit vorhanden, das bis zur Stunde auf Fr. 30—40,000 angeschlagen werden müsse und voraussichtlich noch weitere Dimensionen annehmen werde. Das Referat schloss mit folgenden Anträgen: 1. Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand ein weiteres Anleihen bis auf den Maximalbetrag von Fr. 70,000 zu kontrahieren und dasselbe auf dem Börsengebäude hypothekarisch zu versichern; 2. den für Deckung von Mehrauslagen für den Bau über den Voranschlag hinaus nötigen Betrag von Fr. 30—40,000 ist der Vorstand nach Bedarf zu erheben berechtigt; 3. weitere Auslagen für Gasbeleuchtung und Mobiliar auf Rechnung des gleichen Anleihens bedürfen dagegen für ihre wirkliche Dekretierung eines weiteren Beschlusses der Generalversammlung.

Diese Anträge wurden ohne Diskussion angenommen und hierauf Herrn Conrad Bürkli von den Anwesenden durch allgemeines Aufstehen die Anerkennung für die ausgezeichnete Leitung der ganzen Börsenangelegenheit ausgedrückt. Im Frühjahr 1881, nachdem sämtliche Rechnungen für Baukosten, Ergänzungen und Mobiliar eingegangen waren, zeigte es sich jedoch, dass die Überschreitung des Voranschlages viel grösser ausgefallen war, als die schlimmsten Befürchtungen hatten erwarten lassen. Statt auf Fr. 900,000, inbegriffen Fr. 40,000 für Unvorhergesehenes, stellte sich die Schlussrechnung auf Fr. 973,918. 95.*) Das Budget war somit um 8,21 %

*) Beilage 16.

überschritten worden. Dieses Defizit wurde gedeckt mit Fr. 62,000 auf Rechnung des Anleihens dritter Hypothek, einem Aktivsaldo der Zinsen- und Steuerrechnung von Fr. 6,595, einem Übertrag von Fr. 4000 auf das Mobilien-Konto, Fr. 292. 50 an diverse Einnahmen und endlich durch Abschreibung des Restes von Fr. 1021. 25 von dem Gesellschaftsvermögen. Die Passivsumme, welche auf dem Gebäude lastet und in diesem seinen Gegenwert findet, beträgt Fr. 390,000; in der kantonalen Brandassekuranz ist das Börsengebäude zu Fr. 615,000 versichert.

Seit Anfang April 1880 fanden im grossen Börsensaal allwöchentlich die allgemeinen kaufmännischen Versammlungen statt. Darüber wurde ein provisorisches Reglement*) erlassen, das im Jahr 1893 einen definitiven Ersatz**) erhielt. Die Besucher konnten sich nun frei bewegen in dem weiten Raum, ungestört von lästigen Nachbaren ihre Besprechungen abhalten. Für Sitzplätze, Schreibgelegenheiten, Bekanntmachung neuer Depeschen waren alle Einrichtungen vorhanden. Gleichzeitig hatte auch das Äussere der Versammlungen durch das auf Wunsch zahlreicher Besucher erfolgte Rauchverbot ungemein gewonnen. Mit Anerkennung wurde von der Kaufmannschaft in Nähe und Ferne die gebotene Neuerung aufgenommen; der Besuch wuchs stark, und in rascher Folge stieg die Zahl der Mitglieder der Kaufmännischen Gesellschaft und der einfachen Börsenbesucher. Aber auch für festliche Anlässe und namentlich für Ausstellungen der verschiedensten Art fand der schöne Saal häufig Verwendung. Im Rondell des Erdgeschosses, wo der Effektenbörsenverein sich einmietete, herrschte täglich das regste Leben, und der Verein erreichte rasch eine hohe Blüte. Mit der Vermietung der übrigen Räumlichkeiten ging es anfänglich langsam vorwärts; der Hauptgrund war wohl der, dass das Quartier an der obern Bahnhofstrasse noch nicht ausgebaut und vom Hauptverkehr etwas abgelegen war. Eine vollständige und lukrative Ausnützung des ganzen Börsengebäudes ist erst in der zweiten Hälfte der 1890er Jahre eingetreten. Dieser Misserfolg des Betriebes in Verbindung mit der durch die Überschreitung des Budgets eingetretenen erhöhten Zinsenlast auf dem Baukonto lastete von

*) Beilage 17.
**) Beilage 18.

der Eröffnung an während fast zweier Jahrzehnte schwer auf der Kaufmännischen Gesellschaft und hat dem Vorstand wiederholt die Frage nahegelegt, das Gebäude in Anwendung des Art. 6 des Kaufvertrages der Stadt heimzuschlagen. Wir werden im folgenden Abschnitte sehen, auf welche Weise der Vorstand mit eiserner Willenskraft und grossen eigenen Opfern diese und andere finanzielle Schwierigkeiten überwunden und den Verein vor der Gefahr der Selbstauflösung bewahrt hat.

Der bauliche Zustand des Börsengebäudes ist glücklicherweise bis zum heutigen Tage ausserordentlich befriedigend. Der Bau war teuer; dafür ist aber die Konstruktion auch sehr solid; dies ergibt sich am besten daraus, dass die allgemeinen Reparaturkosten während der dreiundzwanzig Betriebsjahre trotz sorgfältigem Unterhalt nie die im Betriebsvoranschlag angenommene Höhe erreicht haben. In einer einzigen Beziehung erwies sich die Konstruktion als fehlerhaft. Die von Herrn Ingenieur Boller-Hafner mit einem Kostenaufwand von Fr. 28,000 ausgeführte Luft-Zentralheizung — fünf Öfen, wovon zwei für den grossen Saal, einer für den Rondellbau, einer für den Nordflügel und einer für den Westflügel — entsprach schon von Anfang an den vertraglich festgestellten Anforderungen in keiner Weise. Wiederholt mussten schiedsrichterliche Urteile gefällt und der Unternehmer zu wesentlichen Verbesserungsarbeiten angehalten werden. Der letzte Schiedsspruch vom 3. Oktober 1882, der ebenfalls zu Gunsten der Kaufmännischen Gesellschaft lautete, erfolgte indessen erst einige Wochen nach dem Tode des Herrn Boller. Seine Rechtsnachfolger schlossen einen Nachlassvertrag ab, zu dem auch der Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft unter gewissen Bedingungen seine Zustimmung gab. In einem besonderen Abkommen vom 27. Dezember 1884 wurde sodann noch festgestellt, dass die sämtlichen Modelle zu den drei verschiedenen Heizapparaten in das Eigentum der Kaufmännischen Gesellschaft übergehen, dass dagegen die Rechtsnachfolger von Boller-Hafner das Benützungsrecht daran haben sollten. Wegen der Mangelhaftigkeit der zentralen Anlage sah man sich in der Folge genötigt, in einer grössern Anzahl von Zimmern Koksöfen anzubringen; damit diese in Betrieb gesetzt werden konnten, mussten die zugehörigen Kamine auf dem Dache erhöht werden. Mit der Zeit wurde es auch notwendig, auf dem Westflügel gegen die Thalgasse Abhilfe

zu treffen; beständige Klagen des Effektenbörsenvereins und der übrigen Mieter über mangelhafte Heizungsverhältnisse nötigten dazu. Mit einem Kostenaufwand von rund Fr. 9000 wurde im Sommer 1894 durch die Firma R. Breitinger für den Rondellbau ein kotinuierlich brennender Luftheizapparat und für die übrige Westfaçade ein Warmwasserheizapparat erstellt. Die neuen Einrichtungen haben sich durchaus bewährt. Die Kostensumme wurde auf die Jahre 1894 und 1895 verteilt. Infolge der mangelhaften Konstruktion, die eine Überheizung notwendig machte, waren schon seit Jahren auch die beiden Öfen für den grossen Saal defekt geworden. Wiederholte Expertisen ergaben, dass Flickarbeiten daran nutzlos gewesen wären. Die Kaufmännische Gesellschaft sah sich deshalb vor die Notwendigkeit gestellt, für Ersatz zu sorgen. Am 27. August 1903 übertrug der Vorstand der Firma Gebrüder Sulzer in Winterthur die Erstellung einer Niederdruckdampfheizung. Die Ausführung wurde so beschleunigt, dass die neue Heizung schon Anfang November in Betrieb gesetzt werden konnte; sie funktioniert bis jetzt tadellos und gestattet eine erhebliche Ersparnis an Brennmaterial. Die Kosten mit Inbegriff der Maurerarbeiten, die von den Herren Locher & Co. besorgt wurden, beliefen sich auf Fr. 13,000; sie wurden bis an einen kleinen Restbetrag auf Rechnung des Jahres 1903 gebucht.

Für die Beleuchtung des Börsengebäudes war dem damaligen Stande der Technik entsprechend Gasbeleuchtung vorgesehen. Für den grossen Börsensaal kamen verschiedene Beleuchtungssysteme in Frage. Der finanziellen Situation wegen war zwar von vornherein angenommen worden, dass es sich für einmal nur um die Vorbereitungsarbeiten handeln könne, während die definitive Ausführung einer späteren Zeit vorbehalten werden müsse. Man dachte zuerst daran, grosse Kronleuchter am Plafond anzubringen, musste aber davon aus aesthetischen und praktischen Gründen Umgang nehmen, letzteres namentlich wegen der Konstruktion des Daches. Ausserdem standen sich zwei Vorschläge gegenüber. Nach dem ersteren sollten im Saale 16 Kandelaber zu 16 Flammen aufgestellt und in der Höhe des ersten Stockes 16 Wandhängeleuchter zu 15 Flammen sowie 4 Kronen zu 6 Flammen angebracht werden; nach dem zweiten Vorschlag wäre die Beleuchtung im wesentlichen durch grössere Wandhängeleuchter zu 50 Flammen bewerkstelligt

worden. Die Kosten nach dem ersten System waren auf Fr. 19,400, nach dem zweiten auf Fr. 12,600 veranschlagt. Herr Architekt Müller und der technische Beirat, Herr Prof. Lasius, sprachen sich entschieden für die teurere Lösung aus; der Vorstand stimmte diesem Antrage zu, und die Vorbereitungsarbeiten wurden dementsprechend getroffen. Die Ausführung ist indessen bis heute nie erfolgt. Dagegen sah der Vorstand durch wiederholte Mietgesuche für den Abend sich im Jahre 1899 endlich veranlasst, eine aus vier Bogenlampen bestehende elektrische Beleuchtungsanlage erstellen zu lassen, deren Kosten sich auf Fr. 1450 beliefen.

Bei den Unterhandlungen mit dem Stadtrat betreffend den Bauplatz hatte die Idee obgewaltet, dass das abgetrennte südliche Stück von 6000 Quadratfuss früher oder später, sei es von der Kaufmännischen Gesellschaft selbst oder von einem für diesen Zweck besonders zu gründenden Konsortium mit einem Gesellschaftshaus überbaut werden sollte, das den Zwecken des früheren Baugartens zu dienen gehabt hätte. In der Konkurrenzausschreibung für das Börsengebäude ist hierauf Rücksicht genommen worden, und bei den eingereichten Plänen befanden sich wertvolle Vorarbeiten für ein solches Klubhaus, das in Verbindung mit dem Börsensaal für das gesellschaftliche Zürich eine Zierde hätte abgeben können. Bis zu einer bestimmten Gestaltung des Projektes zu gelangen, das ein Anlagekapital von ungefähr Fr. 500,000 erfordert hätte, erwies sich dagegen damals als unmöglich. Besprechungen des Vorstandes mit anderen Kreisen scheiterten an der ökonomischen Frage. Und als später die Kaufmännische Gesellschaft durch den Börsenbau in schwierige finanzielle Verhältnisse hineingeriet, durfte der Vorstand erst recht nicht daran denken, diesen Gedanken von sich aus weiter zu verfolgen. Dagegen war er jedesmal, wenn im Laufe der Jahre von anderer Seite Anläufe gemacht wurden, die schöne Idee zu verwirklichen, sofort bereit nach Kräften mitzuhelfen. So auch im Jahre 1890, als der Stadtrat den Platz an Herrn Abegg-Arter verkaufte und im letzten Moment noch Anstrengungen gemacht wurden, eine Kasinogesellschaft zu gründen zu dem Zwecke, das Grundstück vom Käufer zurückzuerwerben und ein Gesellschaftshaus darauf zu errichten. Nachdem diese Bestrebungen gescheitert waren, erwuchs dem Vorstande die Pflicht, die Pläne der projektierten

Privatbaute einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und dafür zu sorgen, dass dem am 14. September 1876 zwischen der Kaufmännischen Gesellschaft und der Stadtgemeinde abgeschlossenen Kaufvertrage entsprechend „der Rest der Bauabteilung gegen den See hin nur in solcher Weise überbaut werde, dass er sich dem Börsenbau in architektonisch richtiger Weise anschliesst.“ Den Wünschen des Vorstandes der Kaufmännischen Gesellschaft wurde vom Bauherrn in entgegenkommender Weise Rechnung getragen, und damit ist der angestrebte harmonische Abschluss des Börsengebäudes gegen Süden hin erzielt worden.

VI. Finanzen.

Bei der Gründung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich war man sich bewusst, dass es bedeutender finanzieller Mittel bedürfe, um den Zwecken des neuen Vereins gerecht zu werden. Diese Mittel mussten aber erst geschaffen werden. Den ersten Betriebsfonds bildeten zwei Schenkungen des Herrn Nationalrat Heinrich Fierz vom 21. Februar 1874 von je zehntausend Franken; die eine*) als eigener freiwilliger Beitrag zur Förderung der Bestrebungen des hauptsächlich auf Anregung des Donators hin gegründeten Vereins; die andere**) zum Andenken an seinen am 19. Oktober 1873 in Florenz im Alter von 22 Jahren verstorbenen Sohn J. Hch. Fierz, nach dessen ausdrücklichem Wunsch, dem Heimatkanton ein bescheidenes produktives Andenken zu stiften. An beide Schenkungen ist die Bedingung geknüpft, dass nur die Zinsen verwendet werden dürfen, das Kapital dagegen unangetastet bleiben und bei Auflösung der Kaufmännischen Gesellschaft anderen öffentlichen oder wohltätigen Zwecken gewidmet werden solle. Diese Fr. 20,000 bilden zusammen mit einer im Jahre 1881 von Herrn Theodor Fierz gemachten Schenkung von Fr. 5000 und einem, nach dessen am 2. Oktober 1903 erfolgten Tode uns zugekommenen Legate***) von ebenfalls Fr. 5000 den „Heinrich Fierz'schen unangreifbaren Stiftungsfonds.“

Zu den Zinsen dieses Kapitales kamen für den Betrieb des ersten Jahres verwendbar hinzu die Eintrittsgebühren von 250 Mitgliedern à Fr. 20 und ihre Jahresbeiträge für 1874 ebenfalls

*) Beilage 19.
**) Beilage 20.
***) Beilage 21.

à Fr. 20, zusammen Fr. 10,000. Die erste Rechnung schloss auf den 31. Dezember 1874 ganz günstig mit einem Saldovortrag von Fr. 24,528. 25 ab, und in den nächstfolgenden Jahren deckten sich ungefähr Ausgaben und Einnahmen. Vorstand und Bureau waren durch den Börsenbau ausserordentlich stark in Anspruch genommen, so dass für andere grössere Aufgaben, die Geld gekostet hätten, keine Zeit blieb. Im Jahre 1878 bekam das Vermögen einen Zuwachs von Fr. 9392. 75: der Börsenverein hatte sich aufgelöst und sein Vermögen im genannten Betrage der Kaufmännischen Gesellschaft zediert.

Vom Jahre 1880 an zeigt die Rechnung ein anderes Bild. Da in diesem Jahr der Börsenbau in der Hauptsache vollendet war, wurde von da an nur noch eine Rechnung geführt. Das Börsengebäude, welches auf annähernd eine Million Franken zu stehen gekommen und zu Fr. 615,000 in die Brandassekuranz eingeschätzt war, wurde mit Fr. 390,000, d. h. dem Betrage der darauf lastenden Schulden, in die Aktiven aufgenommen. Diese Schulden bestanden aus folgenden drei Posten: 1. Hypothek auf dem Bauplatz zu Gunsten der Stadt laut Kaufbrief vom 14. September 1876 für die Summe von Fr. 128,000 à $4^1/_2$ %; 2. 200 Obligationen II. Hypothek für die Summe von Fr. 200,000 à $4^1/_2$ % laut Fertigungsakt vom 11. Februar 1879*); 3. 124 Obligationen III. Hypothek**) für die Summe von Fr. 62,000 à 5% laut Fertigungsakt vom 25. Juni 1880***); Total Fr. 390,000. Die Aufnahme der beiden letzten Anleihen geschah durch die Vermittlung der Aktiengesellschaft Leu & Co. Bei dem damaligen unsichern Stand des Börsen-Unternehmens hatte diese Angelegenheit dem Vorstand viel Mühe und Kopfzerbrechen verursacht. Ein grosser Teil der Obligationen musste von Mitgliedern des Vorstandes und Freunden der Kaufmännischen Gesellschaft aus Gefälligkeit übernommen werden. Heute sind die Obligationen der Kaufmännischen Gesellschaft ein gern gesehenes Papier geworden.

---

*) Beilage 22.

**) Beilage 23.

***) Der Pfandbrief lautet auf Fr. 72,000 (144 Obligationen à Fr. 500); 20 Obligationen wurden jedoch nicht ausgegeben.

Infolge der erwähnten Verschmelzung der Rechnung der Kaufmännischen Gesellschaft und des Börsenbetriebs schloss die Rechnung für das Jahr 1880 mit einem Defizit ab, und der Vermögensbestand schmolz von Fr. 36,000 auf Fr. 29,000 zusammen. Da ein grosser Teil der Börsenräumlichkeiten leer stand, waren die Aussichten für das folgende Jahr nicht besser. In dieser Not machte Herr Fritz Rieter den Vorschlag, auf dem Wege einer Sammlung unter Männern des Handels und der Industrie einen Kapitalstock für die Kaufmännische Gesellschaft anzulegen, dessen Zinsen zur Deckung des Defizits und für die übrigen Zwecke des Vereins verwendet werden könnten. Diese Idee fand Anklang. Zur näheren Besprechung des Vorgehens wurde auf den 16. Februar 1881 eine Kommission einberufen, der ausser den Mitgliedern des Vorstandes angehörten die Herren Abegg-Arter, Kaspar Appenzeller, Theodor Fierz, Guyer-Zeller, Julius Maggi, Hans Roth, Leonhard Steiner und Karl Ziegler. Herr Rieter führte hier weiter aus, dass der Kaufmännischen Gesellschaft durch die Sammlung eine festere Grundlage gegeben werden sollte, auf der sich eine umfassende Wirksamkeit entfalten liesse. Durch energische Tätigkeit und gründliche Behandlung aller naheliegenden wirtschaftlichen Fragen könnte sich die Gesellschaft zu einer Vereinigung von weitreichendem Einflusse aufschwingen. Scheue man aber Opfer und Anstrengungen, so werde die Rolle der Kaufmännischen Gesellschaft eine untergeordnete, bedeutungslose sein und der bei der Gründung beabsichtigte Zweck nie erreicht werden. Erwäge man, welch bedeutende Lasten wenig bemittelte Arbeiter für Vereinszwecke auf sich nehmen, so sollte gehofft werden dürfen, dass ein derartiger Verfall der Kaufmännischen Gesellschaft erspart bleibe und dass die zürcherische Kaufmannschaft Mittel finde, um ihre Interessen und ihr Ansehen zu wahren. Die Anregung fand allgemeine Unterstützung, und die Sammlung eines Fonds wurde einstimmig beschlossen. An eine Anzahl von Mitgliedern und sonst der Kaufmännischen Gesellschaft nahestehender Persönlichkeiten wurde ein Aufruf erlassen, welcher die Verhältnisse darlegte. Gleichzeitig traten auch persönliche Bemühungen der Vorstandsmitglieder ein. Über das Resultat der Sammlung geben die nachstehenden Ziffern Aufschluss. Es zeichneten für den Fonds:

Kaspar Appenzeller	Fr.	1000. —
Baumann älter & Co.	„	1000. —
Gebrüder Bodmer	„	2500. —
Konrad Bürkli	„	4000. —
C. Cramer-Frey	„	3000. —
Dr. Alfred Escher	„	1000. —
Escher Wyss & Co.	„	2000. —
Karl Fehr	„	200. —
Theodor Fierz	„	5000. —
Karl Fierz-Landis	„	1000. —
Ad. Guyer-Zeller	„	1500. —
Handelsbank in Zürich	„	200. —
Caspar Honegger in Rüti	„	1000. —
Zürcher Kantonalbank	„	2000. —
Schweizerische Kreditanstalt	„	5000. —
J. R. Luchsinger	„	300. —
C. Lutz-Sutter	„	500. —
Julius Maggi	„	500. —
Fr. Marty-Raschle	„	500. —
Rud. Näf & Söhne	„	500. —
Rieter Ziegler & Co.	„	3000. —
Rübel & Abegg	„	2000. —
C. Schindler-Escher	„	1000. —
C. W. Schläpfer	„	500. —
Transportversich.-Gesellschaft „Schweiz“	„	1000. —
Rob. Schwarzenbach	„	4000. —
Theodor Spühler	„	1000. —
C. Stadler-Vogel	„	500. —
Jul. Stapfer	„	500. —
J. J. Steffan-Raschle	„	1000. —
A. Vögeli-Bodmer	„	1000. —
R. D. Warburg & Co.	„	1000. —
Jul. Weber-Locher	„	500. —
H. Wunderly-v. Muralt	„	3000. —
C. Ziegler-Wegmann	„	1000. —
	Fr.	53700. —

Ausserdem wurden jährliche Beiträge zur Deckung des Defizites für die Dauer von vier Jahren zugesichert von:

Adolf Arter	Fr.	50.
August Bertuch	„	250. —
H. Caspar Escher	„	400. —
G. C. Krauss	„	50. —
Leu & Co., Aktiengesellschaft	„	250. —
H. C. Muralt & Sohn	„	250. —
S. Pestalozzi-Hirzel	„	100. —
Fritz Rieter	„	200. —
Schöller & Söhne	„	250. —
Emil Seeburger	„	200.
Bernhard Staub	„	250. —
Hans Stünzi	„	50. —
Rudolf Steffen	„	125. —
Trümpler-Ott	„	250. —
C. Ziegler-Wegmann		125. —
Usteri, Muralt & Co.	„	100. —
	Fr.	2930. —

Allen denen, die mit so hilfbereiter Hand beitrugen, die Kaufmännische Gesellschaft aus einer bedrohlichen Verlegenheit zu befreien, wurde der verbindlichste Dank des Vorstandes ausgesprochen. Die Krisis war vorläufig abgewendet und die Möglichkeit geboten, wenigstens die nächsten Jahre hindurch die Geschäfte in bisheriger Weise weiterzuführen. Allein die finanzielle Grundlage der Kaufmännischen Gesellschaft war immer noch zu schwach, als dass sich auf derselben eine so umfassende und nachhaltige Tätigkeit hätte entfalten lassen, wie das dem Antragsteller für die Sammlung des Fonds vorgeschwebt hatte und wie sie im allgemeinen Interesse der zürcherischen Kaufleute und Industriellen wünschbar war. In den folgenden Jahren wurde deshalb im Vorstande wiederholt die Frage ventiliert, ob nicht zu einer Erhöhung der Jahresbeiträge der Mitglieder und Börsenbesucher geschritten werden sollte. Diese Frage musste notgedrungen bejaht werden, da bis zum Jahre 1884 das Vereinsvermögen um mehrere Tausend Franken zurückgegangen war und infolge noch schlechterer Mietverhältnisse und Wegfall der 1881 für vier Jahre gezeichneten freiwilligen Beiträge für 1885 ein grosses Betriebsdefizit in Aussicht stand. Um eine Statutenrevision zu vermeiden, wurde den Mitgliedern eine Selbstklassifikation vorgeschlagen, wobei die erste Klasse den statutenmässigen

Beitrag von Fr. 20 leistete, die zweite einen solchen von Fr. 40, die dritte einen solchen von Fr. 60 oder mehr. Der Beitrag der Börsenbesucher, welcher in den Statuten nicht normiert ist und bis dahin Fr. 10 betrug, wurde auf Fr. 15 erhöht. Diese Massnahmen erwiesen sich als sehr zweckmässig; es wurden von Mitgliedern an freiwilligen Jahresbeiträgen über Fr. 5000 gezeichnet — viele Firmen bezahlen heute noch Fr. 100, 200 und 300 per Jahr — und auch die Erhöhung der Beiträge der Börsenbesucher ergab einen jährlichen Mehrbetrag von Fr. 1000. Damit waren die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft einigermassen konsolidiert, und die Interessen ihrer Mitglieder konnten durch eine reichere Dotierung von jetzt ab wirksamer vertreten werden.

Im Jahre 1886 erhielt die Kaufmännische Gesellschaft von ihrem alten Förderer und Gönner Conrad Bürkli eine weitere Schenkung im Betrage von Fr. 5000. Dabei sprach er den Wunsch aus, dass diese Summe zusammen mit den beiden früheren Gaben von je Fr. 2000 den Grundstock bilden sollten für einen „allgemeinen unangreifbaren Stiftungsfonds". Nachdem der Vorstand die Angelegenheit geprüft hatte, wurde in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 1887, welcher der öffentliche Notar der Stadt Zürich als Urkundsperson beiwohnte, das Statut*) für einen solchen Fonds festgestellt. Die Stiftungsurkunde konnte erst im Jahre 1888 angelobt werden, nachdem durch eine Revision des privatrechtlichen Gesetzbuches die Errichtung von Stiftungen durch juristische Personen als zulässig erklärt worden war. Zu den Fr. 9000 des Herrn Conrad Bürkli ist 1900 ein Legat des Herrn C. Cramer-Frey**) gekommen, das den Erben aufs beste verdankt wurde. Der „allgemeine unangreifbare Stiftungsfonds" beträgt somit heute Fr. 12,000. Dessen Äufnung sei den Gönnern der Kaufmännischen Gesellschaft angelegentlich empfohlen.

Als dritter Fonds wurde im Jahre 1891 der „Fonds zur Förderung von Handel und Industrie" gegründet. Es geschah dies durch Ausscheidung des Kapitalstockes, der 1881 und 1882 von zürcherischen Kaufleuten und Industriellen der Kaufmännischen

*) Beilage 24.
**) Beilage 25.

Gesellschaft geschenkt worden war mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass daraus ein Fonds gebildet werde zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite und zur kräftigen Unterstützung von Handel und Industrie. Durch weitere seitherige Zuwendungen aus den freiwilligen Beiträgen der Mitglieder ist dieser Fonds heute auf Fr. 60,000 angewachsen.

Ausser durch diese Zuwendungen trat auch eine kleine Besserung der finanziellen Verhältnisse dadurch ein, dass nach und nach eine Reduktion des Zinsfusses für die Hypothekenschuld bewirkt werden konnte. Zuerst wurde 1881 der Zinsfuss für die I. Hypothek von der Stadt auf eindrigliche Vorstellungen des Vorstandes hin auf $4^1/_4$ %, 1884 auf 4% ermässigt. Im Jahre 1887 gelang es sodann, die Konversion III. Hypothek ebenfalls auf $4^1/_4$ % und 1889 diejenige des Anleihens II. Hypothek auf 4% durchzuführen. Bei der letzterwähnten Konversion bot sich Gelegenheit, eine nicht unbeträchtliche Zahl von eigenen Titeln, die durch Schenkung in den Besitz der Kaufmännischen Gesellschaft gelangt waren, wieder in fremde Hände zu bringen und durch andere Wertpapiere zu ersetzen. Eine weitere Zinsreduktion trat im Jahre 1889 auf dem Schuldbrief zu Gunsten der Stadt Zürich ein; besondere Umstände führten dazu. Die Schweizerische Landesausstellung in Zürich hatte bei der Liquidation einen Aktivsaldo von Fr. 20,000 ergeben, der für den Bau eines permanenten Ausstellungsgebäudes in Zürich bestimmt wurde. Für den Fall aber, dass ein solches binnen fünf Jahren nicht zustande käme, sollte die eine Hälfte des Betrages dem Gewerbeverein Zürich und die andere Hälfte der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich zufallen. Als die Frist, innerhalb welcher das Projekt hätte verwirklicht werden sollen, unbenützt abgelaufen war, trat an die Kaufmännische Gesellschaft die Frage heran, ob sie auf ihren Anteil zu Gunsten des Nationalmuseums oder, falls dasselbe einer andern Stadt zugewiesen werden sollte, zu Gunsten eines neuen Gewerbemuseums verzichten würde. Nach einlässlicher Prüfung der Sachlage erklärte sich der Vorstand dem Stadtrate gegenüber bereit, der Generalversammlung einen Antrag*) in diesem Sinne zu unterbreiten, sofern die Stadt ihrerseits der Gesellschaft in der Verzinsung des auf der Börse haftenden 4%

* Beilage 26.

Schuldbriefes I. Hypothek im Betrage von Fr. 128,000 eine Erleichterung gewähre. Diesem Abkommen wurde beidseitig zugestimmt und damit der Zinsfuss vom 1. Mai 1889 an auf $3^3/_4$ % hinuntergesetzt. Diese Vergünstigung hatte die Kaufmännische Gesellschaft während zwölf Jahren. Im Jahre 1900 erhielt sie vom Stadtrat die Anzeige, dass „mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Geldmarktes" der Zinsfuss auf $4^1/_4$ % erhöht, bezw. der Schuldbrief auf 1. Mai 1901 gekündet werde. Der Vorstand beeilte sich, unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse mit Schreiben vom 20. Oktober 1900*) um Belassung des bisherigen Zustandes zu bitten; er erzielte aber nur einen halben Erfolg: der Zinsfuss wurde auf 4 % erhöht. Schon vorher (1884) war auch für die III. Hypothek der Zinsfuss im Einverständnis mit den Obligationeninhabern und ohne öffentliche Publikation auf 4 % ermässigt worden, so dass zur Zeit für die gesamte Börsenschuld der 4 % Typus besteht.

Seit Anfang der 1890er Jahre haben sich die Verhältnisse der Kaufmännischen Gesellschaft weiter wesentlich gebessert durch eine starke Vermehrung der Mitglieder; und endlich seit Mitte der 1890er Jahre auch dadurch, dass die verfügbaren Räumlichkeiten der Börse vollständig und mit grösserem Nutzen vermietet werden konnten.

Den vermehrten Einnahmen stehen selbstredend bedeutend erhöhte Ausgaben gegenüber. Allein trotzdem muss die finanzielle Lage der Kaufmännischen Gesellschaft heute als konsolidiert betrachtet werden. Sie hat das erreicht aus eigener Kraft, dank dem unermüdlichen Streben des Vorstandes und dank dem Opfersinn ihrer Mitglieder und Freunde. Wiewohl ihre Organe im Interesse der Stadt, des Kantons und der Eidgenossenschaft tätig sind und mit Aufwand vieler Mühe und Kosten stetsfort — bestellt und unbestellt — Berichte und Gutachten über volkswirtschaftliche Fragen ausarbeiten, hat es die Kaufmännische Gesellschaft von jeher abgelehnt, offizielle Beiträge entgegenzunehmen, weil sie sich ihrer Selbständigkeit nicht begeben mochte. Und wenn das eine Jahr vermehrte Ausgaben und damit ein kleines Defizit bringt, so braucht der Vorstand das gegenwärtig glücklicherweise nicht mehr als besorgniserregend zu betrachten, sondern er nimmt sich

*) Beilage 27.

vor, durch vermehrte Sparsamkeit den Ausfall in den folgenden Jahren zu decken und damit das Gleichgewicht wieder herzustellen. Er weiss auch, dass treue Pflichterfüllung noch immer Anerkennung gefunden hat, und rechnet deshalb darauf, dass für ausserordentliche Fälle ein Appell an den opferfreudigen Sinn der zahlreichen Mitglieder und Freunde der Kaufmännischen Gesellschaft wie bis anhin, so auch in Zukunft nicht unbeachtet verhallen werde.

VII. Verhältnis zum Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein.

Als eine der Hauptaufgaben der zu gründenden „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich" war sowohl im Einladungszirkular als im Eröffnungswort des Vorsitzenden bezeichnet worden: Die würdige Vertretung Zürichs im Kreise der schweizerischen Handelsvereine. Diesen Zweck hat der Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich vom Tage ihrer Gründung bis heute unablässlich verfolgt.

Von der Handelskommission des Kantons Glarus war im Mai 1869 die Anregung*) ausgegangen, es möchten die Kaufleute und Industriellen der ganzen Schweiz, d. h. die verschiedenen Handelsvereine, Handelskammern und die sonstigen Organe des Handelsstandes und der Industrie, sich zu einem Verein für Förderung der kommerziellen und industriellen Interessen verbinden und ein Zentralorgan schaffen, dessen Aufgabe hauptsächlich darin bestehen würde, diese Interessen bei den eidgenössischen Behörden zu vertreten. Die Anregung wurde den verschiedenen kantonalen Organen zur Prüfung übersandt mit der Einladung, sich über den Vorschlag auszusprechen. Die grosse Mehrzahl entsprach dieser Einladung und teilte der Handelskommission des Kantons Glarus ihre Ansichten mit. Das Handelskollegium in Basel und das Kaufmännische Direktorium in Schaffhausen sprachen sich im allgemeinen zustimmend aus; der Handelsverein von Neuenburg hielt die Etablierung eines schweizerischen Zentralorgans nicht für nötig, wohl aber die bei den Bundesbehörden angeregte Gründung eines offiziellen schweizerischen Handelsamtsblattes; der Handelsverein von Lausanne legte grossen Wert

*) Beilage 28.

auf die Wahrung der Selbständigkeit der kantonalen Vereine und ihres direkten Verkehrs mit den Bundesbehörden; der Handelsverein von Genf sprach sich in ähnlichem Sinne aus, er wollte kein eigentliches Zentralkomitee, befürwortete aber sehr die Abhaltung von Abgeordnetenversammlungen bei Fragen, welche das Gesamtinteresse berühren; das Kaufmännische Direktorium St. Gallen und der Bernische Verein für Handel und Industrie empfahlen ziemlich übereinstimmend und in ähnlicher Weise wie Genf die Herstellung einer Art von Verband und die zeitweilige Abhaltung von Delegiertenversammlungen ohne ein eigentliches Zentralkomitee, sondern nur mit abwechselnder Bezeichnung eines der dem Vereine beitretenden Organe zum geschäftsführenden Vorort. Von Zürich war der Handelskommission des Kantons Glarus keine Antwort zugegangen; der Grund ist darin zu suchen, dass das Rundschreiben an die „Handelskammer in Zürich" gerichtet und von dem Regierungsratsmitgliede, welches dieser offiziellen Institution vorstand, weder beantwortet noch weiter geleitet worden war. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten glaubte die Handelskommission von Glarus, es sei das geeignetste für das weitere Verfolgen der Angelegenheit, eine Delegiertenversammlung zu veranlassen; sie berief eine solche auf den 15. November 1869 nach Bern ein. Die Einladungen waren an alle der Handelskommission von Glarus bekannten Organe des Handelsstandes gerichtet worden, und für diejenigen Kantone, in welchen keine solchen Organe bestanden, an die Regierungsbehörden. Das Zentralkomitee des Bernischen Vereins für Handel und Industrie übernahm die äusseren Vorbereitungen für die Versammlung. Der Direktor der Finanzen des Kantons Zürich, dem als Präsident der Zürcher Handelskammer diese Einladung wiederum zukam, gab nun von dem Schreiben dem „Börsenverein Zürich" und der „Kaufmännischen Gesellschaft Winterthur" in Abschrift Kenntnis und stellte ihnen anheim, sich durch Abgeordnete an der Konferenz in Bern vertreten zu lassen. Der Börsenverein Zürich machte von der Einladung Gebrauch und delegierte die Herren Rütschi-Bleuler und Siber-Gysi, welche jedoch die Erklärung abgaben, dass sie nur mitberatend, nicht aber mitbeschliessend an der Versammlung teilnähmen. Der Börsenverein habe erst in den letzten Tagen von der Sache Kenntnis erhalten; es sei daher unmöglich gewesen, die zu besprechende Frage noch

zu diskutieren; zudem sei der Börsenverein bis jetzt kein beratendes Organ gewesen, sondern eigentlich nur zum Zwecke der Beschaffung eines Börsenlokales gebildet worden. Aus den übrigen Kantonen waren anwesend: Nationalrat Feer-Herzog von Aarau, Alois Isler von Wildegg, J. G. Schmitter, Präsident des Fabrikantenvereins in Zofingen; Landeshauptmann J. M. Meyer von Herisau; Zahn-Rognon, Mitglied des Handelskollegiums, und E. Preiswerk-Burckhardt, Präsident des Börsenvereins von Basel; A. Ernst, Präsident, A. Lasche, Sekretär, und H. Fehr, Komiteemitglied des Vereins für Handel und Industrie des Kantons Bern; F. Göldlin, Präsident, und Dinichert, Mitglied des Handelsvereins des Kantons Freiburg; Nationalrat Jenny, Präsident der Handelskommission des Kantons Glarus; Karcher, Sekretär der Handelskammer Genf; L. Bitzer, Komiteemitglied der Société industrielle et commerciale von Chaux-de-Fonds; Oberst von Gonzenbach, Präsident, und H. Wartmann, Aktuar des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen; H. Th. Bäschlin, Zündel-Frey und Pfister-Spleiss vom Kaufmännischen Direktorium Schaffhausen; Viktor Vigier von Solothurn; E. Ruchonnet, Mitglied des Handelsvereins in Lausanne. Das Präsidium führte Herr A. Ernst, Präsident des Bernischen Vereins für Handel und Industrie, das Sekretariat Herr A. Lasche.

Das einleitende Referat hatte Herr Nationalrat Jenny von Glarus übernommen. Er wies darauf hin, dass für die im Interesse unseres Landes so ausserordentlich wichtige Förderung von Handel und Industrie viel zu wenig getan werde. Das rühre zum grossen Teil davon her, dass infolge des Mangels einer den gesamten schweizerischen Handelsstand umfassenden Institution, dieser in all den wichtigen Fragen, die ihn aufs tiefste berühren, gar nicht mitreden könne; so im Zollwesen, beim Abschluss von Handelsverträgen, im Eisenbahnwesen, bei der Unifikation der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Obligationenrechts u. s. w. Deshalb sollte ein Verband gegründet werden, der möglichst alle verschiedenen kantonalen und lokalen Organe des Handelsstandes umfassen und die gesamt-schweizerischen Interessen von Handel und Industrie vertreten würde. Was nun die Organisation der vorgeschlagenen Verbindung betreffe, so sei die Handelskommission von Glarus der Ansicht, dass abwechselnd eines der beitretenden Organe zur Besorgung der administrativen Geschäfte gewissermassen den Vorort bilde, und dass zur Beratung der den gesamten Handelsstand berührenden Fragen allgemeine Delegiertenversammlungen abzuhalten seien. Wenn nun aber auftauchende Fragen vom Vorort den einzelnen Organen des Verbandes übermittelt würden, ohne dass sie vorher in einem engeren Komitee oder Ausschuss vorbereitet wären, so sei es wahrscheinlich, dass die Delegierten sehr oft allzu divergierende Ansichten in die allgemeine Versammlung mitbrächten, was dann eine beförderliche Lösung der betreffenden Frage sehr erschweren oder vielleicht sogar ganz verhindern könnte. Diese Vorberatung würde besser nicht dem Vororte überlassen, weil dieser je nach der Natur der zu prüfenden Fragen durch seine lokale oder kantonale Stellung und seine Zusammensetzung in Gefahr sei, sie von seinem lokalen Standpunkte einseitig aufzufassen und zu behandeln. Es erscheine deshalb nötig, einen besonderen allgemeinen Ausschuss, eine Art beratendes Zentralkomitee, zu bestellen.

Nach einlässlicher Diskussion wurde in der Vormittagssitzung eine Kommission gewählt zur Beratung eines von der Sektion Bern vorbereiteten Statutenentwurfs. Diese Kommission, bestehend aus den Herren Ernst, v. Gonzenbach, Jenny, Karcher und Siber, trat um $2^1/_2$ Uhr zusammen. Um 4 Uhr hatte sie ihre Arbeit beendet, und es folgte nun unmittelbar anschliessend die Nachmittagssitzung der Delegiertenversammlung, in welcher der Statutenentwurf durchberaten und sodann beschlossen wurde, es sei innerhalb dreier Monate vom Bernischen Handels- und Industrie-Verein eine neue Delegiertenversammlung zur definitiven Konstituierung des Verbandes einzuberufen.

Diese zweite Delegiertenversammlung fand am 12. März 1870 in Bern statt. Bis zu diesem Tage hatten 21 Organe ihren Beitritt zu dem zu konstituierenden „Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein“ erklärt, nämlich: Gewerbekommission und Handels- und Fabrikanten-Verein des Kantons Aargau, Standeskommission des Kantons Appenzell A./Rh., Handelskollegium und Börsenverein des Kantons Baselstadt, Verein für Handel und Industrie des Kantons Bern, Verein für Handel und Industrie des Kantons Freiburg, Handelskommission und Börsenverein des Kantons Glarus, Société industrielle et commerciale des Kantons Genf, Handelskammer des Kantons Luzern, Société industrielle et com-

merciale de La Chaux-de-Fonds, Kaufmännisches Direktorium St. Gallen, Kantonale Handels- und Gewerbegesellschaft des Kantons Thurgau, Kaufmännisches Direktorium Schaffhausen, Société industrielle et commerciale de Lausanne, Börsenverein Zürich, Korn- und Mehl-Börsen-Verein Zürich, Kantonale Seidenindustrie-Gesellschaft Zürich, Kaufmännische Gesellschaft Winterthur. Diese 21 Organe waren an der Versammlung durch 31 Delegierte vertreten. Nach Bereinigung der Statuten*) schritt man zu den Wahlen. Als Vorort wurde mit Akklamation der Bernische Verein für Handel und Industrie gewählt (Präsident: Herr A. Ernst, Sekretär Herr A. Lasche), und als Ausschussmitglieder bezeichnete die Versammlung die Herren Nationalrat Jenny in Glarus, Siber-Gysi in Zürich, Oberst E. v. Gonzenbach in St. Gallen, Nationalrat Feer-Herzog in Aarau, Ad. Burkhardt-Bischoff in Basel, Martin-Franel in Genf und Jules Grosjean in Chaux-de-Fonds.

Am 4. März 1872 ging der Vorort an den Börsenverein Zürich über (Präsident: Herr Leonhard Steiner-Cramer, Sekretär: Herr J. J. Binder). In dieser Periode ist die Kaufmännische Gesellschaft Zürich gegründet und in den Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein als Mitglied aufgenommen worden. Am 10. Mai 1874 übernahm das Kaufmännische Direktorium St. Gallen den Vorort (Präsident Herr E. v. Gonzenbach, Sekretär: Herr Dr. H. Wartmann); am 10. April 1876 der Handels- und Industrie-Verein Basel (Präsident: Herr A. Köchlin-Geigy, Sekretär: Herr Dr. Alfred Geigy); am 25. April 1878 die Kaufmännische Gesellschaft Zürich (Präsident: Herr Conrad Bürkli, Sekretär anfänglich Herr Fr. Koller, vom 26. August 1878 an als ständiger Sekretär Herr Dr. Arnold Eichmann); am 9. Mai 1880 die Association commerciale et industrielle Genevoise (Präsident: Herr Ernest Pictet, Sekretär Herr Dr. A. Eichmann); am 13. April 1882 wiederum und ohne Unterbrechung bis heute die Kaufmännische Gesellschaft Zürich (Präsidenten: Herr Conrad Cramer-Frey 1882—1900, Herr H. Wunderly-v. Muralt seit 1900; Sekretäre: Herr Alfred Frey seit 1882; Herr R. Huber 1883—1884; Herr G. Welti 1885—1889; Herr Dr. Hermann Stoll 1890—1894; Herr Dr. Hektor v. Sprecher seit 1894; Herr Dr. Max Huber 1898—1899; Herr Dr. Hans Schuler

*) Beilage 29.

seit 1899). Die Zahl der Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins ist in dieser Zeit von 21 auf 53 angewachsen.

Der Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich hatte als Vorortssektion sich wiederholt mit den Fragen der Reorganisation des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und der Gründung einer Schweizerischen Handelskammer zu befassen. Den ersten Anstoss dazu gab ein Referat, das ihr Sekretär Herr A. Steinmann am 10. April 1876 an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zu St. Gallen hielt. Es gipfelte in der Anregung, dass eine Schweizerische Handelskammer mit amtlichem Charakter zu bilden sei, deren Mitglieder dem auf breitere Grundlage zu stellenden Schweizerischen Handelsdepartement in allen seinen Arbeiten als Beiräte zur Seite zu stehen hätten.

Herr Oberst H. Rieter, Mitglied des Vorstandes der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich, nahm sich der Angelegenheit warm an. In einer Eingabe an das Schweizerische Handelsdepartement vom 10. Februar 1877 machte er den Vorschlag, eine möglichst intensive Fühlung zwischen dem Schweizerischen Handelsdepartement und dem Industriestande dadurch herbeizuführen, dass einerseits eine Handelskammer und anderseits Räte von Sachverständigen gebildet würden. Die Handelskammer würde aus 25 Mitgliedern mit einem einzigen ständigen Beamten, dem Sekretär, bestehen. Sie könnte sich in zwei Hauptgruppen teilen, von denen die eine die Textil- und Metallindustrien, die andere alle übrigen Industrien repräsentieren würde. Ihre Aufgabe wäre, alle vom Schweizerischen Handelsdepartement dem Bundesrat oder der Bundesversammlung zu unterbreitenden Gesetzesentwürfe und Reglemente zu begutachten. Die Räte der Sachverständigen hätten über Spezialfragen ihre Ansicht äussern und Gutachten abgeben sollen.

Dieses Projekt wurde den Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zur Rückäusserung zugestellt. Alle waren darin einig, dass eine festere Organisation des Handelsstandes herbeigeführt werden müsse. Über die Art, wie dies geschehen sollte, herrschte aber die grösste Meinungsverschiedenheit, und so wurden auch die Rieter'schen Vorschläge von sehr verschiedenen Standpunkten aus kritisiert. Das Gutachten der Basler Handelskammer bestritt zunächst, dass die Lücken und Übelstände, welche

in Bezug auf administrative und gesetzgeberische Tätigkeit in Handelsangelegenheiten bestehen, durch eine eidgenössische Handelskammer gehoben werden könnten. Es suchte diese durch eine Reorganisation des Eidgenössischen Handelsdepartementes zu beseitigen und legte das Hauptgewicht darauf, dass eine auf allen Gebieten des Handels bewanderte Persönlichkeit als „Handelsdirektor" oder unter irgend einem anderen Titel in das Departement eintrete und unter ausgiebiger Zuziehung von Fachexperten die Interessen des Handels wahre. Das Gutachten des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen stellte als erste Forderung auf, dass die zu errichtende Handelskammer nicht ein Anhängsel der Bundesverwaltung werde, sondern an die bereits vorhandene freiwillige Organisation anknüpfe. Eine stehende Handelskammer sei das richtige Mittel zur Erreichung einer ganz tüchtigen kaufmännischen und industriellen Vertretung, aber nur dann, wenn diese Handelskammer auf der Grundlage des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und unter dessen Mitwirkung errichtet und geführt, wenn ihr ein wirklicher industrieller und geschäftlicher Mittelpunkt zum bleibenden Sitze angewiesen und wenn sie mit den erforderlichen Mitteln, vor allem mit einem bewährten Arbeitspersonal, ausgestattet werde. Die gleichen schroffen Gegensätze, wie sie hier in den Gutachten zweier Sektionen wiedergegeben sind, machten sich im Vorstande der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich geltend. Bei der Beratung an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins vom 8. Mai 1877 in Basel zeigte es sich jedoch, dass die Mehrzahl der Sektionen dem Rieter'schen Projekte günstig waren. Nach reiflicher Erwägung wurde folgender Beschluss gefasst:

> Der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein überweist das Rieter'sche Vorprojekt zu einer Schweizerischen Handelskammer an eine Kommission von fünf Mitgliedern, mit dem Auftrage einer näheren Prüfung und der Ausarbeitung einer vollständigen Vorlage, bezüglich derer folgende Hauptzielpunkte ins Auge zu fassen sind:
>
> 1. Die Handelsabteilung des Schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements wird unter Vermehrung des Personals reorganisiert.
>
> 2. Es wird eine Zentralstelle mit offiziellem Charakter für Handel und Industrie geschaffen, deren Mitglieder auf Vorschlag des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins vom Bundesrate erwählt werden und welche den jetzigen Ausschuss und Vorort des Vereins zu ersetzen hat.
>
> 3. Die Kosten für die Besoldung der ständigen Angestellten und die Entschädigung für die Mitglieder der Zentralstelle werden vom Bunde übernommen.

Die Kommission wurde bestellt aus den Herren Oberst H. Rieter, Oberst E. v. Gonzenbach, Köchlin-Geigy, Lang-Lory und Felix Conod. Sie kam jedoch nicht dazu, den ihr gewordenen Auftrag auszuführen. In der Sommersession des Jahres 1877 wurde nämlich eine auf den gleichen Zweck hinzielende Motion des Herrn Alfred Escher durch den Nationalrat abgelehnt. Damit war der Kommission der feste Boden unter den Füssen weggezogen, die Reorganisationsarbeit musste in anderer Weise angefasst werden. In der Delegiertenversammlung zu Basel vom 25. April 1878 wurde das allgemein anerkannt und nach einem Referate des Herrn v. Gonzenbach beschlossen:

> Der Ausschuss wird beauftragt, mit möglichster Beförderung die Frage in Beratung zu ziehen, ob nicht die Organisation des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins durch Errichtung eines ständigen Sekretariates zu ergänzen sei, und darüber in Bälde einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Der in der gleichen Versammlung neugewählte Vorort Zürich machte sich unverweilt an die Arbeit. Schon am 6. Juni 1878 fand auf dem Bureau der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich eine Ausschusssitzung zur Besprechung dieser Angelegenheit statt. In der Diskussion wurde betont, dass die Errichtung eines ständigen Sekretariates der erste Schritt zur Erlangung einer Schweizerischen Handelskammer sei. In seiner jetzigen Organisation genüge der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein seinen Aufgaben nicht. Mehr als es gegenwärtig der Fall sei, sollte er dem Schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartement an die Hand gehen. Um dies zu ermöglichen, sei aber ein ständiger Sekretär notwendig. Ein periodisch wechselnder Sekretär könne sich weitausschauenden Aufgaben unmöglich widmen; denn es brauche schon jahrelange Arbeit, um nur die nötigen Verbindungen anzuknüpfen, Material zu sammeln und Vorstudien zu bewerkstelligen.

Hiezu komme noch, dass ein ständiger Sekretär auch den Sektionen die Übernahme des Vorortes ausserordentlich erleichtere. Aber auch der gegenteilige Standpunkt wurde vertreten. Die Realisierung einer Schweizerischen Handelskammer sei mehr als problematisch. Ebensowenig sei die Hoffnung begründet, dass mit der Errichtung eines ständigen Sekretariates der Einfluss des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins bei den Bundesbehörden wachse. Die in Bern herrschende politische Strömung sei eben den Bestrebungen der schweizerischen Industriellen ungünstig, und so lange sie vorhalte, sei an eine Wendung zum Besseren nicht zu denken. Immerhin waren auch diejenigen Mitglieder des Ausschusses, die ihre Bedenken nicht ganz fallen lassen konnten, darin einig, die Sache sei eines Versuches wert. So wurde denn beschlossen, einer ausserordentlicherweise einzuberufenden Delegiertenversammlung folgenden Antrag zu unterbreiten:

1. Zur Erleichterung der Durchführung der Vereinsaufgaben wird ein ständiges Sekretariat eingesetzt, das als solches bei allen Organen des Vereins zu funktionieren hat.
2. Der Sitz des Sekretariates fällt mit dem des Vorortes zusammen.
3. Die Wahl des Sekretärs steht dem Ausschusse zu. Die erste Wahl erfolgt im Jahre 1878 mit periodischer Amtsdauer bis zur Erneuerungswahl des Ausschusses im Jahre 1881.
4. Für die Deckung der entstehenden Auslagen wird dem Ausschusse für die Jahre 1878—1881 ein Kredit von Fr. 3000—6000 eröffnet.

In dem Einladungszirkular zur Delegiertenversammlung vom 13. Juli 1878 wurde dieser Antrag in der Hauptsache folgendermassen begründet: „Es ist noch frisch im Gedächtnis, dass eine von Herrn Dr. Alfred Escher im Nationalrate gestellte Motion betreffend Errichtung einer Schweizerischen Handelskammer leider nicht zur Realisierung jenes Projektes geführt hat und dass von Seite der Bundesbehörden wenigstens in der nächsten Zukunft keine Förderung dieser Idee erwartet werden darf. Unter diesen Umständen und bei dem unabwendbaren Bedürfnis eines innigeren Kontaktes zwischen dem schweizerischen Industrie- und Handelsstande mit den Bundsbehörden und speziell mit dem Schweizerischen

Eisenbahn- und Handelsdepartement, ist es Aufgabe des Organes des schweizerischen Fabrikanten- und Handelsstandes, in die Lücke zu treten und unsern Verein selbst allmälig zu dem gewünschten Institut umzuformen. Der erste Schritt zu diesem Ziele ist die Errichtung eines ständigen Sekretariates. Dabei geht der Ausschuss von der zuversichtlichen Hoffnung aus, dass es gelingen werde, eine theoretisch und praktisch gründlich vorgebildete Persönlichkeit zu finden, befähigt, nach allen Seiten mit geistiger Selbständigkeit unter Leitung und Beirat des Ausschusses einzugreifen. Der künftige ständige Sekretär soll sich keineswegs lediglich auf die engere Tätigkeit als Vereinssekretär, d. h. auf die Führung der Protokolle, Korrespondenzen, Besorgung des Archivs u. s. w. beschränken, sondern in den Kreis seiner Aufgaben ferner ziehen: die Ausarbeitung gründlicher Gutachten über alle wichtigen, im Ausschuss und der Delegiertenversammlung zur Verhandlung kommenden Fragen, das selbständige und gründliche Studium aller einschlägigen Tagesfragen, die Abfassung eines möglichst gründlichen Jahresberichtes über Handel und Industrie der ganzen Schweiz mit Zuhülfenahme alles erhältlichen statistischen Materials, endlich die Vorbereitung einer im Anschluss an die eidgenössische Volkszählung von 1880 aufzunehmenden genauen schweizerischen Industrie- und soweit möglich auch Handelsstatistik. Dass alle diese Aufgaben, die sich leicht noch vermehren liessen, auf Jahre hinaus die Kraft eines recht arbeitsfreudigen und leistungsfähigen Mannes in Anspruch nehmen würden, bedarf wohl keines speziellen Nachweises. Die Schwierigkeit wird einzig, aber auch in voller Schwere darin liegen, ob es gelinge, den Mann zu finden, der das richtige Verständnis, die gehörige Vorbildung und die nötige Arbeitskraft zur Durchführung der ihm gestellten Aufgaben besitzt."

Die Delegiertenversammlung, welche den entscheidenden Beschluss zu fassen hatte, fand am 13. Juli 1878 in Zürich statt. Eine Sektion sprach sich gegen das Projekt aus, einige andere verhielten sich mit Rücksicht auf besondere finanzielle oder sonstige Hindernisse etwas reserviert, die überwiegende Mehrheit stand dagegen entschieden für den Antrag ein, welcher dann auch zum Beschluss erhoben wurde. Es folgte eine Ausschuss-Sitzung am 27. Juli, in welcher einstimmig Hr. Dr. Arnold Eichmann von St. Gallen an die Stelle des ständigen Sekretärs des Schweizerischen

Handels- und Industrie-Vereins berufen und die Grundlagen des Verhältnisses zu ihm festgestellt wurden. Schon am 27. August 1878 erfolgte die Übernahme des Amtes durch den Gewählten.

Bald zeigte es sich, dass die Neuerung von ausgezeichneter Wirkung war. Die Stellung des Vereins zu den Bundesbehörden und den verschiedenen Departementen des Bundesrates verbesserte sich zusehends, und die Meinungsäusserungen des Vereins erfreuten sich einer einlässlichen und wohlwollenden Berücksichtigung. Auch der Verkehr mit den einzelnen Sektionen bildete sich zu grösserer Regelmässigkeit und Gründlichkeit aus.

Im Frühjahr 1880 ging der Sitz des Vorortes und damit auch derjenige des ständigen Sekretärs von Zürich nach Genf über (Präsident Hr. Ernest Pictet). Diese durch die Statuten und den Beschluss von 1878 bedingte Übersiedlung gab die Veranlassung zu der Anregung einer Statutenrevision. Die Anregung ging von dem abtretenden Vorort Zürich aus, der während seiner Amtsdauer durch Beobachtungen und Erfahrungen die Überzeugung gewonnen hatte, dass eine teilweise Reorganisation des Vereins wünschbar sei. Er beauftragte Herrn Julius Maggi, Mitglied des Vorortes, an der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 1880 die gegenwärtigen Verhältnisse des Vereins zu beleuchten und Vorschläge zu machen, welche der Diskussion als Grundlage dienen sollten. Der Referent kennzeichnete als hauptsächlich anzustrebende Ziele: Ständiger Sitz des Vorortes und Sekretariats; freie Wahl des Präsidenten und Ausschusses; Schaffung eines Kollegiums von Fachräten, eventuell einer Schweizerischen Handelskammer auf Grundlage des Vereins; Vermehrung der finanziellen Hilfsmittel durch Herbeiziehung des Bundes und veränderten Erhebungsmodus der Sektionsbeiträge. Gegenüber diesen mannigfaltigen und zum Teil weitgehenden Anregungen machte sich in der Versammlung der Wunsch einer Vorberatung in den Sektionen geltend. Infolgedessen unterbreitete ihnen der Vorort einen vom Ausschuss in seiner Sitzung vom 24. September 1880 festgestellten Statutenentwurf. In der Delegiertenversammlung vom 9. April 1881 wurde die Statutenänderung endgiltig durchgeführt mit folgenden Neuerungen: Ausdehnung der Amtsdauer des Vorortes von zwei auf vier Jahre; unmittelbare Wiederwählbarkeit des Vorortes; Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses von 11 auf 15; Vorschrift, dass sämtlichen Gutachten, die den Bundesbehörden unterbreitet werden, die Ansicht der Minorität auf deren Verlangen beigefügt werden muss; Befugnis des Vorortes, am Anfang jedes Rechnungsjahres von jeder Sektion Vorschüsse bis zum Betrage von Fr. 200 einzufordern. Tiefgreifend waren diese Änderungen nicht; in den leitenden Kreisen hatte man das Gefühl, dass eine weitergehende Revision schon in nächster Zukunft Platz greifen müsse.

Die Idee der Errichtung einer Schweizerischen Handels- und Gewerbekammer wurde vom Vorstande der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich weiter verfolgt. Anlass dazu gab der vom 5. Januar 1881 datierte Bericht der Kommission des zürcherischen Kantonsrates für Prüfung des 1879er Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates (Präsident: Herr L. Forrer). Dieser Bericht enthielt folgende Stelle: „Wir haben die Situation unseres engeren und weiteren Vaterlandes bezüglich der Industrie ernstlich besprochen. Wir sind einstimmig der Ansicht, dass speziell mit Bezug auf die Zollverhältnisse, welche nicht nur unsere Industrie, sondern auch die politische Selbständigkeit des Landes bedrohen, von Bundeswegen mehr geschehen sollte und dass es dem Bunde an dem erforderlichen Organe zu intensiver und ununterbrochener Wahrnehmung unserer Zollinteressen gebreche. Wir finden, dass nach Art ähnlicher Organisationen in anderen Ländern, besonders in Frankreich, eine ständige Eidgenössische Handels- und Gewerbekammer errichtet werden sollte und dass die dem Bund daraus erwachsenden Kosten in minimem Verhältnisse der zu schützenden Interessen stehen. Endlich halten wir dafür, dass gerade wir, der industriereichste Kanton, alle Veranlassung besitzen, auf den Mangel in unseren Bundesinstitutionen aufmerksam zu machen und auf Abhilfe zu dringen. Deshalb beantragen wir dem Kantonsrat einstimmig, zu beschliessen: Der Kanton Zürich schlägt dem Bund in Anwendung von Art. 93 der Bundesverfassung die Errichtung einer ständigen Eidgenössischen Handels- und Gewerbekammer vor.“ Der Kantonsrat nahm diesen Antrag in der Sitzung vom 19. Januar 1881 an und beauftragte den Regierungsrat mit der Ausführung desselben.

Der Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft erachtete es für angezeigt, dem Regierungsrate eine Darstellung der bisherigen Bestrebungen für Herstellung eines angemessenen Kontaktes zwischen

den Bundesbehörden und dem Handels- und Gewerbestande einzureichen und die Gründe näher zu beleuchten, welche für die vom Kantonsrate vorgeschlagene Massregel ins Feld geführt werden können. Wesentlich auf Grundlage dieser Denkschrift bearbeitete der zürcherische Regierungsrat seine Vorlage einer „Eingabe an den Schweizerischen Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung betreffend Errichtung einer ständigen eidgenössischen Handels- und Gewerbekammer sowie einer Kontrollstelle für die Landwirtschaft", die vom Kantonsrate am 4. April 1881 gutgeheissen wurde.

Nachdem auch die Grossen Räte von Bern, St. Gallen und Aargau Resolutionen gefasst hatten, welche die Gründung einer eidgenössischen Handels- und Gewerbekammer befürworteten, schien es angezeigt, die Frage der Organisation dieses Institutes ins Auge zu fassen. Vom Vorstande der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich wurde zur Begutachtung dieser Frage und zur Ausarbeitung eines Projektes eine aus vier Mitgliedern bestehende Kommission niedergesetzt. Diese schied sich in zwei Hälften. Zwei Mitglieder (Cramer und Bürkli) zogen aus den bisher in dieser Angelegenheit gepflogenen Diskussionen und Verhandlungen den Schluss, dass von einer offiziellen, eine gewisse Zwangsform involvierenden Organisation von Handelskammern im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft, die sodann das Substrat für eine eidgenössische Kammer oder Kontrollstelle abzugeben hätten, von vornherein abzusehen sei. Die Lösung der Frage habe man vielmehr in einer Form zu suchen, die den bestehenden freien Vereinigungen — Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein und Schweizerischer Gewerbeverein mit ihren Sektionen — den bisherigen Spielraum belasse. Es sei somit die Schaffung einer dem Handelsdepartement unterzuordnenden amtlichen Stelle anzustreben, an welche die Bundesbehörden einerseits und die genannten freien Vereinigungen anderseits sich anlehnen könnten. Die zwei anderen Mitglieder der Kommission (Rieter und Maggi) wollten dagegen die Kommission geradezu zur Spitze aller kaufmännischen, industriellen und gewerblichen Ausschüsse des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und des Schweizerischen Gewerbevereins setzen. Es wurde hiefür geltend gemacht, dass eine so enge Verbindung der Handels- und Gewerbekammer mit dem Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein und dem Schweizerischen Gewerbeverein von vornherein jene

ablehnende Haltung verunmöglichen würde, auf die in solchen Kreisen rein staatliche Einrichtungen manchmal stossen. Dieser Umstand müsste einem kräftigen Zusammenwirken amtlicher und freiwilliger Tätigkeit sehr förderlich sein. Auf Grund der angedeuteten Standpunkte entstanden zwei Vorlagen, auf deren Wiedergabe wir indessen hier verzichten wollen. Beide Projekte wurden vom Vorstande diskutiert; dessen Mehrheit erklärte sich für das erste Projekt. Man beschloss, beide Vorschläge dem Regierungsrate des Kantons Zürich zu übermitteln und zugleich den Entwurf der Mehrheit dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins mit der Bitte, ihn den Sektionen zur Diskussion zu unterbreiten. Zu einer solchen ergab sich um so reichlicher Stoff, als aus anderen Sektionen weitere Projekte auftauchten. Überhaupt zeigte sich für die Erledigung dieser Angelegenheit ein grosser Reichtum an Ideen; es schien beinahe, als erblickte jede Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins ihre Aufgabe darin, ein neues Projekt ausfindig zu machen oder doch an den Vorlagen anderer Sektionen möglichst viele Abänderungen anzubringen. Dadurch entfernte man sich immer mehr von dem Einfachen und versetzte der an und für sich guten Idee den Todesstoss. Noch befasste sich der am 26. Januar 1882 in Bern tagende Ausschuss mit der Angelegenheit und erteilte dem Vorort Genf den Auftrag, einen definitiven Entwurf auszuarbeiten. Der Entwurf lag auch wirklich der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. Mai 1882 vor; diese verschob jedoch die Beratung auf eine spätere Sitzung. Bevor zu dieser eingeladen werden konnte, wurde die Angelegenheit durch die Bundesversammlung erledigt. Am 9. Juni 1882 fand im Nationalrate eine kurze, aber sehr interessante Debatte über die Schaffung solcher Zentralorgane statt. Herr Baldinger, als Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission, beantragte die Errichtung einer landwirtschaftlichen Zentralstelle, Oberst Landis erweiterte den Vorschlag und trat für die Handels- und Gewerbekammer ein. Den Antrag Landis bekämpften Bundesrat Droz und die Nationalräte Dr. Sulzer und Oberst v. Gonzenbach. Sie führten aus, die verlangten Kammern, über deren Einrichtung allenthalben Meinungsdifferenzen herrschten, würden die Autorität der Bundesversammlung, des Bundesrates und des Handels- und Landwirtschaftsdepartementes schmälern. Dieses sei im letzten

Jahre reorganisiert worden; man solle ihm die volle Verantwortlichkeit belassen und die Möglichkeit bieten, bei jeder Frage Fachmänner beizuziehen; denn die Bestellung solcher Kommissionen von Fachmännern für jeden speziellen Fall sei bei weitem zweckmässiger, als ein ständiger Beirat. Übrigens zeige sich die Westschweiz gerade in dieser Richtung jeder weitergehenden Zentralisation durchaus abgeneigt. Beide Postulate wurden mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Wollte man sich mit den bisherigen Zuständen nicht zufrieden geben, so konnte nunmehr eine Änderung nur noch auf dem Wege der Reorganisation des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins gesucht werden. Trotzdem die Kaufmännische Gesellschaft Zürich sich dagegen wehrte, war im Frühjahr 1882 der Vorort wieder an sie übergegangen. Die Übernahme gestaltete sich für Zürich aus zwei Gründen sehr schwierig: erstens weil der Präsident der Kaufmännischen Gesellschaft, Herr Conrad Bürkli, aus Gesundheitsrücksichten das Präsidium ablehnte, und zweitens weil der ständige Sekretär des Vorortes, Herr Dr. Eichmann, unmittelbar vor der Übersiedlung eine Stelle auf dem Handelsdepartement in Bern angenommen und infolgedessen seine Demission eingereicht hatte. Diese Personenfragen wurden nach langen Verhandlungen in der Weise gelöst, dass die Herren C. Cramer-Frey und Emil Frey, Vizepräsident und Sekretär der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich, sich zur provisorischen Übernahme der beiden Stellen herbeiliessen. In Bezug auf das Präsidium gestaltete das Provisorium sich später zu einem Definitivum aus, während das Sekretariat Mitte September 1882 von Herrn Alfred Frey übernommen wurde. Die erste Aufgabe, welche der neue Vorort an die Hand nahm und auch ebenso rasch als glücklich durchführte, war die Statutenrevision.

Es galt vor allem, zu dem vom abgetretenen Vororte Genf ausgearbeiteten Statutenentwurf Stellung zu nehmen. Genf hatte beantragt, den Ausschuss gänzlich zu beseitigen und an Stelle des periodisch wechselnden Vorortes ein ständiges Zentralbureau zu setzen. Im Übrigen war folgende Organisation vorgesehen: Die obligatorische Jahresversammlung wählt das Zentralbureau, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem ständigen Sekretär. Die Amtsdauer des Präsidenten und des Kassiers beträgt

drei Jahre; sie sind wieder wählbar. Gehalt, Amtsdauer und Verrichtungen des ständigen Sekretärs werden von der Delegiertenversammlung bestimmt. Das Zentralbureau hat seinen Sitz in der von der ersten Delegiertenversammlung zu bezeichnenden Stadt. Es verwaltet und mehrt das Vereinsarchiv, das zur Verfügung aller Interessenten, namentlich aber der Sektionen und des Eidg. Handelsdepartementes stehen soll. Die statistischen Arbeiten des Bureaus erfolgen nach einem am Beginne jedes Jahres vom Sekretrariat im Einverständnis mit dem Vorsteher des Eidg. Handelsdepartementes entworfenen und der Genehmigung der Delegiertenversammlung unterstellten Programm. Ohne dass den bestehenden Sektionen Eintrag geschähe, wird möglichst in jedem gewerblichen oder kommerziellen Mittelpunkt, nötigenfalls unter den Auspizien der Bundes- oder Kantonalbehörden, eine Handelskammer oder ein ähnliches Institut errichtet, welchem jeder in das Handelsregister Eingetragene beitreten kann. Jede Sektion ist gegenüber dem Verein verpflichtet, ihren Anteil an die allgemeinen Kosten zu tragen; für die Jahresversammlung einen oder mehrere Abgeordnete zu bezeichnen, welche die Korrespondenz mit dem Zentralbureau führen und die Sektion in den Generalversammlungen zu vertreten haben; kompetente Fachmänner für die Prüfung von Spezialfragen zu bezeichnen; schriftliche Gutachten über alle Fragen abzugeben, die vom Zentralbureau den Sektionen unterbreitet werden. An die Kosten haben die Bundesbehörden einen angemessenen Beitrag zu leisten. Die Statuten werden der bundesrätlichen Genehmigung unterstellt. Dem Handelsdepartement steht die Befugnis zu, die Einberufung von Generalversammlungen zu verlangen.

Der Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich, der sich einlässlich mit der Frage der Statutenrevision beschäftigte, ging mit dem früheren Vororte darin einig, dass die Stellung, die Rechte und Pflichten der einzelnen Vereinsorgane, sowie die Rechte und Pflichten der Sektionen genauer umschrieben werden müssten und dass unter Beihülfe des Bundes eine solidere finanzielle Basis zu schaffen sei. Denn gerade die schwankende Existenz und Organisation des Vereins, „welche ein ruhiges und konsequentes Arbeiten und das Verfolgen eines festen, klaren Zieles zur Unmöglichkeit machten", hatten den früheren Sekretär bewogen, seine Demission einzureichen. Ferner teilte die neue Vorortssektion durchaus die

Anschauung, dass als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung und zugleich als Garantie für die grössere Kontinuität in den Beziehungen zu den Bundesbehörden durch den Verein die Übernahme gewisser Verpflichtungen zu Handen der verschiedenen Departemente des Bundesrates, stattzufinden habe. Mit der Art und Weise, wie Genf die Umgestaltung hatte durchführen wollen, konnte jedoch die neue Vorortssektion im einzelnen sich nicht befreunden. Denn nachdem die Bundesversammlung die Schaffung eines offiziellen Organs für die Vertretung der Interessen der Industrie und des Handels abgelehnt hatte, schien es geboten, allenthalben an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen, die vorhandene Organisation möglichst zu vervollkommnen und wirksamer zu gestalten, gründliche Änderungen aber zu vermeiden. Der erste Schritt, der getan werden musste, war, zu eruieren, ob man in Bern geneigt sei, durch finanzielle Beihülfe eine glückliche Umgestaltung des Vereines zu fördern. Der Chef des Handelsdepartementes, Herr Bundesrat Numa Droz, zeigte in dieser Beziehung grosses Entgegenkommen und gab freundliche Zusicherungen. Hierauf wurde an die Ausarbeitung neuer Statuten, eines die Reorganisationsfrage beleuchtenden Berichtes und eines Arbeitsprogrammes für die Jahre 1882—1886 Hand gelegt. Am 9. September konnten diese Vorlagen dem Ausschuss des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zur Diskussion unterbreitet werden und am 11. November brachte die ausserordentliche Delegiertenversammlung die Umgestaltung der Statuten zum Abschluss. Die Statuten traten am 1. Januar 1883*) in Kraft und haben bis zum heutigen Tage unverändert Geltung behalten. Ihr Inhalt ist folgender:

Der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein setzt sich aus den Organen des Schweizerischen Handels- und Industriestandes — freiwilligen Vereinigungen für Förderung industrieller und kommerzieller Interessen, kantonalen Handelskammern, Handelskommissionen u. dgl. — zusammen. Er bezweckt die Erörterung und Vertretung der gemeinsamen Interessen und will mit dem zu sammelnden Material und mit anderweitigen Informationen über Fragen des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens den Bundesbehörden begutachtend an die Hand gehen. Die Organe

*) Beilage 30.

des Verbandes sind: Die Delegiertenversammlung, die Schweizerische Handelskammer und der Vorort. Jede Sektion kann eine beliebige Zahl von Abgeordneten in die Delegiertenversammlung entsenden, hat aber bei Abstimmungen nur eine Stimme. Zwischen der Delegiertenversammlung und dem Vorort steht als Vertretung der Gesamtinteressen von Handel und Industrie die Schweizerische Handelskammer. Sie besteht aus 15 Mitgliedern und den Delegierten des Bundesrates, welch letztere jedoch nur beratende Stimme haben. Vier dieser Mitglieder werden von der Vorortssektion und elf von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Aufgabe der Schweizerischen Handelskammer ist es, vom Standpunkte der allgemeinen schweizerischen Interessen aus mitzuwirken bei der Begutachtung sowohl der von den Bundesbehörden dem Verein überwiesenen, als auch aus dem Schosse des Verbandes selbst angeregten Fragen. Ferner liegt ihr die Beratung aller derjenigen Anträge, Berichte, Gutachten und sonstigen Angelegenheiten ob, welche ihr von der Delegiertenversammlung zur Berichterstattung überwiesen werden. Sie wählt die ständigen Beamten des Bureaus des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Abstimmungen und Beschlussfassungen der Handelskammer sind in der Regel in Sitzungen vorzunehmen, können aber nötigenfalls auch auf dem Zirkularweg stattfinden. Je auf die Dauer von vier Jahren wird von der Delegiertenversammlung eines der zum Verbande gehörenden Organe als Vorort bezeichnet. Der abtretende Vorort ist wieder wählbar. Er bildet die Präsidialbehörde des Verbandes und bestellt von sich aus das Präsidium des Vereins. Ihm liegt ob: die Besorgung der finanziellen und übrigen administrativen Angelegenheiten des Verbandes, die Vermittlung der Beziehungen zwischen den Bundesbehörden und den Sektionen, die Zusammenstellung und Bearbeitung der von den Sektionen eingehenden Informationen, die vorgängige Begutachtung anhängiger Fragen, die jährliche Rechnungsablegung, die Berichterstattung über seine Tätigkeit und diejenige des Gesamtvereins sowie über Handel und Industrie der Schweiz. Für die Lösung der ihm zugewiesenen Aufgaben wird dem Vororte ein ständiges Bureau zur Verfügung gestellt, dessen Personalbestand sich nach den Bedürfnissen und den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln richtet. Diese setzen sich zusammen aus

obligatorischen und freiwilligen Beiträgen der Sektionen, aus Zuschüssen des Bundes und sonstigen ausserordentlichen Einnahmen. Der obligatorische Beitrag jeder Sektion beläuft sich auf Fr. 200 im Minimum und Fr. 300 im Maximum. Entsteht ein Defizit, so soll der Vorort zunächst den Versuch machen, es durch freiwillige Nachschüsse der Sektionen zu decken. Mit Rücksicht auf den zu leistenden jährlichen freien Bundesbeitrag verpflichtet sich der Verein zur Begutachtung der ihm von den verschiedenen Departementen des Bundesrates vorgelegten Fragen betreffend Handel, Industrie und Verkehr. Auf Ansuchen des Bundesrates veranstaltet er Enquêten, die in den Bereich seiner Wirksamkeit fallen. Jede Sektion hat innerhalb der anberaumten Zeit schriftliche Gutachten über alle Fragen abzugeben, welche ihr der Vorort unterbreitet. Im übrigen bleiben die Sektionen vollkommen selbständig und haben namentlich das Recht, mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden auch direkt zu verkehren.

Diese Gestaltung knüpfte in allen Teilen an die früheren Verhältnisse an. Trotzdem war sie geeignet, das Ansehen und die Wirksamkeit des Vereins bedeutend zu fördern. Vor allem aus brachten die neuen Statuten die Sektionen in besseren Kontakt mit dem Vororte; aber auch die Beziehungen zu den eidgenössischen Behörden, insbesondere zum Handelsdepartement, wurden viel enger. Kaum verändert ist die Stellung der Delegiertenversammlung. Dagegen ist die Bedeutung der Schweizerischen Handelskammer, die sich aus dem ehemaligen Ausschuss entwickelt hat, mit ihren höheren Zwecken gewachsen. Dem Vorort endlich wurde die Möglichkeit eröffnet, das Beamtenpersonal zu verstärken und das Arbeitsgebiet auszudehnen. Er hat von diesen Fakultäten in richtiger Weise Gebrauch zu machen verstanden und nimmt heute nicht nur in Interessentenkreisen, sondern auch bei den Behörden und dem gesamten Schweizervolke in Fragen des Handels und der Industrie eine Achtung gebietende Stellung ein.

Neben Herrn C. Cramer-Frey, der bis zu seinem am 6. Januar 1900 erfolgten Tode mit ebenso grosser Sachkenntnis als Selbstlosigkeit die Präsidialgeschäfte des Vorortes besorgte, wurden von der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich für die Amtsperiode 1882 — 1886 die Herren Fritz Rieter-Bodmer, Julius Maggi und H. Wunderly-v. Muralt als Mitglieder des

Vorortes und der Schweizerischen Handelskammer gewählt, die das Präsidium in seiner schweren Aufgabe wirksam unterstützten. Als die Amtsperiode zu Ende ging, war im Vorstande der Vorortssektion wenig Lust vorhanden, die Last weiter zu tragen. Man fand, es wäre recht und billig, dass Arbeit und Ehre, die der Vorort mit sich bringt, wechseln würden. Dazu kam, dass der Vorortspräsident, der zugleich Präsident der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich war, aus Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit und eine ohnehin schon zu grosse und mannigfaltige Arbeitslast den Zeitpunkt des Rücktrittes sehnlichst herbeiwünschte. Eine andere Persönlichkeit, die bereit gewesen wäre, bei einem allfälligen Verbleiben des Vorortes in Zürich, an die Spitze zu treten, wollte sich nicht finden lassen. So fasste der Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft am 16. Januar 1886 den bestimmten Beschluss, für den Fall, dass die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins den bisherigen Vorort bestätigen wollte, mit einer entschiedenen Ablehnung zu antworten. Der Schweizerischen Handelskammer wurde hievon in ihrer am 23. Januar 1886 in Zürich abgehaltenen Sitzung Kenntnis gegeben. Alle Mitglieder — mit Ausnahme der von der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich gewählten — machten jedoch diesem Projekte energisch Opposition und drangen auf ein Verbleiben des Vorortes in Zürich. So konnte denn der Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft die am 1. Mai durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins mit 20 von 21 Stimmen vorgenommene Wiederwahl für die Jahre 1886—1890 nicht von der Hand weisen; als Mitglieder des Vorortes wurden die bisherigen bestätigt. Nach Ablauf dieser Amtsperiode wehrte die Kaufmännische Gesellschaft Zürich sich nicht mehr gegen die Übernahme des Vorortes. Sie wurde am 26. April 1890, am 28. April 1894, am 30. April 1898 und am 10. Mai 1902 jeweilen mit Akklamation für eine weitere Dauer von vier Jahren bestätigt.

Der Delegiertenversammlung des Jahres 1895, die am 27. April in Zürich stattfand, kam eine besondere Bedeutung zu. Mit dem 12. März 1895 war nämlich das erste Vierteljahrhundert des Bestehens des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins abgelaufen. Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich als Vorortssektion machte deshalb die Anregung, es sei der den Verhandlungen in

üblicher Weise folgenden Vereinigung der Delegierten diesmal ein etwas festliches Gepräge zu verleihen. Die Idee fand bei den andern Sektionen lebhaften Anklang, und es waren infolge dessen die Delegiertenversammlung und das nachherige Bankett im Hotel Baur au Lac, an welchem auch Vertreter der Bundesbehörden, des Kantons und der Stadt, ferner Delegierte des Schweizerischen Gewerbevereins und des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, sowie endlich auch eine Anzahl hervorragende Industrielle und Kaufleute aus dem ganzen Kanton Zürich teilnahmen, sehr zahlreich besucht. Die Feier gestaltete sich zu einer lebhaften Ovation für den Vorort, insbesondere aber für dessen hochverdienten Präsidenten, Herrn Nationalrat Dr. C. Cramer-Frey, und für den rastlos tätigen ersten Sekretär, Herrn Alfred Frey. Dem ersteren wurde vom Präsidenten-Stellvertreter, Herrn Fritz Rieter-Bodmer, im Namen und Auftrag der Sektionen eine hübsche Bronzestatue, die Arbeit eines bedeutenden Künstlers, mit der folgenden Adresse überreicht:

Zürich, den 27. April 1895.

Herrn Nationalrat Dr. C. Cramer-Frey, Zürich.

Hochgeehrter Herr!

Der heutige Tag ist nicht nur für den Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein, sondern insbesondere auch für Sie, dessen langjährigen hochverdienten Präsidenten, ein Tag der Ehre und der Freude. Ihrer liebevollen Hingabe, Ihrer treuen Fürsorge, Ihren selbstlosen Bemühungen verdankt unser Verband das Ansehen, das er im Inland wie im Ausland geniesst.

Gestatten Sie uns daher, hochgeehrter Herr Nationalrat, dass wir diesen Anlass benützen, um Ihnen für Ihre rastlose und aufopfernde Tätigkeit im Interesse unseres Vereins und für Ihre vielen und grossen Verdienste auf dem Gebiete der Volkswirtschaft überhaupt unsern innigsten Dank auszusprechen, und damit den Wunsch zu verbinden, dass es Ihnen noch recht lange Jahre vergönnt sein möge, in gleicher Weise zu wirken und zu schaffen zum Nutzen und Gedeihen unseres Vereins und zum Wohle des teuren Vaterlandes.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit!

Die Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.

Die von Zürcher Kunsthandwerkern zierlich gefertigte Adresse trägt die Originalunterschriften der Präsidenten und Sekretäre der sämtlichen Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Auch der Vorort als solcher und Herr Alfred Frey wurden mit Geschenken bedacht. Die Feier hinterliess bei sämtlichen Teilnehmenden einen erhebenden Eindruck und hat sichtlich dazu beigetragen, das Band der Zusammengehörigkeit unter den Sektionen zu festigen und die Lust zur Arbeit für die gemeinsamen Ziele aufs neue zu beleben.

Schon im Herbst des gleichen Jahres wurde der Präsident-Stellvertreter, Herr F. Rieter-Bodmer, von einem schweren Herzleiden befallen, dem er, erst 47 Jahre alt, am 27. März 1896 in Aegypten, wo er Heilung suchte, unerwartet schnell erlag. Der Verstorbene hat sich um die Kaufmännische Gesellschaft Zürich und den Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein in hervorragendem Masse verdient gemacht. Bei der Leichenfeier, die am 5. Mai 1896 in der Fraumünsterkirche stattfand, hielt Herr Vizepräsident Wunderly-v. Muralt dem allzufrüh dahingeschiedenen treuen Kollegen und Mitarbeiter einen tiefgefühlten Nachruf*), den wir im Anhang wiedergeben.

Ein noch weit empfindlicherer Verlust für den Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein war der am 6. Januar 1900 nach langwieriger und schmerzvoller Krankheit erfolgte Tod seines langjährigen Präsidenten, des Herrn C. Cramer-Frey. Am Beerdigungstage, dem 10. Januar, fand, vom Vororte veranstaltet, im grossen Saale der Tonhalle eine öffentliche Ehrung des teuren Verstorbenen statt, zu welcher sich Abordnungen vieler Behörden und der sämtlichen Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins einfanden. Die imposante Feier wurde verschönert durch das Mitwirken des Tonhallenorchesters, sowie der Männerchöre Zürich und Enge. Ferner erschien die gesamte Studentenschaft mit umflorten Bannern, und wundervolle Blumenspenden bekränzten den Saal. Als Redner traten die Herren Nationalräte Köchlin und Ador, Präsident Wunderly-v. Muralt, Stadtpräsident Pestalozzi und Professor Dr. Gustav Vogt auf, welche

*) Beilage 31.

alle das vielseitige Wirken des Verblichenen in beredter Weise zum Ausdruck brachten. Statt eines Lebensabrisses lassen wir im Anhange die herzlichen Worte der Erinnerung folgen, welche der Präsident der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich dem Entschlafenen widmete.*)

Neben diesen durch Tod verursachten Änderungen im Personalbestande des Vorortes sind seit 1882 folgende Mutationen zu verzeichnen. Herr Julius Maggi trat 1890 zurück und wurde am 29. Mai 1890 durch Herrn Rob. Schwarzenbach-Zeuner ersetzt. Nach dessen Rücktritt Ende 1892 wählte der Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft am 6. Februar 1893 Herrn Arnold Rütschi. Als Nachfolger des verstorbenen Herrn Fritz Rieter wurde am 9. Mai 1896 Herr Gustav Naville bezeichnet. Im Jahre 1900 waren wiederum zwei Stellen neu zu besetzen infolge des Todes des Herrn Cramer-Frey und des Rücktrittes des Herrn Gustav Naville. Es wurden am 24. April 1900 gewählt die Herren Nationalrat Alfred Frey und D. Schindler-Huber, und zugleich als Präsident des Vorortes der Präsident der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich, Herr H. Wunderly-v. Muralt. Seither haben keine Veränderungen mehr stattgefunden, und es besteht somit zur Zeit der Vorort aus den Herren:

H. Wunderly-v. Muralt, Präsident
Nationalrat Alfred Frey, Präsident-Stellvertreter
Arnold Rütschi und
D. Schindler-Huber.

---

*) Beilage 32.

Anhang.

Beilage 1.

Stiftungsurkunde

des Kaufmännischen Direktoriums vom 30. Oktober 1662.

Erkandtnus Vber der Herren Kauffleüthen Neüwgemachte Ordnung die Fabric vnd anders betreffend.*)

Wir Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich Thund Kundt offentlich mit diſerm Brieff: Demnach vnſere beſonders Getreüwen Lieben Burgere Gemeine Kauffleüth, ſo allhier mit Seiden und Wullen handlend, ze vffnemmen vnd befürderung der Commercien ſich einer beßeren Ordnung der Syden- und Wullen-Fabric halber und was dero nothwendig anhanget, mit einanderen vnderredt und verglichen, dieſelbe auch Vnß in Geſchrifft gehorſamlich übergeben, mit undertheniger Pitt, Wir ſolliche nach unſerem belieben und gutbefinden ynrichten und verbeßeren woltend, welliche von wort ze wort luthet wie hernach volget.

Es ſoll von vnd vß geſambten Handels-Leuthen eine Deputation von Siben verſtendigen Negotianten durch das heimliche Mehr erwelt werden, darunde ſol der darzue Tugenlich befundne Præses ſein, und als lang es ſeine gelegenheit zugibt und gemeinen Handelsleuthen gefellig ſein wirdt, unverenderet bleiben.

Von überigen Sechſen ſoll Jehrlich Einer entlaßen und zu erſetzung ſeiner ſtell drey andere von der Deputation in Vorſchlag gegeben vnd volgendts von geſambten H. H. Handels-Leüthen der Ihnen darzue gefälligſte darauß durch das heimbliche Mehr erwelt werden.

Diſere Directores ſollend wenigſt alle Monat eine Ordinari Zuſammenkunfft halten, vmb, was gemeinen Handlungen nutzlich vnd förderlich ſein möchte, zuberathſchlagen vnd einen Jeden vnder den

*) Abschrift aus: Staatsarchiv Zürich, Band bez. D 190, S. 1—5.

Handels-Lüthen, der etwas by Ihnen anzebringen hette, in ſeinem anligen freündtlich zuuerhören vnd zurathen.

Bey Jederweilen, es ſeige ordinari oder Extraordinari Zuſammenkonfft, ſoll ein Jeder der bemelten Directoren, da Er nit eintweder kranck oder auff einiger Reiß begriffen were, ohnfehlbar vnd Zwahr auff die beſtimbte ſtund erſchynen, bey Sechszehen Schilling vnnachläßiger buß für Jedes mahl, daß Er außbleiben wirdt.

Ihnen ſol obligen mit höchſtem fleiß und eiffer zu berathſchlagen und nach müglichkeit werkſtellig zumachen alles daſ Jenige, was Sy in Zöllen, Bottenwēsen, Speditionen der guteren vnd allen anderen dergleichen ſachen, gemeinne Kauffmanſchafft und Handlungen betreffend, zu deroſelben Conſeruation, üffnung und befürderung nothwendig vnd dienſtlich ſein erachten werdend.

Sy ſollend uff gute ordnungen bedacht ſein, wie es vnder gemeinen Fabricanten Ihrer Haußbedienten halber, alß Kämbler, Zetler, Sydenmüller, Radmeitli etc. ſolle gehalten werden, damit durch einigerlei ufflüpfigmachung keiner dem Anderen ſeinen Dienſt wider willen und ohne gebührenden Abſcheid abdingen möge.

Sy ſollend genauwe aufſicht haben auf alles untreuwe wesen, ſo in unſeren Gewerben bey den Arbeitslüthen fürgehet, und da Ihnen etwas Verdächtigs fürkeme, mögend Sy uff gemeinen koſten Botten hin und har ſenden Vnd auf verdechtige Perſohnen inquirieren laßen vnd in Summa alles das, was Sy, diß Orths ſo ſchädlichem mißbrauch vorzubauwen vnd gute ordnung zuerhalten, nutzlich und rathſam finden werdend, ſelbiges in das werk zuerichten, vollen macht vnd gewalt haben.

Damit auch unſere fabrique in Ihrer alten guete vnd reputation verbleibind, ſollend ſy auff allerlei gattung wahren, als Burat, Beütel, Saye, Scotti, Thüchly etc. gute uffsicht haben, damit kein betrug in der von Altershero gewohnten Breite, Lenge und gute der wahr fürgange; Item das keine allzugeringe Baumwollen verarbeitet vnd die Armen Spinneren damit beſchwert werdind, vnd daß bey ernſtlicher abbußung der fehlbaren.

Hingegen ſollend Gemeine Kauff- vnd Handels-Leüth ſich durch das band hinweg mit ein anderen verbinden, und entſchließen, den von vnd uß Ihnen erwehlten vnd verordneten Herren Directoren, in allen billichen Dingen zugehorſamen vnd Ihren Ordnungen vnd Satzungen, welche Sy gemeinen Handlungen zum besten

anſehen werdend, gethreülich volg zeleisten, Auch die ungehorſamen und widerſpenigen zu erſtattung der gebühr alles ernſts anzuhalten.

Zu dem end ſollend alle ſtreitigkeiten, welche ſich vnder gemeinen Handels-Leüthen in Wēxlen, kauffen, verkauffen etc. vnd in ander weg erheben möchtend, bemelten Herren Directoren fürgetragen vnd, ſo iemüglich, von Ihnen entſcheiden werden.

Es ſoll auch ein Jeder, dem etwas angelegen ſein möchte, ſich in allweg bey Jederweiligem Præside anmelden, vnd derſelbige einem Jeden freündtliche audienz zuertheilen vnd in seinem vorhaben zu billichkeit zuuerhelffen ſchuldig sein.

Vnd wylen zu entrichtung allerley vnkösten, welche (diſes vorhaben in das werk zurichten vnd in beſtendiger Ordnung zu erhalten) anzuwenden rathſam erfunden werden möchtend, ein bahrer ſchutz [l. schatz] von nöthen iſt, alß iſt, hierzu zugelangen, das beſte mittel ſein erachtet worden, Jehrlich eine (den habenden Vncöſten ohngefahr entſprechende) Anlag auff der Fabricanten yn- und ußgegangne Seiden, Wollen und Thuchli-wahren zuernambsen.

Wann nun Wir ermelter Vnſerer beſonders Gethreüwen Lieben Burgeren vnd Handelslüthen ehrlich vnd gutes vorhaben uß diſer geſtelten Ordnung in mehrerem wol verſpüren vnd abnemmen mögen, Als habend Vns Wie billich dieſelbig auch wol belieben vnd gefallen laßen vnd Thund Sy hiemit einhelliglich gutheißen vnd bestettigen, mit hernachfolgender gebührender erleüterung.

Erſtlich ſollend gedachter Gemeiner Kauffleüthen Deputierte die in Ihrer Fabric fürgehende vntreüw vnd fräfel nebent ersatzung deß ſchadens biß uff fünff pfund gelts, halb Zehanden gemeiner Statt Seckhel-Ambts, zebussen vnd Zeſtraffen, auch dabey den gewalt haben, die mehrers bußwürdigen vnd ſich verdechtig machenden in Gefangenſchafft zusetzen vnd, wan ein Nachgang vonnöthen, denſelben mit vnd nebent eines Jeden Orths Obervögten oder den verordneten Nachgengeren gebührend zuuerrichten, auch, was Ihnen zu schwer, an Vnß gelangen zelaßen.

Demnach überlaßend Wir auch der Kauffleüthen verordneten Directoribus, daß Sy mögind vnderſtehen, der Handelsleüthen fürfallende ſtreitigkeiten zuvergleichen, Jedoch ſoll Jeder Parthey, ſo deßen ſich beſchweren möchte, ohnabgeſchlagen ſein, Ihre Sach an Vnß zebringen.

Fehrner laßend wir Vnß auch den Articul wegen fleißiger beobachtung vnd gebührender erhaltung der gute alhier fabricierender Wahren wolgefallen, in der vßdruckenlichen meinung, wer darinnen einiche gefahr brauchen Thette, derſelbig der Oberkeit geleidet werden ſolle.

Weiters überlaßend Wir ebenmeßig ermelten Directoribus, nebent anderem, was zu vffnung der handlungen dienſtlich, Inſonderheit auch zuberattſchlagen, wie der Zwilchen Kauff wider in ſein alt weſen gebracht werden möchte: Vnd ſind darzu Ihnen alle Oberkeitliche Hilffs-hand zu bieten geneigt, auch gutwillig, die alte, der Fabric halber vßgangene Mandat, wo vonnöthen, verbeßeren vnd widerumb von nüwem in vnſerem Land offentlich verleſen ze laßen: Hingegen iſt auch Vnser will, meinung und befelch, daß alle Handelsleüth Ihre Spinneren vnd Wiberen [l. Weberen] mit keinen eßigen spysen, wahren ald geringer Baumwollen, die nit weniger dan zwen dritteil ußgebe, beſchweren, ſonder ſelbige vnd übrige Ihre Arbeiter mit gutem ohnverruffem bahrene gelt bezahlen vnd im lohn wie auch in anderweg dergeſtalt ſich gegen Ihnen verhalten sollind, wie Sy es gethrauwend vor Gott vndt der Ehrbarkeit mit gutem gewüßen zuverantworten.

Im überigen behaltend Wir Vnß vßtruckenlich bevor, diß alles ie nach beſchaffenheit der Zeiten vnd ſachen nach vnſerem belieben vnd gefallen widerumb zeenderen, zeminderen, zumehren ald gar abzethun, wie es Vns Jederweilen dem gemeinen weſen erſprießlich ſein geduncken möchte.

Deß alleße dannethin zu wahrem Vrkund haben Wir gegenwirtigen Brieff mit gemeiner Vnser Statt angehenktem Secret-Ynsigel bekrefftigen laßen; Beſchach uff Donſtag den dreyßigisten Octobris, von der gnadenreichen Gebuhrt Christj gezelt Eintuſendt Sechshundert Sechzig und Zwey Jahre.

Beilage 2.

Vertrag

betr. Verwendung des Direktorialfonds vom 12. März 1834.

Der Regierungsrath in Kraft der von Seite des Grossen Rathes erhaltenen Vollmacht auf der einen, und die Vorsteherschaft der in dem Raggionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und in hier verbürgerten Kaufleute, Namens und aus Auftrag ihrer Kommittenten auf der andern Seite, schliessen in Betracht der Wünschbarkeit, die Verhältnisse des Directorialfonds sowie des hiesigen Kauf- und Waaghauses definitiv zu regulieren und die für Beförderung des Verkehres und Erleichterung der Communication erforderlichen Einrichtungen zu treffen, nachfolgenden Vertrag ab.

§ 1. Sechs Wochen nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages werden aus dem Directorialfond Fr. 700,000 nebst Zins vom 1. Januar 1834 an gerechnet zu 4 % jährlich mit den in § 5 erwähnten Liegenschaften der Vorsteherschaft der Zürcherschen Kaufleute oder andern hiezu bevollmächtigten Personen übergeben, wonach der ganze übrige Theil, sowie die drey Häuser zum grauen Mann Nr. 261, zum Schäppeli Nr. 209 und zum grossen Erker Nr. 210 nebst dem zu diesen Häusern gehörenden Mobiliare, als Kantonalgut dem Staate verbleiben.

Gleichzeitig mit der Uebergabe der Fr. 700,000 geht die Verwaltung des Directorialfonds mit allen seinen Rechten und denjenigen darauf haftenden Verpflichtungen, worüber dieser Vertrag keine anderweitigen Bestimmungen festsetzt, an den Staat über.

§ 2. Die an erwähnte Kaufmannschaft zu übergebende Summe wird theils in baarem Gelde, theils in annehmbaren Schuldtiteln verabfolgt, wobei folgendes Verfahren beobachtet wird:

a. Zur Uebergabe und Uebernahme der abzuliefernden Summe an Schuldtiteln und Geld wird eine Commission ernannt, bestehend von Seite der Regierung aus zwei von ihr zu

erwählenden Commissarien und von Seite der Vorsteherschaft der Kaufleute aus den Mitgliedern der Quästorats-Commission des Directoriums.

b. Die Markzahlzinse der an erwähnte Kaufmannschaft zu übergebenden Schuldtitel werden auf den in § 1 bezeichneten Tag berechnet.

c. Die 14 Actien auf den Brunnenthurm, die ihrem Nennwerth nach zusammen Fr. 1400 betragen, werden der Blinden- und Taubstummenanstalt geschenkt.

§ 3. Es wird für die übergebenen Schuldtitel keine Nachwährschaft geleistet.

Sämmtliche auf die der genannten städtischen Kaufmannschaft zufallenden Forderungen bezüglichen Urkunden und Schriften werden derselben übergeben. Im Übrigen bleibt das Archiv dem Staate; jedoch ist die Kaufmannschaft berechtigt, zum Behuf der Geltendmachung der ihr zugefallenen Ansprachen und Forderungen jederzeit die ältern Rechnungen und Schriften des Archivs durch ihre Bevollmächtigten einsehen zu lassen.

§ 4. Die in § 1 erwähnte Summe von Fr. 700,000 soll von einem von den im hiesigen Raggionenbuch eingetragenen und hier verbürgerten Kaufleuten erwählten Ausschuss für nachfolgende Zwecke verwendet und zu diesem Behufe von demselben verwaltet werden.

Die Kaufmannschaft, und in ihrem Namen der zu erwählende Ausschuss, übernimmt demzufolge die Verpflichtung, aus dem ihr übergebenen Theile des Directorialfonds:

a. eine zweyte fahrbare solide Brücke in der Stadt über die Limmat mit gehörigen Ein- und Ausfahrten zu erbauen, in der Meinung, durch diese Brücke die jetzt bestehende obere Brücke zu ersetzen und demgemäss diese letztere sammt ihren Pfeilern unmittelbar nach Vollendung der neuen gänzlich wegzuschaffen. Die Stelle, von welcher diese neue Brücke ausgehen soll, ist vorläufig zwischen dem Gesellschaftshause zur Meise und dem Kornhause festgesetzt. Die definitive Bezeichnung dieser oder allfällig auch einer andern Stelle unterliegt noch der Genehmigung des Regierungsrathes. Dieser Bau soll spätestens im Winter 1834 auf 1835 begonnen und längstens bis im Jahr 1838 vollendet werden;

b. ein dem erweiterten Verkehr angemessenes Kauf- und Waaghaus mit geräumigen Waarenmagazinen und Lagerhallen an einer hiefür geeigneten Stelle zu errichten. Diese Arbeit soll spätestens bis im Jahr 1840 vollendet werden;

c. mit dem Stadtrath von Zürich unverweilt in Unterhandlung zu treten, um die Verhältnisse des Kauf- und Waaghauses zu regulieren und insbesondere die Zoll-, Waag- und andere mit denselben verbundene Gebühren, so wie die Lagergelder auf eine den geregelten Gang des Handels und Verkehrs befördernde und die Freiheit derselben so wenig als möglich hemmende Weise zu ordnen und zu ermässigen. Hiebei wird der Hauptgrundsatz angenommen, dass die Ein- und Ausgangsgebühren aller durch das Zürcher Kauf- und Waaghaus gehenden Güter für jedermann spätestens vier Monate nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrags gleichgestellt und für jede 100 ℔ brutto den Betrag von $1^1/_2$ ß Z. V^{ta} Eingang und $1^1/_2$ ß Ausgang nicht übersteigen soll. Marktgüter sind von dieser Bestimmung ausgenommen, sollen jedoch bei der Gebührsermässigung ebenfalls berücksichtigt werden.

Allfällige Entschädigungen, welche der Stadtgemeinde Zürich für die in Folge der getroffenen Veränderungen entstandene Mindereinnahme in den Kauf- und Waaghausgebühren zu entrichten wären, sollen, in so fern diese Ansprachen als wohlbegründet erscheinen, aus dem kraft dieses Vertrags abgeschiedenen Theile des Directorialfonds bestritten werden. Die mit der Stadtgemeinde Zürich getroffene Übereinkunft unterliegt der Einsicht und Bestätigung des Regierungsrathes.

Sollte die Vorsteherschaft mit der Stadtgemeinde innert vier Monaten nach erfolgter Ratification zu keiner angemessenen Übereinkunft in Rücksicht der Kauf- und Waaghausgebühren nach den in diesem § angegebenen Grundsätzen gelangen können, oder die von ihr abgeschlossene Übereinkunft die Bestätigung des Regierungsrathes nicht erhalten, so soll diese Unterhandlung sogleich von dem Regierungsrathe selbst übernommen werden. In diesem Fall wird der Ausschuss zum Behuf der allfälligen Entschädigung an die Stadtgemeinde Zürich sofort ein Kapital nebst Zinsen, vom 1. Januar 1834 an gerechnet, zur Verfügung des Regierungsrathes stellen.

welches Kapital die Summe von zweimalhunderttausend Schweizerfranken nicht übersteigen kann. Die Vorsteherschaft oder der Ausschuss ist in keinem Fall zu einem grössern Beitrage an die erwähnte Entschädigung verpflichtet, sey es, dass der Ausschuss die Unterhandlung selbst zu Stande gebracht oder der Regierungsrath dieselbe an Hand genommen habe;

d. den Beitrag an die Strassenbeleuchtung der Stadt Zürich für die Dauer der von Seite des Directoriums eingegangenen Verpflichtung zu leisten.

§ 5. Zum Behuf einer grossartigen Ausführung jener Hauptzwecke so wie zu Anlegung einer mit demselben in Verbindung stehenden sichern Hafens oder einer Haabe, überträgt der Staat ferner der genannten Kaufmannschaft und ihrem Rechtsnachfolger als Eigenthum unter den in diesem Vertrag festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten, ohne weitern Ersatz als denjenigen an den Kantonsspital für seine bisherigen Nutzungen, im Übrigen mit Rechten und Beschwerden, wie sie der Staat besessen, sammt den dazu gehörenden Schriften und Plänen, die ihm zustehenden, unterhalb der Stadelhoferporte gelegenen und in den Plänen mit XX, XXI, XXII und XXIII bezeichneten Schanzenlehen nebst dem bedeckten Weg, der vor Zeiten zur Aufbewahrung von Holz, das dem Staate angehörte, gebraucht wurde, und dem dazwischen liegenden Graben und Mauern, in der Meinung, dass als obere Gränze eine in der Richtung der obern zum Lehen XXII gehörigen Mauer von dem Pulverthurm ausgehende, in gerader Richtung die Lehen XIX, XVIII und XX durchschneidende Linie, wie solche gegenwärtig ausgepfählt ist, angenommen wird. Der unterhalb dem Lehen XX und dem bedeckten Weg liegende Holzplatz bis an die ausgepfählte Linie bleibt Eigenthum des Staates; hiebei sind die Übernehmer des Lehens XX verpflichtet, dem Staate für dieses Eigenthum einen stets gut unterhaltenen Fahrweg anzuweisen.

Dieses übergebene Territorium darf jedoch von den Übernehmern zu keiner Zeit an irgend jemand abgetreten, sondern soll im ganzen Umfange für die bezeichneten Zwecke beibehalten werden.

Wenn aber der eine oder andere Theil ausgetauscht oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die für diese Zwecke nöthig sind, abgetreten werden sollte, so wird dem Regierungsrathe vor Abschluss eines diessfälligen Vertrages sogleich Anzeige davon gemacht.

Sollten von der Vorsteherschaft spätestens bis zum Ende des Jahres 1843 nicht diejenigen Bauten und Einrichtungen ausgeführt seyn, welche zur Verwirklichung der übernommenen Verpflichtungen nöthig sind, so ist der Staat berechtiget, den ganzen übertragenen Theil der Schanzen mit den dannzumal darauf angebrachten Gebäuden als freies Staatseigenthum zurückzufordern.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sollen spätestens im Jahr 1835 angefangen werden.

§ 6. Die Kaufmannschaft von Zürich, so wie sie in der Einleitung als kontrahirender Theil bezeichnet ist, haftet für die getreue und vertragsgemäss ausschliessliche Verwendung der derselben übergebenen Summe und Liegenschaften in Capital und Zinsen zu den in § 4 und 5 bezeichneten Zwecken, wogegen die genannte Kaufmannschaft auch nicht angehalten werden kann, für die auf sie fallenden Verpflichtungen grössere Summe zu verwenden als die, welche ihr vertragsgemäss an Capital und Zinsen zufallen.

§ 7. Die zweite fahrbare Brücke, sowie das neuerbaute Kauf- und Waaghaus, die Waarenhäuser, der Hafen und alle andere Werke, welche aus diesem Theil des Fondes ausgeführt seyn werden, sollen mit Inbegriff des laut § 5 abgetretenen Grund und Bodens zusammen Eigenthum der Stadtbürgergemeinde Zürich werden, mit der Verpflichtung des Unterhalts derselben, für die oben bezeichneten Zwecke. Im Fall sich die Stadtbürgergemeinde weigern sollte, diese sämmtlichen Gegenstände zusammen mit der Obliegenheit des Unterhaltes derselben zu übernehmen, so werden sie sofort alle ebenfalls mit Inbegriff des nach § 5 abgetretenen Grund und Bodens freies Eigenthum des Staates.

§ 8. Nach Erfüllung aller in den §§ 4 und 5 bezeichneten Zwecke löst sich die zur Verwirklichung derselben erwählte Kommission der Zürcherschen Kaufleute auf und stellt den allfällig übrig bleibenden Theil der zugeschiedenen Summe dem Stadtaerario von Zürich als dessen freies Eigenthum zu. Sollte aber die Stadtbürgergemeinde die im vorgehenden § vorgeschriebene Unterhaltung nicht übernehmen, so fällt der Überschuss an den Staat zurück.

§ 9. Die Pläne und Kostenüberschläge über alle in diesem Vertrag bezeichneten Bauten und Unternehmungen, sowie die Jahresrechnungen mit ihren Belegen über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, sollen dem Regierungsrathe zur Einsicht mitgeteilt

werden, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, sich über die Erfüllung der der Kaufmannschaft überbundenen Verpflichtungen zu vergewissern.

Die Übersichten der Jahresrechnungen sollen alljährlich zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§ 10. Gegenwärtiger Vertrag wird vorläufig von der zu dieser Unterhandlung ernannten Regierungskommission, Namens der Regierung einerseits und von den abgeordneten Kommissarien der eingangs erwähnten Vorsteherschaft, Namens derselben anderseits unterzeichnet und hierauf von dieser letztern ihren Kommittenten zur Ratifikation mitgetheilt. Wenn solche erfolgt ist, soll diese Übereinkunft dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Ratifikation in zwei gleichlautenden Urkunden gefertigt und einem jeden der kontrahirenden Theile ein Exemplar zu Handen gestellt werden.

§ 11. Im Fall gegenwärtiges Vertragsprojekt von dem einen oder andern Theile nicht in seinem vollen Umfange ratificirt und gutgeheissen wird, sollen die in demselben enthaltenen Bestimmungen als nicht geschehen betrachtet werden und die gemachten Vorschläge weder dem einen noch dem andern Theile zu irgend einem Schaden oder Präjudiz gereichen, noch irgend eine rechtliche Forderung weder in formeller noch in materieller Beziehung daraus hergeleitet werden können.

Von den zur Unterhandlung abgeordneten Kommissarien vorläufig genehmigt und unterzeichnet.

Zürich, den 12. März 1834.

Von Seite des Regierungsraths:
Ed. Sulzer, Reg.-Rath.
H. Hüni, Reg.-Rath.
M. F. Sulzer, Reg.-Rath.
Hch. Brändlin, Reg.-Rath.

Von Seite der Kaufmannschaft:
Martin Escher, Direktor.
Paul Hess.
Prof. Dr. Bluntschli.

Beilage 3.

Zusatzvertrag
vom 16. März 1835.

Die Abgeordneten des Regierungsrathes in Kraft des ihnen am 30. Dezember 1834 ertheilten Vollmacht, unter Vorbehalt der Ratification des Regierungsrathes, — die Abgeordneten des engeren Stadtrathes von Zürich in Kraft der am 13. November 1834 von der Bürgergemeinde ausgesprochenen Vollmacht und unter Vorbehalt der Ratification des engeren und grösseren Stadtrathes, — und die Abgeordneten der Vorsteherschaft der in dem Ragionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und in hier verbürgereten Kaufleute, — in Kraft der ihnen am 3. Jenner 1835 von dem Ausschusse jener Vorsteherschaft ertheilten Vollmacht und unter Vorbehalt der Ratification durch die Vorsteherschaft und die Generalversammlung der benannten Kaufmannschaft, schliessen auf die Grundlage der diessfalls am 12. Jenner, 9., 13. und 17. Februar stattgehabten Commissional-Verhandlungen, und in Betracht,

a. dass es im allgemeinen Interesse liege, zugleich mit der Ausführung der von der Vorsteherschaft der hiesigen Kaufleute, laut § 4 der am 22. März 1834*) über die Verhältnisse des Directorialfonds abgeschlossenen Vertrages, zu erbauenden zweyten fahrbaren Brücke über die Limath, auch die zu derselben führenden Strassen und Zufahrten auf eine Weise zu erweitern, dass sie einerseits mit Hinsicht auf den innern Verkehr der Stadt Zürich, anderseits als Bestandtheile der durch Zürich führenden Strassen, den obwaltenden Bedürfnissen vollkommen entsprechen, —

b. dass dieser Zweck nur durch ein Zusammenwirken sämmtlicher in der einen oder andern Beziehung dabey betheiligten Behörden oder Stellen mit der wünschbaren Vollständigkeit erreicht werden könne, folgenden Vertrag ab,

*) Beilage 2 trägt zwar das Datum des 12. März 1834.

und zwar als einen ergänzenden und erweiternden Nachtrag zu dem am 22. März 1834*) zwischen dem Regierungsrathe auf der einen und der Vorsteherschaft der im Ragionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und in hier verbürgerten Kaufleute auf der andern Seite abgeschlossenen Hauptvertrage.

§ 1. Für die von der Kaufmannschaft nach § 4 des Vertrages vom 22. März 1834 zu erbauende zweyte fahrbare Brücke über die Limath, ist die Stelle vom Helmhaus zum Gesellschaftshaus zur Meise definitiv festgesetzt.

Dabey ertheilt die Vorsteherschaft der hiesigen Kaufleute die bestimmte Zusicherung:

a. dass die Brücke massiv aus Stein erbaut werden soll;

b. dass der Fahrbahn derselben eine Breite von wenigstens zwanzig Fuss und den beydseitigen Trottoires jedem eine Breite von wenigstens sechs Fuss ausgegeben werden wird;

c. dass die Höhe der Brückenöffnungen in keinem Falle geringer sein soll, als diejenige bey der Durchfahrt zwischen der ersten Öffnung gegen dem Helmhaus unter der jetzigen oberen Brücke (wie solche im Plan des Herrn Negrelli No. XXI. Litt. A angegeben ist);

d. dass bey der Ausführung des Brückenbaues für Vorrichtungen zur Erleichterung des Hinaufreckens der Schiffe Vorsorge geschehen werde.

Die durch den Vertrag vom 22. März 1834*), § 4 für den Bau jener Brücke festgesetzte Frist wird um ein Jahr verlängert, so dass dieselbe längstens bis im Jahr 1839 beendigt seyn soll.

§ 2. Die Kaufmannschaft übernimmt, ohne Abbruch an den ihr durch den Hauptvertrag vom 22. März 1834*), §§ 4 und 5 anbedungenen Bauten und im Sinne der §§ 6 und 7 jenes Vertrages, gegen die ihr im gegenwärtigen Vertrag, §§ 4 bis 7 zugesicherten Beyträge, die Verpflichtung, nachfolgende Correctionen und Arbeiten auszuführen:

a. die Erweiterung des Rankes bey der Waag und dem Zeughaus, nach der auf dem Plane No. XX. Litt. A. mit a. b. bezeichneten Linie;

*) Beilage 2 trägt zwar das Datum des 12. März 1834.

b. die Wegschaffung der vor der Fraumünsterkirche angebrachten Buden und die Erweiterung des Münsterhofplatzes bis an die Kirche;

c. die Wegschaffung an der alten Wühre, der ganzen auf der Limathseite zwischen dem Helmhaus und dem Wettingerhaus befindlichen freystehenden Budenreihe, sowie der beiden obersten unter den an die Grossmünsterterrasse angelehnten Buden, (:nämlich des gegenwärtigen Salzladens und des Geschirrladens:);

d. die Anlegung eines Quai's von der rechtseitigen Ausmündung der zu erbauenden Helmhausbrücke nach der obern innern Ecke des Rathhauses, und zwar in einer Richtung, dass die Breite des Quai's bey dem Gesellschafthause zum Rüden vorbey wenigsten 40 Fuss betrage, — und die Verlegung der Ankenwaage in eine andere Lokalität;

e. die Anlegung eines Quai's vom Sonnenplatze aufwärts bis auf den alten Platz, (:§ 3:) und als eine Folge hievon, die hienach unter Litt. f bis k benannten Veränderungen;

f. die Wegschaffung des alten Grendels mit der anstossenden Ringmauer bis an die Ecke der sogenannten Badstube, in der Meinung, dass die Landfeste des alten Platzes flussabwärts bis auf eine von der Ecke jenes Gebäudes senkrecht auf die Quaistrasse zu führende Linie hinausgerückt und verfüllt werde;

g. die Wegschaffung der Bauschanze bis auf diejenige Tiefe, welche das Wasserbaudepartement als nothwendig bezeichnen wird, mit der Verpflichtung jedoch, für die auf dem linken Limathufer oberhalb der Helmhausbrücke anlandenden Schiffe ein anderes Sicherungsmittel anzubringen, wenn sich in der Folge ein diessfälliges Bedürfnis zeigen sollte;

h. die Wegschaffung des Wellenbergthurmes mit seinen Fundamenten und einem Theil des Grundes worauf selbige ruhen, so weit dieses letztere von dem Wasserbau-Departement als nothwendig erachtet werden wird;

i. die Entfernung des Wasserwerkes an der jetzigen obern Brücke sammt seinen Fangwuhren, mit der Verpflichtung, dasselbe an einer andern Lokalität wieder herzustellen;

k. die Verlängerung des ausserhalb des Grendels anzulegenden Hafendammes abwärts bis in die Gegend des Rabens zur Sicherstellung der rechtseitigen Schiffländen;

l. die Verbindung des unter Litt. e bezeichneten Quai's mit der Schmidgasse, mittelst einer durch die linkseitige Häuserreihe an der Thorgasse zu bewerkstelligenden Durchbruches, wie solcher im Plan No. XX. Litt. B bezeichnet ist;

m. die Erweiterung der Schmidgasse in dem Sinne, dass jedenfalls das Minimum der Breite mit einer dem Gutachten der Experten-Kommission vom 7. November 1834 entsprechenden Gefällausgleichung auf 40 Fuss festgesetzt seyn solle;

n. die Anlegung eines geräumigen öffentlichen Landungsplatzes für Schiffe bey der sogenannten Bäckerschanze und die hiefür erforderliche Wegschaffung des Wasserthores und der Ringmauer daselbst.

§ 3. Was in's Besondere die Anlegung des § 2, Litt. e benannten Quai's anbetrifft, so sind diessfalls folgende nähere Bestimmungen festgesetzt und bei der Ausführung von Seite der Kaufmannschaft zu beachten:

a. dass der Quai durchweg die Breite von 50 Fuss erhalte, wovon 30 Fuss als Fahrbahn und die äussern 20 Fuss als Ablagplatz für die daselbst anlandenden Schiffe dienen sollen, und dass derselbe mit schicklichen Anfahrten versehen werde;

b. dass nachbenannte Gegenstände weggeschafft werden:

1. das Höfli beym Haus zum Sternen,
2. der Holzschopf nebst den im Limathbett angebrachten Säulen beym Raben,
3. das Wachthaus auf dem Hechtplatz,
4. der Einsiedlerhofgarten mit den daran stossenden Angebäuden, so weit dieselben die innere Grenze der Quaistrasse überschreiten,
5. der untere Anbau des Einsiedlerhofes,
6. das Angebäude vom Haus zur Reblaube bis auf die innere Strassenlinie.

§ 4. Für die von der Kaufmannschaft laut §§ 2 und 3 neuerdings übernommenen Bauten sind nachstehende Fristen bestimmt:

a. die Erweiterung der Strasse bey der Waag und dem Zeughaus ist spätestens im Jahre 1836 zu beginnen;

b. der Quai von der rechtseitigen Ausmündung der neuen Brücke bis zum Rathhaus soll spätetens gleichzeitig mit der letztern vollendet seyn;

c. für alle übrigen Bauten wird das Jahr 1843 als Endtermin festgesetzt.

Zu Unterstützung und Beförderung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen tritt der Regierungsrath Namens des Staates der Kaufmannschaft die nachbenannten Liegenschaften unentgeltlich ab:

a. das Pfarrrhaus beym Fraumünster mit Hintergebäude, Hofraum und übrigem dazu gehörigem Ausgelände zum Behuf der Erweiterung des Rankes beym Zeughaus und in der Meinung, dass einem jeweiligen künftigen Besitzer jenes Gebäudes und Ausgeländes keinerley Recht zur Einsprache gegen Bauten zustehen solle, welche der Staat früher oder später im Umfange des jetzigen Werkhofes aufzuführen gesinnt seyn möchte;

b. die Räume zwischen der Fraumünsterkirche und den davor liegenden Buden zum Behuf der Erweiterung des Münsterhofplatzes bis an die Kirche:

c. den Salzladen an der alten Wühre, zum Behuf der Erweiterung der dortigen Strasse;

d. den Gefängnissthurm, der Wellenberg genannt, zur Abtragung und Benutzung des daherigen Materials zum Besten der Unternehmung;

e. die sogenannte Bauschanze zur Abtragung und Benutzung wie oben;

f. den alten Grendel, nebst der Ringmauer bis an die Badstube, zur Abtragung und Benutzung wie oben;

g. die sogenannte Bäckerschanze bis an die südliche Ecke des Salzmagazins nebst dem Wasserthor und der Ringmauer daselbst zur Abtragung und Benutzung der Materialien und Umwandlung in einen öffentlichen Landungsplatz, — in der Meinung, dass dem Staat dadurch keinerley Verpflichtung zu irgend einem Ersatz an die Bäcker erwachsen solle;

Mit dieser Abtretung steht die Weghebung der neuen Postremise auf der Bäckerschanze in Verbindung, welche der Staat auf seine Kosten bewerkstelligen wird;

h. den untern Anbau des Einsiedlerhofes zur Erweiterung der dasigen Quaistrasse.

Zugleich übernimmt der Staat die Verpflichtung, im Falle von künftigen Hauptbauten an jenem Gebäude, auch die untere Stockmauer auf die Strassenlinie zurückzusetzen.

i. den sogenannten Einsiedlerhofgarten und Angebäude (: so weit diese letztern Eigenthum des Staates sind :) und zwar denjenigen Theil, welcher ausserhalb die gerade Strassenlinie fällt, zur Erweiterung der Quaistrasse; denjenigen Theil aber, welcher für diese Erweiterung nicht in Anspruch genommen wird, einerseits zu einer angemessenen Erweiterung der jetzigen Hauptstrasse, anderseits mit einem auf 20 Fuss Höhe beschränkten Baurechte zu Anbringung von Buden;

k. den dem Staate zugehörenden Theil des Alumnatgebäudes, als Aequivalent für eine anderweitige Theilnahme des Staates an der Fortsetzung der Rämitannenstrasse durch die Schmidgasse mittelst Erweiterung dieser letztern.

§ 6. Die Abtretungen des Staates an die Kaufmannschaft zu Gunsten der Unternehmung sollen in folgenden Fristen stattfinden:

a. die Abtretung des Salzladens an der alten Wühre und des Einsiedlerhofgartens mit Angebäuden erfolgt unmittelbar oder längstens 4 Wochen nach Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages durch den Regierungsrath.

b. die Abtretung des Pfarrhauses beym Fraumünster sammt Zubehörde geschieht auf Kirchweyh 1835.

c. diejenige des alten Grendels nebst anstossender Ringmauer, so bald mit den Hafenbauten der Anfang gemacht wird;

d. diejenige des Alumnatgebäudes nach Vollendung des Durchbruches an der Schmidgasse und des Quai's vom Sonnenplatze aufwärts;

e. für die übrigen Abtretungen wird sich die Kaufmannschaft nach Massgabe des Vorrückens der Arbeiten an die Regierung wenden, und diese sodann dafür sorgen, dass die Übergabe der betreffenden Gegenstände so erfolge, dass die fraglichen Arbeiten dadurch nicht verzögert werden.

§ 7. Der Stadtrath von Zürich, um auch seinerseits die Ausführung der in §§ 2 und 3 benannten Bauten möglich zu machen, verpflichtet sich Namens der Stadt

a. zu folgenden Abtretungen an die Kaufmannschaft:

1. der sämtlichen Buden auf dem Münsterhof zum Behuf der Erweiterung des freyen Platzes bis an die Fraumünsterkirche;
2. der Buden auf der obern Brücke zur Wegschaffung;
3. des Wasserwerkes daselbst zur Wegschaffung;
4. der Buden längs dem Wasser an der alten Wühre und des gegenüberstehenden jetzigen Geschirrladens zur Wegschaffung und Erweiterung der dortigen Strasse;
5. der Ankenwaag auf dem Rathhausplatze, Behufs der Anlegung des dortigen Quai's;
6. des Wachthauses (: s. g. Zollstube :) auf dem Hechtplatz zur Erweiterung des dortigen Quai's;
7. des Kohlenschopfs an der Schmidgasse, Behufs der Erweiterung dieser letztern;

b. zur Übernahme der Verbindlichkeit, die vorspringende Ecke des Salzhauses bey künftigen Hauptbauten an diesem Gebäude bis auf diejenige Richtung zurückzusetzen, welche im Grundriss des Laufes der Limath bey der oberen Brücke in Zürich No. XVIII, Litt. A mit einer Linie x. y. bezeichnet ist;

c. zur Leistung eines jährlichen Beytrages an die Kaufmannschaft von Zwanzigtausend Gulden an baarem Gelde während der nächsten fünf Jahre, in der Meinung, dass der Stadtgemeinde sodann für die Ausführung des in der Frage stehenden Unternehmens keine weitere Leistungen zugemuthet werden, und dass die oben unter No. 1 bis 5 aufgezählten Gegenstände ihr wieder an andern Lokalitäten auf Kosten der Unternehmung hergestellt werden sollen;

d. zur Übernahme und Unterhaltung auf alleinige Kosten der Stadt Zürich sämmtlicher von der Kaufmannschaft, laut §§ 2 und 3 anzulegenden Quai's und Strassen vom Augenblick ihrer Vollendung an.

Von den zur Unterhandlung abgeordneten Commissiaren vorläufig genehmigt und unterzeichnet.

Zürich, 16ten Merz 1835.

M. Hirzel, Bürgermeister.
Schinz, Regierungsrath.
Fierz, Regierungsrath.
J. J. Escher, Präsident des Stadtrathes.
Ed. Ziegler, Mitglied des Stadtrathes.
S. Pestaluz z. Schanzengarten, Mitglied des Ausschusses der kaufmännischen Vorsteherschaft.
Cd. Ott-Imhof, id.

Beilage 4.

Statuten
des Börsenvereins Zürich.

§ 1. Der Börsenverein Zürich bezweckt, die seit 9. November 1855 eingeführten Börsenversammlungen fortzusetzen, die Entwicklung des Börseninstitutes zu fördern und die pekuniären Mittel für Lokalzins, Abonnements auf telegraphische Depeschen u. a. m. zu liefern.

§ 2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung eines Beitrages von Fr. 10.— jährlich. Dieser Betrag soll je im Januar für das betreffende Jahr bezogen werden.

§ 3. Für Besorgung und Leitung der Geschäfte wird auf drei Jahre mit Wiederwählbarkeit ein Comité von 11 Mitgliedern gewählt, das sich seine Organisation selbst gibt und alles dasjenige erledigt, was nicht laut § 4 dem Entscheide der Generalversammlung zusteht. Die dieser Versammlung obliegenden Geschäfte hat das Comité vorzuberaten und zu begutachten.

§ 4. Der Börsenverein versammelt sich so oft es das Comité für notwendig erachtet oder auf Verlangen von 25 Mitgliedern. Folgende Geschäfte sind von ihm zu erledigen:

a. Wahl des Börsenlokales und Festsetzung der Börsenstunden.
b. Wahl des Comité (§ 3).
c. Abnahme der Vereinsrechnung.
d. Anträge, welche das Comité ihrer Wichtigkeit wegen dem Entscheide des Vereines unterbreitet.

§ 5. Wenn ein Mitglied seinen Austritt aus dem Vereine nicht vor Jahresschluss schriftlich erklärt, ist es zur Erfüllung der statuarischen Verbindlichkeiten für das nächstfolgende Jahr verpflichtet.

Beilage 5.

Auflösung des Börsenvereins Zürich.

An die verehrl. Mitglieder des Börsenvereins Zürich.

Zürich, 3. Mai 1878.

Tit.

Mit der Gründung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich, welche durch das Organ ihres Vorstandes und eines ständigen Sekretariates die Hebung und Vertretung der Interessen unseres Handels und Industrie sich vorgesetzt hat, ist die Tätigkeit des daneben bestehenden Börsenvereins lediglich darauf angewiesen, für die wöchentlichen Zusammenkünfte die nötige Lokalität zu beschaffen und für Baumwolle- und Seidendepeschen besorgt zu sein. Nach Vollendung der im Bau begriffenen Börse geht aber auch diese Obliegenheit an die Kaufmännische Gesellschaft über, weshalb der unterzeichnete Vorstand, der ohnehin in Erneuerungswahl kommen müsste, sich gefragt hat, ob es nicht jetzt schon an der Zeit wäre, den Börsenverein aufzulösen und dessen Funktionen an die Kaufmännische Gesellschaft zu übertragen.

Beidseitig gepflogene Unterhandlungen führten dann auch zum Abschluss umstehend abgedruckten Vertragsentwurfes, dessen Genehmigung wir Ihnen empfehlen möchten, und in Folge dessen uns die Freiheit nehmen, Sie zur Theilnahme an einer auf Freitag, den 24. Mai, nachmittags 3½ Uhr im kleinen Tonhallensaal anberaumten Generalversammlung ergebenst einzuladen. Die derselben vorzulegenden Geschäfte sind:

1. Abnahme der Rechnungen per 31. Dezember 1877;
2. Antrag für Auflösung des Börsenvereins;
3. Ratifikation des Vertrages mit der Kaufmännischen Gesellschaft betreffend Übergabe des Vereinsvermögens an dieselbe gegen die Verpflichtung künftiger Besorgung der Börsenzusammenkünfte.

Schliesslich sprechen wir noch angelegentlichst den Wunsch aus, dass diejenigen verehrl. Mitglieder des Börsenvereins, welche

der Kaufmännischen Gesellschaft noch nicht angehören, derselben doch beitreten möchten, um dieselbe in Wirklichkeit zu einem allumfassenden kräftigen Verbande der Zürcherischen Kaufmannschaft zu gestalten, die mehr als je nöthig hat, zur Förderung gemeinsamer Interessen sich zusammenzuthun und ihren Einfluss geltend zu machen.

Hochachtungsvollst

Der Vorstand des Börsenvereins Zürich.

* * *

Vertrag zwischen dem Börsen-Verein Zürich und der Kaufmännischen Gesellschaft daselbst.

Der bisherige Börsenverein Zürich, sich auflösend, übergibt der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich, für die in ihren Statuten vorgesehenen Zwecke, das ihm zustehende Vermögen, laut Rechnungsabschluss vom 31. Dezember 1877 Fr. 9287.43 betragend, unter folgenden besonderen Bedingungen zu Eigenthum.

1. Die Kaufmännische Gesellschaft verpflichtet sich in Zukunft für ein geeignetes Lokal zu sorgen, in welchem einheimische und auswärtige Kaufleute wenigstens einmal wöchentlich Zusammenkünfte abhalten können.
2. Der Zutritt zu diesen Versammlungen soll allen Kaufleuten, auch wenn sie nicht Mitglieder der Kaufmännischen Gesellschaft sind, gegen ein mässiges jährliches Eintrittsgeld, das mit den durch das Lokal verursachten Kosten im Verhältnis steht, gestattet werden. Vorerst und bis zum Bezug der neuen Börse bleibt dasselbe wie bisher auf Fr. 10. — festgestellt. Für unentgeltliche Zulassung landesfremder Kaufleute und vereinzelte Besuche Einheimischer in den Versammlungen ist Vorsorge zu treffen.
3. Den bisherigen Mitgliedern des Börsen-Vereins bleibt der Eintritt in die Kaufmännische Gesellschaft unter den gleichen Bedingungen, wie sie bisher festgesetzt waren, bis Ende August 1879 gewahrt. Nachher kann die Eintrittsgebühr oder der Jahresbeitrag der Kaufmännischen Gesellschaft nach Gutfinden derselben verändert werden.
4. Die Börsenordnung nach Bezug der neuen Börse soll einer allgemeinen Versammlung des Handelsstandes zur Begut-

achtung vorgelegt werden. Endgültig entscheidet indessen darüber die Generalversammlung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich.

5. Die Kaufmännische Gesellschaft übernimmt die bisherigen Leistungen des Börsenvereins für Baumwollen-Depeschen und die Subventionierung der Seidentelegramme in der Neuen Zürcher Zeitung.

* * *

An die verehrl. Mitglieder des Börsenvereins Zürich.

Zürich, den 25. Mai 1878.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen die Mitteilung zu machen, dass die gestrige Generalversammlung unseres Vereins die in unserm Circular vom 3. Mai p. a. enthaltenen Anträge einstimmig gutgeheissen hat.

Der in Ihren Händen liegende Vertrag mit der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich betreffend Auflösung des Börsenvereins und Übergabe unseres Vereins-Vermögens an erstere Gesellschaft gegen die Verpflichtung künftiger Besorgung der Börsenzusammenkünfte ist mithin in Kraft getreten und es hat damit der Börsen-Verein Zürich nach 23jährigem Bestehen seine Thätigkeit als solcher abgeschlossen.

Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass es unserer Nachfolgerin gelingen werde, die gemeinsamen Interessen des zürcherischen Handelsstandes kräftig zu fördern. Hiezu müssen aber alle mitwirken, denen das Wohl des Ganzen am Herzen liegt, weshalb wir Ihnen wiederholt die Unterstützung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich in ihren Bestrebungen empfehlen und diejenigen verehrl. Mitglieder des Börsen-Vereins, welche der Kaufmännischen Gesellschaft noch nicht angehören, zum Beitritt zu derselben lebhaft ermuntern.

Hochachtungsvollst

Der abtretende Vorstand des Börsenvereins Zürich:

Kaspar Appenzeller, Zürich. Hans Roth, Hirslanden.
Konrad Bürkli, Zürich. Studer-Heer, Bendlikon.
Escher-Usteri, Zürich. Wild-Oschwald, Zürich.
Paul Reinhard, Winterthur.

Beilage 6.

Einladungsschreiben

zur Gründung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich.

Zürich, 15. November 1873.

Tit.

Schon seit längerer Zeit hat sich der Vorstand des Börsen-Vereins mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise der Zürcherische Kaufmannsstand seine gemeinsamen Interessen wahren sollte. Die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Institution (Börsen-Verein) war längst fühlbar und trat immer klarer zu Tage, so oft es sich darum handelte, als Section des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins aufzutreten. Das Börsen-Comité, obwohl ihm durch die Statuten des Börsen-Vereins eigentlich nur die Aufgabe zufällt, dem Zürcherischen Handelsstand für ein Börsen-Lokal zu sorgen, war im Frühjahr 1872 durch die Verhältnisse genöthigt, die Wahl zum Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins anzunehmen. In dieser Stellung empfand dasselbe am lebhaftesten den Mangel einer Organisation, wie sie vorzugsweise in St. Gallen besteht, wo das Kaufmännische Directorium, gestützt auf die Kaufmännische Corporation, in der Lage ist, der Behandlung der St. Gallischen, wie der gemeinsamen schweizerischen Interessen die eingehendste Sorgfalt zu widmen.

Soll nun Zürich in dieser Beziehung zurückstehen? Soll der Zürcherische Handelsstand nichts für seine Organisation thun, während das Vereinswesen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen, künstlerischen, gewerblichen, gemeinnützigen, politischen Interessen gerade bei uns zu so hoher Entwicklung gelangt ist?

Dieser Frage glaubte das Börsen-Comité vom ersten Moment an, wo dieselbe in seinem Schoosse aufgeworfen wurde, mit einem entschiedenen Nein! antworten zu sollen.

Als Mittel zur Beseitigung des gegenwärtigen Uebelstandes betrachtet das Börsen-Comité die Gründung einer Kaufmännischen

Gesellschaft Zürich, welche, wie es in dem hier beiliegenden Statutenentwurf vorgesehen ist, durch Veranstaltung periodischer freier Versammlungen, vornehmlich aber durch Creirung eines wohlorganisirten, mit allen Hülfsmitteln ausgerüsteten Bureaus mit ständigem besoldetem Secretär, dem doppelten Zwecke der einsichtigen und kräftigen Wahrung der eigenen Interessen und der würdigen Vertretung Zürichs im Kreise der schweizerischen Handels-Vereine zu dienen berufen wäre.

An der Ausführbarkeit des Projectes zweifelt das Börsen-Comité keinen Augenblick. Zwar wird die Gesellschaft, wenn sie ihrer Aufgabe genügen soll, ziemlich bedeutender finanzieller Mittel bedürfen: aber es ist doch wohl zu hoffen, dass der Zürcherische Handelsstand der neuen Schöpfung ein allseitiges Interesse entgegenbringen werde, in welchem Falle, bei mässiger Belastung des Einzelnen, die genügenden Hülfsquellen für Bestreitung des Budget nicht fehlen würden. Ferner glaubt das Börsen-Comité, es werden, wenn einmal die Gesellschaft in's Leben getreten sei, derselben auch in Form von Geschenken und Vermächtnissen ausserordentliche Hülfsmittel zufliessen, welche es ermöglichen, nach und nach einen Capitalstock anzusammeln; kommen ja doch die Opfer, die der Einzelne für den Gesammtzweck bringen wird, mittelbar auch ihm wieder zu gut!

Das Börsen-Comité hat beschlossen, den Versuch der Gründung einer „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich" zu wagen, und ladet Sie zu dem Ende hin ein, zu einer Constituirenden Versammlung auf Donnerstag, den 27. November, Abends 7 Uhr, im obern Saal des Zürcherhofes dahier erscheinen zu wollen.

Die Versammlung wird die Statuten der Gesellschaft definitiv festzustellen und hernach deren Vorstand zu wählen haben.

Mit der angelegentlichen Bitte, dieser Einladung gefälligst Folge leisten zu wollen, zeichnet ergebenst

Für das Zürcherische Börsen-Comité:

L. Steiner-Cramer, Präsident.
H. Wild-Oschwald, Actuar.

Statuten

der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich vom 27. November 1873.

§ 1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Interessen von Handel und Industrie und des Wohls der dabei betheiligten Personen, mittelst gemeinsamer Berathungen und durch Vereinigung der Einzelkräfte zu gemeinsamem Handeln.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich.

§ 2. Zu Mitgliedern sind alle Personen befähigt, welche dem Handel und der Industrie nahe stehen und im Besitz bürgerlicher Rechte und Ehren sind.

Die Aufnahme findet auf schriftliche Anmeldung oder schriftlichen Vorschlag eines Gesellschaftsmitgliedes durch den Vorstand in geheimer Abstimmung statt. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Der Eintritt in die Gesellschaft schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Der Austritt steht den Mitgliedern jeder Zeit frei mittelst schriftlicher Anzeige an den Quästor und insofern diese nicht im Laufe des Januars erfolgt, unter Entrichtung des Beitrages für's laufende Jahr.

§ 3. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Gesellchaft. Sie entscheidet über alle wichtigeren, namentlich über die ökonomischen Fragen nach angehörtem Gutachten und Antrag des Vorstandes. In einzelnen Fragen kann sie dem Letzteren ihre Kompetenzen delegiren.

Anträge der Mitglieder, welche sich auf einen nicht in Behandlung liegenden Gegenstand beziehen, sind dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung zur Begutachtung und Aufnahme in die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 4. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Laufe des Monats März statt zur Behandlung der Jahres-

rechnung, des Jahresberichts, der erforderlichen Wahlen und der übrigen vorliegenden Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf das Begehren von 25 Mitgliedern statt, im letzteren Fall spätestens innerhalb 4 Wochen.

Zu jeder Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Blätter oder Circular und unter Angabe der Traktanden einzuladen.

§ 5. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus 9 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr gewählt werden. Derselbe wird jährlich zu je einem Drittel erneuert mit Wiederwählbarkeit der Austretenden.

Er wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten und den Quästor aus seiner Mitte.

Ausserdem ist dem Vorstand ein von ihm gewählter und unter seiner Leitung stehender besoldeter Sekretär beigegeben, dessen Gehalt von der Generalversammlung bestimmt wird.

§ 6. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen; er verkehrt mit Behörden, Handelskammern und Vereinen; insbesondere repräsentirt er die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, hat für erspriessliche Thätigkeit derselben zu sorgen und wird sich bestreben, ihr diejenige Stellung zu erwerben, welche ihr als Vertreterin des zürcherischen Handelsstandes gebührt.

§ 7. Zur Förderung dieses Zweckes wird der Vorstand von Zeit zu Zeit freie Versammlungen der Mitglieder veranstalten, in welchen kommerzielle und industrielle Fragen diskutirt und eventuell Resolutionen gefasst werden, jedoch ohne in die Kompetenz der Generalversammlung einzugreifen.

Für die Vorbereitung dieser Discussionen, die Abfassung von Gutachten, Berichten und Anträgen kann der Vorstand Spezialkommissionen aus den Mitgliedern der Gesellschaft bestellen.

Die Arbeiten dieser Kommissionen und der Vereinsversammlungen, sowie sonstige Mittheilungen an die Mitglieder werden in periodisch erscheinenden Heften veröffentlicht.

§ 8. Der Gesellschaft, welche durch das Bodmer'sche Legat mit dem Bau und der Verwaltung eines neuen Börsengebäudes

betraut ist, fällt die besondere Aufgabe zu, für Benutzung desselben die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Der Vorstand wird darüber ein Reglement vorbereiten und der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen. Ebenso wird er über Herausgabe offizieller Kursblätter und allfällig zweckmässig erscheinende Anordnungen betreffend Platzusancen der Generalversammlung geeignete Anträge hinterbringen.

§ 9. Die in die Gesellschaft aufgenommenen Mitglieder haben ein Eintrittsgeld von Fr. 20.— und einen Jahresbeitrag von Fr. 20.— zu entrichten, wogegen ihnen freier Besuch der Börse, sowie Benutzung der Gesellschaftsbibliothek, ihrer Zeitschriften und Sammlungen innert der reglementarischen Schranken zusteht.

§ 10. Ueber die Verwendung der Einnahmen der Gesellschaft wird der Vorstand derselben geeignete Vorlagen machen. Allfällige Legate und Schenkungen sind nach dem Willen der Geber zu verwenden, und wenn von diesen nichts verfügt ist, in der Regel zu kapitalisiren.

§ 11. Die Jahresrechnung ist je auf den 31. Dezember abzuschliessen, nach Prüfung durch den Vorstand den von der Generalversammlung bezeichneten Revisoren vorzulegen und sodann nebst den Anträgen der Letzteren wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntniss zu bringen.

§ 12. Gegenwärtige Statuten können jederzeit von einer regelmässig einberufenen Generalversammlung revidirt werden, entweder auf den Antrag des Vorstandes, insofern ersterer spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern gedruckt zugestellt wurde, oder nachdem in einer vorhergehenden Versammlung ein diesfälliger Antrag erheblich erklärt und dem Vorstand zur Begutachtung überwiesen worden ist.

Angenommen in der constituirenden Versammlung der Kaufmännischen Gesellschaft.

Zürich, 27. November 1873.

Der Präsident der constituirenden Versammlung:
L. Steiner-Cramer.

Der Aktuar derselben:
H. Wild-Oschwald.

Beilage 8.

Statuten

der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich vom 3. April 1884.

§ 1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Interessen von Handel und Industrie und des Wohles der dabei betheiligten Personen mittelst gemeinsamer Berathungen und durch Vereinigung der Einzelkräfte zu gemeinsamem Handeln. — Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich.

§ 2. Zu Mitgliedern sind alle Personen befähigt, welche dem Handel und der Industrie nahe stehen und im Besitz bürgerlicher Rechte und Ehren sind.

Die Aufnahme findet auf schriftliche Anmeldung oder schriftlichen Vorschlag eines Gesellschaftsmitgliedes durch den Vorstand statt. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Der Eintritt in die Gesellschaft schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit frei mittelst schriftlicher Anzeige an das Bureau und, insofern dieselbe nicht im Laufe des Januar erfolgt, unter Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr.

§ 3. Die Organe der Gesellschatt sind:

a. die Generalversammlung;

b. der Vorstand.

§ 4. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet über wichtigere, sowohl ökonomische als anderweitige Fragen nach angehörtem Gutachten und Antrag des Vorstandes.

Anträge der Mitglieder, welche sich auf einen nicht in Behandlung liegenden Gegenstand beziehen, sind dem Bureau zehn Tage vor der Versammlung zur Begutachtung und Aufnahme in die Tagesordnung mitzutheilen.

§ 5. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens im Laufe des Monats April statt zur Behandlung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, der erforderlichen Wahlen und der übrigen Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf das Begehren von 25 Mitgliedern statt, im letztern Falle spätestens innerhalb 4 Wochen.

Zu jeder Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Blätter oder Circular und unter Angabe der Traktanden einzuladen.

§ 6. Der Vorstand besteht aus 11 — 13 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr gewählt werden. Derselbe wird jährlich zu einem Drittheil erneuert. Austretende sind wieder wählbar.

Er wählt den Präsidenten, den Vicepräsidenten und den Quästor aus seiner Mitte.

Dem Vorstande ist ein von ihm gewählter und unter seiner Leitung stehender besoldeter Sekretär beigegeben.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und vertritt dieselbe nach aussen und zwar namentlich auch in ihrer Eigenschaft als Sektion des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.

§ 7. Zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft veranstaltet der Vorstand von Zeit zu Zeit freie Versammlungen der Mitglieder, in welchen kommerzielle und industrielle Fragen diskutirt und eventuell Resolutionen gefasst werden, welch letztere jedoch nicht in die Kompetenz der Generalversammlung eingreifen dürfen.

Für die Vorbereitung dieser Diskussionen und für die Abfassung von Gutachten und Berichten kann der Vorstand Spezialkommissionen und Referenten bestellen.

§ 8. Der Vorstand veröffentlicht jährlich einen „Bericht über Handel und Industrie des Kantons Zürich". — Gutachten über wichtige Fragen, welche die Interessen der Gesellschaft betreffen, können in besondern Heften publizirt werden.

§ 9. Der Gesellschaft, welche durch das Bodmer'sche Legat mit dem Bau und der Verwaltung des Börsengebäudes betraut worden ist, liegt die Aufgabe ob, für Benutzung der Börsenräumlichkeiten die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 10. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von 20 Fr. zu entrichten.

Den Mitgliedern steht der freie Besuch der Börse und die Benutzung der Bibliothek innerhalb der reglementarischen Schranken zu; Informationen, welche im Bereich der Zwecke der Gesellschaft liegen, werden ihnen vom Bureau unentgeltlich erteilt. Jedem Mitgliede ist der jährlich erscheinende „Bericht über Handel und Industrie des Kantons Zürich" gratis zu verabfolgen.

§ 11. Die Jahresrechnung ist je auf den 31. Dezember abzuschliessen, nach Prüfung durch den Vorstand den von der Generalversammlung bezeichneten Revisoren vorzulegen und im Anschlusse an den gedruckten Geschäftsbericht den Mitgliedern zur Kenntniss zu bringen.

Die Anträge der Revisoren sollen 14 Tage vor der Generalversammlung zu Handen der Mitglieder im Bureau aufgelegt werden.

§ 12. Diese Statuten können jederzeit von einer regelmässig einberufenen Generalversammlung revidirt werden. Die Revision erfolgt entweder auf Grund eines spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellten Antrages des Vorstandes, oder auf Grundlage eines von einer vorhergehenden Versammlung erheblich erklärten und dem Vorstande zur Begutachtung überwiesenen Antrages.

Bei der Revision der Statuten entscheidet das absolute Mehr der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Gesellschaft.

* * *

Obige Statuten sind von der Generalversammlung der „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich" am 3. April 1884 angenommen worden und treten an Stelle derjenigen vom 27. November 1873.

Der Präsident:
C. Cramer-Frey.
Der Sekretär:
Emil Frey.

Beilage 9.

Statuten

der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich vom 19. April 1900.

I. Zweck.

§ 1. Unter dem Namen „Kaufmännische Gesellschaft Zürich" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein, dessen Zweck die Förderung von Handel und Industrie ist.

Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht:

a. durch Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bei den Behörden und beim Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein;

b. durch Veranstaltung von Versammlungen, in welchen kommerzielle, industrielle und volkswirtschaftliche Fragen diskutiert werden;

c. durch Unterhaltung und Betrieb der Zürcher Börse.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausschliesslich das Vereinsvermögen haftbar.

II. Mitgliedschaft. Jahresbeitrag.

§ 2. Zu Mitgliedern sind alle Personen befähigt, welche dem Handel und der Industrie nahe stehen und im Besitze bürgerlicher Rechte und Ehren sind.

§ 3. Die Aufnahme findet auf schriftliche Anmeldung oder auf schriftlichen Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch die Handelskammer statt. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Der Eintritt in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 4. Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit frei mittels schriftlicher Anzeige an die Handelskammer. Ausserdem erfolgt er:

a. durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages;

b. durch Konkurs;

c. durch Beschluss der Handelskammer wegen ungebührlichem oder illoyalem Benehmen; solchen ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

§ 5. Der ordentliche Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 20 Franken. Sie erhalten dafür vom Bureau der Handelskammer unentgeltlich alle Informationen, welche im Bereich der Zwecke des Vereins liegen, sowie sämtliche von der Handelskammer ausgehenden Drucksachen. Auch steht ihnen der freie Besuch der Börse und die Benützung der Bibliothek innerhalb der reglementarischen Schranken zu.

§ 6. Männer, die sich um Handel und Industrie der Schweiz besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

III. Organisation.

§ 7. Die Organe des Vereins sind:

a. die Generalversammlung der Mitglieder;
b. die Zürcher Handelskammer (Vorstand);
c. die Rechnungsrevisoren.

§ 8. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet nach angehörtem Gutachten und Antrag der Handelskammer über alle wichtigeren, den Verein betreffenden Fragen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens im Laufe des Monats April statt zur Vornahme der erforderlichen Wahlen, Behandlung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der allfälligen übrigen Traktanden. Anträge von Mitgliedern, welche an der ordentlichen Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind der Handelskammer spätestens bis Mitte März einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung der Handelskammer oder auf das Begehren von 50 Mitgliedern statt. Einem solchen Begehren ist durch die Handelskammer innert vier Wochen durch Einberufung der Generalversammlung Folge zu geben.

Zu jeder Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Blätter oder Zirkular unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Die Schlussnahmen der Generalversammlung erfolgen giltig durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des § 11 betreffend die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9. Die Zürcher Handelskammer (Vorstand) ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Sie vertritt den Verein nach innen und aussen und verwaltet die ihm zugewiesenen Stiftungen, sowie das übrige Vermögen.

Die Handelskammer besteht aus 13—17 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr gewählt werden. Alljährlich auf den Tag der ordentlichen Generalversammlung fällt ein Drittel der Mitglieder in die Erneuerungswahl; Austretende sind sofort wieder wählbar.

Die Handelskammer konstituiert sich selbst, indem sie jeweilen in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Quästor bezeichnet. Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Handelskammer ist ein von ihr bestelltes besoldetes Bureau (Sekretariat) beigegeben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift Namens der Handelskammer und Namens der Kaufmännischen Gesellschaft wird durch kollektive Zeichnung des Präsidenten oder Vize-Präsidenten oder eines anderen hiefür speziell bezeichneten Mitgliedes der Handelskammer mit einem Sekretär ausgeübt. Die Handelskammer kann durch Reglement den Sekretären für gewisse laufende Geschäfte das Recht der Einzel-Unterschrift einräumen.

§ 10. Die zwei Rechnungsrevisoren sind das kontrollierende Organ des Vereins. Sie werden von der Generalversammlung jeweilen auf die Dauer eines Jahres ernannt. Ihre Aufgabe ist es, die vom Quästor auf den 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung so rechtzeitig zu prüfen, dass ihr Bericht mit eventuellen Vorschlägen vierzehn Tage vor der Generalversammlung zu Handen der Mitglieder im Bureau der Handelskammer aufgelegt werden kann.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 11. Die Auflösung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kommt auf eine erste Einladung eine solche beschlussfähige Versammlung nicht zu stande, so ist auf einen mindestens dreissig Tage späteren Termin eine neue Generalversammlung einzuberufen, in welcher die Auflösung giltig beschlossen werden kann, sofern sich $^2/_3$ der Anwesenden dafür aussprechen und diese $^2/_3$ mindestens den vierten Teil der sämtlichen Mitglieder repräsentieren.

Wird die Auflösung beschlossen, so kommen mit Bezug auf das Börsengebäude die Bestimmungen des am 14. September 1876 mit der Stadt abgeschlossenen Vertrages und in Bezug auf die dem Verein zugewiesenen Stiftungen die von den Gebern getroffenen besonderen Verfügungen zur Anwendung. Über das weiter vorhandene Vermögen wird von der Generalversammlung Beschluss gefasst.

§ 12. Diese Statuten treten an Stelle derjenigen vom 3. April 1884. Sie können unter Beobachtung der in §§ 8 und 11 enthaltenen Bestimmungen durch Mehrheitsbeschluss der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder ganz oder teilweise einer Revision unterzogen werden.

Also beschlossen in der am 19. April 1900 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich.

Der Präsident:
H. Wunderly-v. Muralt.
Der Sekretär:
Emil Richard.

Beilage 10

Schreiben der Hinterlassenen des Herrn Heinrich Bodmer zur Arch vom 27. Juni 1873.

An das Tit. Börsen-Comité zu Handen der Kaufmannschaft der Stadt Zürich.

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, dass wir zum Andenken und als Legat des selig verstorbenen Herrn Heinrich Bodmer zur Arch die Summe von: Fr. 500,000 — sagen fünfhunderttausend Franken — zu Gunsten der Kaufmannschaft der Stadt Zürich ausgesetzt haben, mit der Bestimmung, dieses Kapital zur Erstellung eines Börsengebäudes zu verwenden. —

Daran sind folgende Bedingungen geknüpft:

a. Hinsichtlich der Art der Ausführung dieses Unternehmens ist das Einverständnis der unterzeichneten Familie einzuholen.

b. Soll der Bau innert drei Jahren in Angriff genommen werden, widrigenfalls das oben erwähnte Kapital, jedoch ohne Zinsen, an die Erben des selig Verstorbenen zu anderweitiger Verfügung zurückzustellen ist.

Der Betrag des Legates wird Ihnen bis Ende Juni 1874 zur Verfügung gestellt werden. —

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Hinterlassenen
Bodmer-Pestalozzi.

Arch, den 27. Juni 1873.

Beilage 11

Vertrag

der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich mit den Hinterlassenen des Herrn Heinrich Bodmer zur Arch

(genehmigt in der Versammlung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich vom 13. Februar 1874).

§ 1. Die Tit. Bodmerschen Erben bezeichnen die Kaufmännische Gesellschaft Zürich als Empfängerin des Legates des sel. Herrn Heinrich Bodmer, betragend Fr. 500,000 — und werden diese Summe auf den 30. Juni 1874 dem Vorstande dieser Gesellschaft in Obligationen der Bank in Zürich oder in baar aushändigen.

§ 2. Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich verpflichtet sich, diese Summe zur Erstellung eines Börsengebäudes in Zürich zu verwenden unter den Bedingungen, welche die Bodmerschen Erben in ihrem Schreiben an das Börsencomité vom 27. Juni 1873 hiefür aufgestellt haben.

§ 3. Das neue Börsengebäude wird Eigentum der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich und wird im Notariatsprotokolle auf deren Namen eingetragen.

§ 4. Sollte jemals die Kaufmännische Gesellschaft Zürich sich auflösen, so fällt alsdann das Börsengebäude samt Grund und Boden der Stadt Zürich als Eigentum anheim mit der Verpflichtung jedoch für dieselbe, das Gebäude seinem ursprünglichen Zwecke als Börse jederzeit zu erhalten. Die auf diese Eventualität bezüglichen Vereinbarungen bilden Gegenstand eines besonderen Vertrages zwischen der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich und dem löbl Stadtrat Zürich.

§ 5. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefasst, von beiden Kontrahenten unterzeichnet und es ist jedem derselben ein Exemplar zugestellt worden.

Beilage 12.

Kaufvertrags-Entwurf

betr. den Bauplatz für das Börsengebäude vom 9. Februar 1876.

Der Stadtrat Zürich verkauft unter Vorbehalt der Ratifikation der Gemeindeversammlung der Kaufmännischen Gesellschaft in Zürich behufs Erbauung einer Börse einen Bauplatz von circa sechszehntausend Quadratfuss Flächeninhalt, welcher östlich an die verlängerte Bahnhofstrasse, südlich an den Rest dieser Bauabteilung, westlich an die Thalgasse und nördlich an die Querstrasse stösst, die das Grundstück des Herrn Vogel-Saluzzi tangiert.

Kaufbedingungen.

1. Der Kaufpreis beträgt acht Franken per Quadratfuss und berechnet sich auf Grundlage der definitiv angenommenen Pläne nach dem dannzumal sich ergebenden Ausmass des Bauplatzes. Der Kaufpreis ist vom 1. Juli 1876 an zu $4^1/_2$ % zu verzinsen und auf dem Kaufobjekt zu versichern. Derselbe bleibt während 10 Jahren seitens der Stadt unaufkündbar stehen, nachher steht dem Kreditor jederzeit das Recht zu, die Schuld auf 6 Monate zu kündigen. Der Schuldnerin bleibt vorbehalten, auch vorher beliebige Abschlagszahlungen in runden Summen zu leisten.

2. Hinsichtlich der auf diesem Platze zu erstellenden Börsenbaute behält sich der Stadtrat vor, die Pläne zu prüfen und zu genehmigen.

3. Hinwieder verpflichtet sich der Stadtrat gegenüber der Kaufmännischen Gesellschaft:

a. Den Rest der Bauabteilung gegen den See hin nur in solcher Weise überbauen zu lassen, dass er sich dem Börsenbau in architektonisch richtiger Weise anschliesst.

b. Hinsichtlich des Einhaltens der Baulinien und der Bauhöhe von 60 Fuss wird zwar kein Vorspringen der Baute über die Baulinie in erheblich anderer Weise, als dies überhaupt

üblich ist, auch nicht ein auffallendes Zurücktreten mit der Baute hinter die Baulinie auf der Ost- und Nordseite gestattet, aber auch nicht mehr verlangt, als dass die Baulinien auf diesen beiden Seiten in der Hauptsache eingehalten werden und auf der Westseite eine noch freiere Behandlung der Baute in dieser Hinsicht eingeräumt. Die Forderung, die Bauhöhe von 60 Fuss einzuhalten, soll gegenüber einem allfälligen Bauplane, der eine Höhe von 50 bis 60 Fuss in Aussicht nimmt, nicht festgehalten werden.

c. Die Auseinandersetzung mit der Baugartengesellschaft übernimmt die Stadt.

4. Auf die Leistung der gesetzlichen Beiträge an die Dolen und Trottoirs hat dieser Vertrag keinen Einfluss.

5. Die Abtragung des Baugartenhügels und Kratzturmes fällt zu Lasten der Stadt, welcher daher auch das Abtragsmaterial zufällt. Der Bauplatz soll auf das Niveau der Strasse ausgeebnet der Kaufmännischen Gesellschaft übergeben werden und zwar der ausserhalb des Baugartenareales liegende Teil sofort nach Ratifikation des Vertrages durch die Gemeinde, der Rest mit möglichster Beförderung nach Massgabe des Fortschrittes der Börsenbaute.

6. Nach erfolgter gänzlicher Ausebnung des Bauplatzes soll auch die Verlängerung der Bahnhofstrasse nach dem See hin durch die Stadt ausgeführt werden, jedenfalls bis spätestens September 1878.

7. Bei einer allfälligen Auflösung der Kaufmännischen Gesellschaft steht dem Stadtrat das Recht zu, entweder das Gebäude samt Platz gegen Übernahme der darauf haftenden grundversicherten Passiven als Eigentum an sich zu ziehen, immerhin mit der Verpflichtung, in demselben die Abhaltung einer Börse zu ermöglichen, oder die Liquidation der Unternehmung im Sinne der Wahrung der öffentlichen Bestimmung des Gebäudes zu überwachen.

8. Die Kosten der notarialischen Fertigung und Katasternachführung sind von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen zu tragen.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt und hat die endgültige Ratifikation beiderseits bis spätestens 26. März zu erfolgen.

Zürich, den 9. Februar 1876.

Beilage 13.

Auszug
aus dem Grundprotokoll der Stadt Zürich.
(C. III, pag. 251).

Kaufbrief per Fr. 128,000.

Hiermit wird beurkundet, dass die Tit. Stadtgemeinde Zürich, vertreten durch Herrn Stadtschreiber Spyri in Zürich, an die Tit. Kaufmännische Gesellschaft in Zürich, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Kommandant Conrad Bürkli in Zürich, verkauft hat, was folgt:

Cat. Nr. 507 Grdpl. Blatt VI, 2

16,000 □′ (Sechszehntausend Quadratfuss) Bauplatz, und zwar:
14,082 □′ von Cat. Nr. 6 (Gemeindegut),
1,602 □′ „ „ „ 7 desgl.
316 □′ Reichsboden von der Bahnhofstrasse

im Baugarten an der Bahnhofstrasse und der Thalgasse, kleinere Stadt gelegen, grenzend 1. und 2. an Cat. Nr. 508, 3. an den Reichsboden Thalgasse, 4. an den Reichsboden und an Cat. Nr. 509 und 508.

Ohne Servituten, doch werden durch Vertrag als dingliche Lasten bestellt Art. Nr. 1, 2 und 6 der weiteren Bestimmungen.

Der Kauf ist ergangen um die Summe von 128,000 Fr. (einhundertachtundzwanzigtausend Franken), welche mittelst anmit angelobten Kaufschuldbriefes auf das Bauobjekt zu versichern und von Martini dieses Jahres an zu vier einhalb Prozent zu verzinsen ist. Dieser Kaufpreis bleibt seitens der Stadt während zehn Jahren unaufkündbar, nachher steht dem Kreditor jederzeit das Recht zu, die Schuld auf sechs Monate zu künden; der Debitorschaft bleibt vorbehalten, auch vorher beliebige Abschlagszahlungen in runden Summen zu leisten.

Weitere Bestimmungen.

1. Hinsichtlich der auf diesem Platze zu erstellenden Börsenbaute behält sich der Stadtrat Zürich vor, die Pläne zu prüfen und zu genehmigen.

2. Hinwieder verpflichtet sich der Stadtrat gegenüber der Kaufmännischen Gesellschaft

a. den Rest der Bauabteilung gegen den See hin nur in solcher Weise überbauen zu lassen, dass er sich dem Börsenbau in architektonisch richtiger Weise anschliesst.

b. Hinsichtlich des Einhaltens der Baulinie und der Bauhöhe von sechszig Fuss wird zwar kein Vorspringen der Baute über die Baulinie in erheblich anderer Weise, als dies überhaupt üblich ist, auch nicht ein auffallendes Zurücktreten mit der Baute hinter die Baulinie auf der Ost- und Nordseite gestattet, aber auch nicht mehr verlangt, als dass die Baulinien auf diesen beiden Seiten in der Hauptsache eingehalten werden, und auf der Westseite eine noch freiere Behandlung der Baute in dieser Hinsicht eingeräumt. Die Forderung, eine Bauhöhe von sechszig Fuss einzuhalten, soll gegenüber einem allfälligen Bauplane, der eine Höhe zwischen fünfzig und sechszig Fuss in Aussicht nimmt, nicht festgehalten werden.

c. Die Auseinandersetzung mit der Baugartengesellschaft übernimmt die Stadt.

3. Auf die Leistung der gesetzlichen Beiträge an die Dolen und Trottoirs hat dieser Vertrag keinen Einfluss.

4. Die Abtragung des Baugartenhügels und Kratzturms fällt zu Lasten der Stadt, welcher daher auch das Abtragsmaterial zufällt. Der Bauplatz soll auf das Niveau der Strasse ausgeebnet und der Kaufmännischen Gesellschaft auf 1. April 1877 übergeben werden.

5. Nach erfolgter gänzlicher Ausebnung des Bauplatzes soll auch die Verlängerung der Bahnhofstrasse nach dem See hin durch die Stadt ausgeführt werden, jedenfalls bis spätestens September 1878.

6. Bei einer allfälligen Auflösung der Kaufmännischen Gesellschaft steht dem Stadtrat das Recht zu, entweder das Gebäude samt Platz gegen Übernahme der darauf haftenden grundversicherten Passiven als Eigentum an sich zu ziehen, immerhin mit der Verpflichtung, in demselben die Abhaltung einer Börse zu ermöglichen, oder die Liquidation der Unternehmung im Sinne der Wahrung der öffentlichen Bestimmung des Gebäudes zu überwachen.

7. Die Kanzlei- und Mutationskosten sind von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen zu tragen.

8. Der Kaufbrief ist der Käuferschaft und der Schuldbrief der Verkäuferschaft zuzustellen.

Gefertigt, Zürich, den 14. September 1876.

Beilage 14.

Bau-Programm

für ein in Zürich zu erstellendes Börsengebäude

(vom 11. April 1876).

Durch den Entscheid der Gemeindeversammlung vom 19. März d. J. ist als Bauplatz für die Börse das bisherige Baugartenterrain bestimmt, wie dasselbe nach dem im Jahr 1875 von der Gemeinde gebilligten Projekt für ein neues Stadthausquartier in Zusammenhang mit den projektierten Quaibauten gestaltet ist.

Es wurde vom Preisgerichte des Quaiprojektes ausgesprochen, dass es wünschenswert sei, für die Errichtung einer Börse und ähnlicher öffentlicher Gebäude zurückliegende Bauplätze zu wählen, um die vordern solchen öffentlichen Bauten und Privatwohnungen zukommen zu lassen, die ein besonderes Interesse an der freien Aussicht auf See und Gebirge hätten. Darnach ist auf dem neu projektierten und genehmigten Bauplan der näher bezeichnete Platz gewählt worden und zwar so, dass von der nordöstlichen Ecke 42 m Front an der Bahnhofstrasse dem Börsenbau zukommen, der vordere Theil aber für einen Bau zur Verwendung bleibe, der als Clubhaus gedacht in seiner äusseren Erscheinung mit dem Börsenbau in möglichst übereinstimmende Architektur zu bringen ist. Der Börsenbau wird demnach nur nach 3 Seiten freistehen; die Front gegen die Bahnhofstrasse wird als Hauptfaçade zu betrachten sein. Durch die Frontlänge von 42 m ist die Grundfläche des Börsenbaues auf ca. 1450 □m beschränkt. Die Façadenhöhe soll von Trottoir bis auf Gesimsoberkante für den ganzen Complex 15 m im Minimum betragen.

A. Die Börse.

Das Parterre soll enthalten:

1. Den grossen Börsensaal von nicht unter 750 □m Fläche, wenn möglich grösser;

2. einen Nebensaal für die Effektenbörse in Verbindung mit dem grossen Saal von mindestens 100 □m;
3. Vestibule, Treppenanlage für die obern Stockwerke, Garderobe und Closets sind in angemessener Grösse anzulegen;
4. der von vorgenannten Räumen nicht beanspruchte Platz ist für zinstragende Räume, wie Bureaux etc. zu verwerten; doch ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Räumlichkeiten so disponirt werden, dass im Falle eines Mehrbedarfs an Raum, dieselben dann für Börsenzwecke, sei es als Ergänzung des Börsensaales, oder als Vergrösserung der Effektenbörse Verwendung finden können.

Die lichte Höhe des Börsensaales soll nicht unter 15 m betragen, daher wird der Fussboden nur wenige Stufen über das Trottoir-Niveau erhöht werden können.

In der I. Etage wird für kaufmännische Zwecke ein kleiner Saal von ca. 100 □m verlangt; aller übrige Raum wäre für Bureaux zinstragend zu machen.

Die II. Etage soll enthalten:

a. die Räume der Kaufmännischen Gesellschaft bestehend aus:

1. Sekretärzimmer	ca. 30 □m	Summa ca. 180 □m
2. Sitzungszimmer	„ 60 □m	
3. Bibliothek und Lesezimmer	„ 90 □m	

b. Eine kleinere Wohnung für den Abwart oder Hausmeister.

Im Souterrain ist der Raum für Heizanlagen und ein kleiner Keller für den Abwart anzunehmen.

Die Bausumme von Fr. 700,000 ist für den Börsenbau festzuhalten und die Preise der Hauptarbeiten und Materialien sind als Grundlage für den Kostenüberschlag in der Beilage anzugeben.

Bezüglich des Baugrundes darf der feste Boden in einer Tiefe unter Trottoir von 4,8 Meter vorausgesetzt werden. Grundwasserniveau auf 3,1 Meter.

B. Das Clubhaus.

Wenn auch die Ausführung eines Clubhauses auf dem vorderen Theil des Bauplatzes noch nicht entschieden ist, so ist doch wünschenswert, diesen Gedanken festzuhalten, und mag als Anhaltspunkt auch für die Façadengestaltung, die sich dem Börsenbau architektonisch anzuschliessen hat, als Programm dienen:

Parterre: Ein öffentliches Café-Restaurant mit Office, Garderobe und Closets; eine unabhängige Treppenanlage für die obern Stockwerke.

I. und II. Etage: Clubräume, bestehend aus Caférestaurant, Lesezimmer, Billard etc.

Da der jetzt noch bestehende Baugarten ein berühmter Aussichtspunkt ist, so wäre es erwünscht, dass in diesem an Stelle tretenden Lokale auf den Genuss der schönen Aussicht durch Loggien, Balcone etc. möglichst Rücksicht genomnen würde. Im Souterrain würden Küchen, Keller, Heizanlagen unterzubringen sein.

Zürich, den 11. April 1876.

Der Vorstand
der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich.

Vertrag

betreffend die Ausführung des Börsengebäudes in Zürich

(vom 20. Oktober 1876).

Die Herren Albert Müller und Conrad Ulrich, Architekten in Zürich, übernehmen als bauleitende Architekten gemeinschaftlich und unter solidarer Haft für ihre Verpflichtungen die Ausführung des Börsengebäudes unter den in nachfolgenden Sätzen bezeichneten Bedingungen:

§ 1. Auf Grundlage des aufgestellten Bauprogrammes liefern obgenannte Herren die vollständige Ausarbeitung eines oder bei Erfordernis mehrerer Entwürfe mit speziellem Voranschlag für den genehmigten Entwurf.

§ 2. Nach Genehmigung des Entwurfes von Seiten der Vorsteherschaft und der Generalversammlung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich sind die weiteren Detailpläne, Werkzeichnungen etc. für den gesamten Bau auszuarbeiten, die genauen Vorausmaasse, Akkordbedingungen und Vertragsentwürfe zur Ausführung der Arbeiten anzuordnen, zu leiten und zum richtigen Vollendungstermin zu fördern.

Alle Verträge für Arbeiten irgendwelcher Art werden von der Baukommission als abschliessendem Teil unterzeichnet.

Zahlungen durch dieselbe geschehen erst, nachdem die Rechnungen über, in Akkord oder in Regie, ausgeführte Arbeiten an Hand der Vertragsbedingungen und der erteilten Aufträge von den Architekten verifiziert und mit ihrem Visum versehen sind.

§ 3. Die Baukommission ernennt im Einverständnis mit den bauleitenden Architekten einen praktisch erfahrenen Bauführer, der von ihr bezahlt wird und dessen Tätigkeit ausschliesslich diesem Bau angehört.

§ 4. Die ausführenden Architekten dürfen sich bei der Übernahme von Akkorden weder direkt noch indirekt beteiligen.

§ 5. Für Fehler und Nachteile, welche erwiesener Maassen von Verschuldung der Bauleitung herrühren, sind die ausführenden Architekten verantwortlich und erlischt deren Verbindlichkeit zwei Jahre nach Abnahme des Baues. Vorbehalten bleiben ausserdem die Bestimmungen der §§ 1577 und 1578 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches.

§ 6. Für die Übernahme vorstehender Verbindlichkeiten erhalten die Herren Müller und Ulrich den Betrag von 4% des nach § 1 und 2 genehmigten Kostenvoranschlages, insofern nicht der Bau nach Genehmigung des Voranschlages durch den Vorstand und die Generalversammlung infolge Wunsches und Beschlusses des ersteren wesentliche Änderungen erleidet, welche eine Vermehrung der Kosten zur Folge haben.

Dieses Honorar wird verabreicht mit:

20% bei Vollendung der Pläne oder dem Beginne des Baues.
30% nach Vollendung der Fundamentmauern.
30% nach Vollendung des Rohbaues des Gebäudes.
20% nach Revision und Abnahme des Gebäudes.

In dem genannten Honorar inbegriffen ist die Vergütung für die von Herrn Ulrich besorgten Vorarbeiten, soweit solche das bereits verabreichte Honorar überschreiten.

Zürich, den 20. Oktober 1876.

Die bauleitenden Architekten:

Alb. Müller.
C. C. Ulrich.

Beilage 16.

Generalrechnung über den Börsenbau
auf den 31. Dezember 1880.

Soll.

Bauplatz		Fr. 128,000. —
Eigentliche Baukosten	Fr. 790,281. 85	
Mobilien (approx. Ausscheidung)	„ 7,000. —	
Administration	„ 9,946. 90	„ 807,228. 75
Bauleitung, technischer Rath, Expertisen . . .		„ 38,690. —
	Totalausgabe	Fr. 973,918. 75

Haben.

A. Budgetierte Einnahmen.

Bodmer'sches Legat	Fr. 500,000. —
Zinsvorschlag bis zum Beginn des Baues . . .	„ 39,000. —
Zugesagte Subventionen	„ 33,000. —
Hypothek auf den Bauplatz	„ 128,000. —
Anleihen II. Hypothek	„ 200,000. —
	Fr. 900,000. —

B. Deckung der Überschreitung.

Abrundung des Anleihens von Fr. 200,000. — laut Weisung 1877	Fr. 1000. —	
Neues Anleihen	„ 62,000. —	
Diverse Einnahmen 1880	„ 292. 50	
Vorschlag des Zinsen- und Steuern- Conto	Fr. 7495. 01	
ab Ausfall an Subventionen	„ 1900. — „ 5595. 01	
Vortrag auf Mobilien-Conto . . .	„ 4000. —	
Deckung des Deficites aus dem Vermögen der Gesellschaft	„ 1031. 24	
	Zusammen . . .	Fr. 73,918. 57
	Gesammtverwendung	Fr. 973,918. 75

Beilage 17

Provisorisches Reglement

für die allgemeinen Kaufmännischen Versammlungen

in der von der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich erbauten

neuen Börse.

§ 1. Die Versammlungen werden bis auf Weiteres jeden Freitag Nachmittag zwischen 2 und $3^1/_2$ Uhr abgehalten, auf welche Zeit die Öffnung und Schliessung der Haupteingänge des Saales erfolgt.

Die Herren Börsenbesucher werden gebeten, sich im Interesse der Zeitersparnis genau an diese Stunden zu halten.

§ 2. Der wiederholte Besuch der Versammlungen verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag an die erlaufenden Kosten, welcher übereinstimmend mit den Statuten des frühern Börsenvereins für das Jahr 1880 auf 10 Fr. für jede Person festgesetzt wird.

Gegen Bezahlung der Gebühr werden Ausweiskarten ausgegeben, welche von dem Börsenbureau bezogen werden können oder aber durch das Quästorat der Kaufmännischen Gesellschaft gegen Nachnahme versendet werden.

Ausnahmsweise können ausser dem Kanton Zürich domicilirte Firmen, von denen je nur ein Antheilhaber die Börse besucht, sich eines auf den Namen der Firma ausgestellten Ausweises bedienen.

Für die Mitglieder der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich ist die Gebühr für den Börsenbesuch in dem von ihnen zu entrichtenden Jahresbeitrag von 20 Fr. inbegriffen.

§ 3. Einheimische und auswärtige Kaufleute und Industrielle, welche nur an einzelnen Versammlungen teilzunehmen wünschen. können unter Anmeldung bei dem Sekretariate durch die regelmässigen Börsenbesucher eingeführt werden.

§ 4. Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich behält sich das Recht der Kontrollirung des Börsenbuches jederzeit vor.

§ 5. Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Saale und zur Hebung allfälliger Anstände werden von dem Vorstande der Kaufmännischen Gesellschaft aus seiner Mitte je zwei Saalinspektoren bezeichnet, die allmonatlich wechseln und deren Namen durch Anschlag bekannt gemacht werden. Diesen Inspektoren fällt die Aufgabe zu, dem Reglement, nöthigenfalls durch Wegweisung Fehlbarer, Geltung zu verschaffen.

§ 6. Zum Zweck der Weiterentwicklung der Versammlungen ist ein Desiderien-Buch aufgelegt, in welches die Börsenbesucher ihre Bemerkungen und Wünsche mit Namensunterschrift einzutragen berechtigt sind. Die Entscheidung über solche Anregungen steht der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich zu.

§ 7. Gegenwärtiges Reglement soll gegen den Schluss des Jahres, unter thunlichster Berücksichtigung der von den Börsenbesuchern geäusserten Wünsche, einer Revision durch die Kaufmännische Gesellschaft unterzogen und von ihr dannzumal definitiv fesgestellt werden.

Zürich, im April 1880.

Namens der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich:

Der Präsident:
Konrad Bürkli.

Der Sekretär:
A. Jegher.

Beilage 18.

Reglement
für die Kaufmännischen Versammlungen in der Börse Zürich.

§ 1. Die Kaufmännischen Versammlungen im grossen Börsensaale werden jeden Freitag Nachmittag zwischen 2 und 4 Uhr abgehalten.

§ 2. Der Besuch der Versammlungen verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag, welcher vom Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich festgesetzt wird.

Gegen Bezahlung des Beitrages werden Ausweiskarten ausgestellt; dieselben sind persönlich und dürfen nicht übertragen werden.

Ausnahmsweise können für ausserhalb des Kantons Zürich domizilirte Firmen die Ausweiskarten auch auf den Namen der Firma ausgestellt werden.

Für die Mitglieder der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich ist die Gebühr für den Börsenbesuch in dem Jahresbeitrag inbegriffen.

§ 3. Einheimische und auswärtige Kaufleute und Industrielle können zum Besuch einzelner Versammlungen durch die regelmässigen Börsenbesucher eingeführt werden. Name und Wohnort der Eingeführten sind vom Einführenden in das beim Börsenabwart aufgelegte Fremdenbuch einzutragen.

§ 4. Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich übt die Kontrolle des Börsenbesuches und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saale durch ihren Sekretär aus.

Allfällige Bemerkungen und Wünsche zu Handen des Vorstandes der Kaufmännischen Gesellschaft können die Börsenbesucher in ein im Saale aufgelegtes Desiderienbuch eintragen.

§ 5. Dieses Reglement ist vom Vorstande der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich in Ausführung von § 9 der Statuten, d. d. 5. April 1884, in seiner heutigen Sitzung aufgestellt worden und tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 23. November 1893.

Kaufmännische Gesellschaft Zürich:

Der Präsident:
F. Rieter-Bodmer.

Der Sekretär:
Richard.

Schenkung
des Herrn Heinrich Fierz zum Sonnenbühl.

Ich erkläre mich bereit, zur Förderung der Bestrebungen der Kaufmännischen Gesellschaft in Zürich einen freiwilligen Beitrag zu leisten, im Betrage von Franken zehntausend in 4½ % Nordostbahn-Obligationen mit Jouissance vom 15. April 1874 an, jedoch mit der bestimmten Bedingung, dass das Kapital unantastbar dem Unternehmen bleibe und nur die Zinsen verwendet werden. Sollte die Kaufmännische Gesellschaft sich auflösen, so bestimmt der jeweilige älteste Deszendent meines Hauses, an welchen andern öffentlichen oder wohltätigen Zweck dieser Betrag zu überweisen sei.

Sonnenbühl bei Zürich, den 21. Februar 1874.

Hch. Fierz.

* * *

Legat
des Herrn J. H. Fierz zum Sonnenbühl.

Nach dem ausdrücklichen Wunsche meines am 19. Oktober 1873 in Florenz im Alter von 22 Jahren verstorbenen Sohnes J. Hch. Fierz, dem Heimatskanton ein bescheidenes produktives Andenken zu stiften, halte ich zur Verfügung der Kaufmännischen Gesellschaft in Zürich Franken zehntausend in 4½ % Nordostbahnobligationen mit Jouissance vom 15. April an, jedoch mit der bestimmten Bedingung, dass das Kapital unantastbar dem Unternehmen bleibe und nur die Zinsen verwendet werden. Sollte die Kaufmännische Gesellschaft sich je auflösen, so bestimmt der jeweilige älteste Deszendent meines Hauses, an welchen andern öffentlichen oder wohltätigen Zweck dieser Betrag zu überweisen sei.

Sonnenbühl bei Zürich, den 21. Februar 1874.

J. Hch. Fierz.

Legat
des Herrn Theodor Fierz.

Herrn ***Wunderly-v. Muralt***
Präsident der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich.

Der am 2. Oktober 1903 verstorbene Herr Oberst Carl Theodor Fierz von Zürich hat in seinem eigenhändigen Testamente vom 4. November 1896 der Kaufmännischen Gesellschaft in Zürich ein Legat ausgesetzt von Fr. 5000 (Franken fünftausend).

Dieses Legat soll vom Vorstand in solidesten Anlagepapieren plaziert und als unantastbarer Fonds betrachtet werden, von welchem nur der Zins zu Gunsten der Gesellschaft verwendet werden darf. Falls sich die Gesellschaft auflöst, so müsste der Fonds für einen öffentlichen wohltätigen Zweck verwendet werden.

Wir geben Ihnen hievon vorschriftsgemäss Kenntnis und zeichnen

Hochachtungsvoll

Zürich, 9. Oktober 1903.

Notariat der Stadt Zürich.

Frau ***Emy Fierz-Zollinger***

Zürich.

Hochgeehrte Frau!

Laut Mitteilung des Notariates der Stadt Zürich ist die Kaufmännische Gesellschaft Zürich in dem Testamente Ihres am 2. Oktober sel. verstorbenen Gatten, Herrn Oberst Carl Theodor Fierz, mit einem Legate von Fr. 5000 bedacht worden.

Wir verdanken hiemit Ihnen und Ihrer werten Familie die schöne Gabe auf's herzlichste und werden sie den Bestimmungen

des lieben Verstorbenen entsprechend dem Heinrich Fierz'schen unangreifbaren Stiftungsfonds zuwenden.

Dem Schreiben legen wir einen Auszug des gestrigen Sitzungsprotokolls der Handelskammer bei.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Frau, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zürich, 13. Oktober 1903.

Zürcher Handelskammer:

Der Präsident:
H. Wunderly-v. Muralt.

Der I. Sekretär:
E. Richard.

Beilage 22.

Pfandbrief
auf das Börsengebäude per Fr. 200,000.

Hiedurch wird beurkundet, dass die Tit. Kaufmännische Gesellschaft in Zürich (privatrechtliche Korporation nach § 20 des privatrechtlichen Gesetzbuches ohne persönliche Haft der Mitglieder) zu Protokoll erklärt hat, sie gebe durch Vermittlung der Tit. Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich auf den Namen lautende Obligationen aus bis zu dem Betrage von Fr. 200,000 (Franken zweihunderttausend) in Partialen von Fr. 1000 (Franken eintausend) verzinslich zu vier und einem halben Prozent je auf den 30. (dreissigsten) Juni und rückzahlbar vom 30. (dreissigsten) Juni 1888 (acht und achzig) an auf eine der Kreditor- und Debitorschaft freistehende halbjährliche Kündigung hin.

Zur Deckung der begebenen Obligationen in Kapital und Zinsen bestellt die Tit. Kaufmännische Gesellschaft in Zürich das Spezialpfandrecht an nachbeschriebenen Liegenschaften:

Cat. Nr. 542. Grundplanblatt 6,3.

Das neuerbaute Börsengebäude an der Bahnhofstrasse und Thalgasse in der kleinern Stadt Zürich gelegen, laut Zeugnis der Brandassekuranzkanzlei Zürich dat. 24. Januar 1879 unter Nr. 892 als unvollendet für Fr. 350,000 (Franken dreihundert und fünfzigtausend) assekuriert mit einem Grundflächeninhalt von

1395,1 m² (Dreizehn Aren fünfundneunzig $^1/_{10}$ Quadratmeter), exklusive Sockelüberbauten über die Baulinie an der Bahnhofstrasse mit 2,2 m² (zwei $^2/_{10}$ Quadratmeter) und an der Thalgasse mit 0,3 m².

18,6 m² (achtzehn $^6/_{10}$ Quadratmeter) Trottoir innert der Baulinie an der Bahnhofstrasse.

12 m² (zwölf Quadratmeter) Treppen innert der Baulinie an der Nordfaçade.

10,5 m² (zehn $^5/_{10}$ Quadratmeter) Trottoir innert der Baulinie an der Nordfaçade.

3,8 m² (drei $^8/_{10}$ Quadratmeter) Trottoir innert der Baulinie an der Thalgasse.

Grenzend zusammen 1. an die Bahnhofstrasse, 2. an Cat. Nr. 523, 3. an die Thalgasse, 4. an Reichsboden und an Cat. Nr. 524 und 523.

Bezüglich der Grenz- und Servitutsverhältnisse wird auf das bereinigte Grundprotokoll verwiesen.

An Kapital stehen vor:

Fr. 128,000 (Franken einhundertachtundzwanzigtausend) laut Kaufschuldbrief dat. 14. September 1876 der Tit. Centralverwaltung der Stadt Zürich.

Anmerkungen.

Für den Fall der Liquidation der Tit. Kaufmännischen Gesellschaft ist die Tit. Stadtgemeinde berechtigt gegen Übernahme der grundversicherten Passiven die oben verschriebene Liegenschaft zu übernehmen oder die Liquidation der ganzen Unternehmung im Sinne der Wahrung der öffentlichen Bestimmung des Gebäudes zu überwachen. Gegenwärtiger Pfandbrief wird zur Sicherheit der Obligationeninhaber von und bei der Tit. Aktiengesellschaft Leu & Co. aufbewahrt, welche auf den Obligationen hierüber Zeugnis ausstellt. Der Pfandbrief per Fr. 200,000 darf erst dann gelöscht werden, wenn sämtliche für diesen Betrag ausgestellten Obligationen bei der Notariatskanzlei der Stadt Zürich entkräftet eingelegt worden sind.

Gefertigt Zürich, den 11. Februar 1879.

Zürich, den 18. Februar 1879.

Für den richtigen Auszug:

Notariat der Stadt Zürich.

Beilage 23.

Pfandbrief

auf das Börsengebäude per Fr. 72,000

Die Tit. Kaufmännische Gesellschaft in Zürich (privatrechtliche Korporation nach § 20 des privatrechtlichen Gesetzbuches, ohne persönliche Haft der Mitglieder), heute vertreten durch den Präsidenten, Herrn Kommandant Conrad Bürkli in Zürich, erklärt andurch zu Protokoll, sie gedenke durch Vermittlung der Tit. Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich ein Darlehen von Fr. 72,000 (Franken zweiundsiebenzigtausend) zu entheben unter folgenden Bedingungen:

1. Das Anleihen wird zu pari ausgegeben und ist eingeteilt in einhundertvierundvierzig Obligationen à fünfhundert Franken, welche auf den Namen lauten, mit jährlichen Zinscoupons versehen sind und zu fünf Prozent per Jahr je auf dreissigsten Juni, erstmals auf 30. Juni 1881 verzinset werden.
2. Die Obligationen sind rückzahlbar vom dreissigsten Juni 1890 (neunzig) an auf eine der Debitor- oder Kreditorschaft freistehende halbjährige Kündigung hin. Die Debitorschaft behält sich das Recht vor, vom 30. Juni 1886 (sechsundachzig) an einzelne Obligationen auszulosen und auf dreimonatliche Kündigung zurückzubezahlen.
3. Als Sicherheit für Kapital und Zins zu Gunsten der jeweiligen Inhaber wird ein Pfandbrief auf die nachbeschriebene Liegenschaft bestellt, welcher bis zur Rückzahlung des Anleihens in Händen der Aktiengesellschaft Leu & Co. bleibt und erst gelöscht werden kann, nachdem sämtliche 144 Obligationen der Notariatskanzlei der Stadt Zürich entkräftet eingereicht worden sind. Hierüber wird die Tit. Aktiengesellschaft Leu & Co. auf den Obligationen Zeugnis ausstellen.

In diesem Sinne bestellt die Debitorschaft Spezialpfandrecht auf:
Cat. Nr. 542. Sect. c. Grdpln. Blatt 6,3.

Das Börsengebäude Nr. 892 an der Bahnhofstrasse und Thalgasse, in der kleinern Stadt Zürich gelegen, laut Zeugnis der Assekuranzkanzlei, datiert 25. Juni 1880, für Fr. 615,000 (Franken sechshundert und fünfzehntausend) assekuriert, mit einem Grundflächeninhalt von

13 Aren 95,1 m² (dreizehn Aren fünfundneunzig $^1/_{10}$ Quadratmeter), exklusive Sockelüberbauten über die Baulinie an der Bahnhofstrasse mit 2,2 m² und an der Thalgasse mit 0,3 m².

18,6 m² (achtzehn $^6/_{10}$ Quadratmeter) Trottoir innert der Baulinie an der Bahnhofstrasse.

12,0 m² (zwölf Quadratmeter) Treppen innert der Baulinie an der Nord-Façade.

10,5 m² (zehn $^5/_{10}$ Quadratmeter) Trottoir innert der Baulinie an der Nord-Façade.

3,8 m² (drei $^8/_{10}$ Quadratmeter) Trottoir innert der Baulinie an der Thalgasse,

grenzend 1. an die Bahnhofstrasse, 2. an Cat. Nr. 523, 3. an die Thalgasse, 4. an den Reichsboden und an Cat. Nr. 521 und 523.

Bezüglich der Grenz- und Servitutsverhältnisse wird auf das bereinigte Grundprotokoll verwiesen.

Darauf stehen vor an Kapital:

Fr. 128,000. — (Franken einhundertachtundzwanzigtausend) laut Kaufschuldbrief, vom 14. September 1876, der Tit. Stadtgemeinde Zürich.

Fr. 200,000. — (Franken zweihunderttausend) laut Pfandbrief vom 11. Februar 1879 zu Gunsten 200 Obligationären.

Anmerkung.

Für den Fall der Liquidation der Kaufmännischen Gesellschaft in Zürich ist die Stadtgemeinde Zürich berechtigt, gegen Übernahme der grundversicherten Passiven die obbeschriebene Liegenschaft zu übernehmen oder die Liquidation der ganzen Unternehmung im Sinne der Wahrung der öffentlichen Bestimmung des Gebäudes zu überwachen.

Gefertigt Zürich, den 26. Juni 1880.

Zürich, den 28. Juni 1880. Für den richtigen Auszug:
Notariat der Stadt Zürich.

Beilage 24.

Stiftungs-Urkunde

betreffend Gründung eines unangreifbaren Stiftungsfonds.

Kund und zu wissen sei hiemit, dass, nachdem sich ergeben:

I.

Die Kaufmännische Gesellschaft in Zürich hat in ihrer, Freitags den 22. April 1887 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung, welcher der unterzeichnete öffentliche Notar der Stadt Zürich als Urkundsperson beiwohnte, den Entwurf eines Statuts betreffend Gründung eines allgemeinen unangreifbaren Stiftungsfondes in Beratung gezogen und nach gewalteter Diskussion denselben in folgender Fassung angenommen.

§ 1. Gestützt auf eine im Jahre 1886 eingegangene Schenkung beschliesst die Generalversammlung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich die Errichtung eines „allgemeinen unangreifbaren Stiftungsfondes der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich".

§ 2. Diesem Fonds werden im Sinne des Gebers der in § 1 erwähnten Schenkung vorerst Fr. 9000 aus dem Wertschriftenkonto der Gesellschaft zugewendet.

Derselbe soll in Zukunft durch allfällige Schenkungen und ausserordentliche Kapitaleinnahmen tunlichst geäufnet werden. Immerhin bleibt dem Vorstande für jeden einzelnen Fall von ausserordentlichen Kapitaleinnahmen, sofern nicht besondere Bestimmungen der Donatoren vorhanden sind, freie Beschlussfassung vorbehalten.

§ 3. Der allgemeine unangreifbare Stiftungsfonds der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich wird in möglichst soliden Titeln angelegt und von dem Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich gleich wie das übrige Vermögen der Gesellschaft verwaltet.

Wird das Kapital des Stiftungsfondes durch Verlust gemindert, so sind die Zinsen des demselben noch verbleibenden Vermögens

zum Kapital zu schlagen bis die Verluste gedeckt sind. Eine weitere Verbindlichkeit für derartige Verluste liegt der Gesellschaft nicht ob.

§ 4. Mit Ausnahme des in § 3 Alinea 2 erwähnten Falles sollen die Zinsen des Fondes für den gewöhnlichen Betrieb der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich im Sinne von § 1 ihrer Statuten (Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Interessen von Handel und Industrie und des Wohles der dabei beteiligten Personen mittelst gemeinsamer Beratungen und durch Vereinigung der Einzelkräfte zu gemeinsamem Handeln) zu freier Verfügung stehen. Dagegen ist das Kapital nicht angreifbar.

§ 5. Im Falle der Auflösung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich hat diese darüber Beschluss zu fassen, welche Verwendung sie dem Fonds im Sinne des erwähnten Zweckes der Gesellschaft geben will, eventuell darüber, ob der Fonds bis auf weiteres in Erwartung günstigerer Verhältnisse zurückgelegt und der Nutzniessung durch spätere der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich ähnliche Vereinigungen vorbehalten werden soll.

Solche Beschlüsse bedürfen indessen vor ihrer Durchführung der Gutheissung durch die kompetenten Organe der Stadtgemeinde Zürich, als des Ortes, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. Kann keine gütliche Verständigung über die stiftungsgemässe Verwendung des Fondes erzielt werden, so ist der Entscheid der gerichtlichen Behörden anzurufen.

Verteilung des Fondes unter die allfällig bei der Auflösung noch zu der Gesellschaft gehörenden Mitglieder ist durchaus unzulässig.

II.

Zur Gültigkeit der Stiftung ist ausser der Absonderung des Stiftungsgutes die notarielle Beurkundung des Stiftungsaktes notwendig — heute, den zwölften März eintausendachthundert achtundachtzig vor mir dem unterzeichneten Notar der Stadt Zürich in meinem Amtslokal zur Perfektion dieses Rechtsgeschäftes erschienen sind die von der Generalversammlung abgeordneten Herren Fritz Rieter-Bodmer, Emil Frey, Hafner-Tobler, J. Spörri in Zürch und erklärt haben:

Nachdem das mit 1. Januar 1888 in Kraft getretene neue privatrechtliche Gesetzbuch in § 40 ausdrücklich bestimmt, dass

eine Stiftung auch von einer juristischen Person errichtet werden kann, während dies früher zum mindesten zweifelhaft war, bestätigen wir hiemit im Namen und als abgeordnete Bevollmächtigte der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich, dass die Ausstattung der unterm 23. April 1887 beschlossenen Stiftung im Sinne von § 40 des privatrechtlichen Gesetzbuches mit dem festgestellten Stiftungsgut von Fr. 9000 erfolgt ist, und es sollen die damals getroffenen Bestimmungen betreffend deren Verwaltung (wie solche vorn in §§ 1 bis und mit 5 niedergelegt sind) als die einzig gültigen Statuten dafür gelten.

Nach erfolgter mündlicher Eröffnung sind obstehende Erklärungen behufs notarieller Beurkundung in Gegenwart der Comparenten vom Notar niedergeschrieben und sowohl der bezügliche Protokollseintrag als gegenwärtige Urkunde nach Richtigbefinden von sämtlichen Urkundspersonen eigenhändig unterzeichnet worden.

Zürich, den 12. März 1888.

Hafner-Tobler, J. Spörri,
Emil Frey, F. Rieter.

Der Notar der Stadt Zürich:
Ul. Karrer.

Beilage 25.

Legat
des Herrn Nationalrat Dr. C. Cramer-Frey.

Zürich, 28. Mai 1900.

An den Tit. Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft

Zürich.

Hochgeehrte Herren!

Die Unterzeichnete rechnet es sich zur Ehre an, Ihnen beigeschlossen Fr. 3000 als Legat ihres sel. Gatten, Dr. Conr. Cramer-Frey, zu Gunsten Ihres allgemeinen Stiftungsfonds zu übermitteln.

Hochachtungsvoll ergeben

Beigeschlossen 3 Banknoten à Fr. 1000. **Louise Cramer-Frey.**

Zürich, 25. Juni 1900.

Frau Louise Cramer-Frey

Zürich.

Hochgeehrte Frau!

Mit Zuschrift vom 28. Mai hatten Sie die Güte, uns ein Legat Ihres sel. Gatten, Herrn Dr. Conrad Cramer-Frey, im Betrage von Fr. 3000 für den allgemeinen Stiftungsfonds der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich zu übermachen.

Der Vorstand hat in seiner heutigen Sitzung uns beauftragt, Ihnen für das hochherzige Geschenk den verbindlichsten Dank der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich auszusprechen. Seien Sie davon überzeugt, dass der Vorstand bestrebt sein wird, die Zinsen dieses Vermächtnisses den Intentionen des edlen und uns unvergesslichen Gebers entsprechend zu verwenden.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Frau, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Zürcher Handelskammer:

Der Präsident: **H. Wunderly-v. Muralt.**

Der I. Sekretär: **Emil Richard.**

Beilage 26.

Abkommen
zwischen Stadtrat Zürich und Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich

(vom 26. April und 28. September 1889).

1. Der Zinsfuss für das auf der Liegenschaft zur Börse haftende Kapital von Fr. 128,000 wird vom 1. Mai 1889 an auf $3^3/_4$ % heruntergesetzt, unter der Bedingung, dass die Kaufmännische Gesellschaft Zürich sich verpflichte, auf den ihr zufallenden Anteil an dem Fonds für ein permanentes Ausstellungsgebäude zu Gunsten der Stadt zu verzichten.

2. Der Schuldbrief bleibt bis zum 1. Mai 1895 unkündbar.

3. Sofern Zürich nicht Sitz des schweizerischen Nationalmuseums wird oder die Erstellung einer Gewerbemuseumsbaute am 1. Mai 1895 nicht in Angriff genommen oder doch vollständig gesichert ist, erhält die Kaufmännische Gesellschaft Zürich wieder vollständig freies Verfügungsrecht über den ihr zugedachten Anteil am Fonds für ein permanentes Ausstellungsgebäude.

Beilage 27.

Schreiben der Zürcher Handelskammer an den Stadtrat Zürich vom 20. Oktober 1900.

Tit. Stadtrat

Zürich.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Stadträte!

Mit Zirkular vom 15. Oktober bringt uns der Tit. Finanzvorstand zur Kenntnis, dass laut Stadtratsbeschluss vom 11. ds. mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Geldmarktes der Zinsfuss für die I. Hypothek auf dem Börsengebäude (Schuldbrief zu Gunsten des Waisenhausfonds vom 14. September 1876 im Betrage von Fr. 128,000) vom 1. Mai 1901 an von $3^3/_4$ % auf $4^1/_4$ % erhöht werden solle.

Wir möchten Sie hiemit ergebenst ersuchen, auf diesen Beschluss zurückzukommen, aus folgenden Gründen:

1. Der Zinsfuss dieser I. Hypothek ist durch Beschlüsse des Stadtrates vom 26. April und 26. September 1889 von 4 auf $3^3/_4$ % herabgesetzt worden, einerseits im Hinblick auf die prekären finanziellen Verhältnisse unserer Gesellschaft, anderseits als Gegenleistung für unsern Verzicht auf den uns zufallenden Anteil an dem Baufonds für ein permanentes Ausstellungsgebäude zu Gunsten der Stadt. Dabei ist nicht zu übersehen, dass im Stadtrat ursprünglich sogar eine Herabsetzung des Zinsfusses auf $3^1/_2$ % beantragt worden war, mit Rücksicht einerseits auf den Wert der vom Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft angebotenen Gegenleistung, anderseits auf die an der städtischen Schuld erzielte Zinsersparnis; der Beschluss, den Zins auf $3^3/_4$ % festzusetzen, ist denn auch damals mit bloss 3 gegen 2 Stimmen gefasst worden.

2. Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich ist ein gemeinnütziger Verein. Ihre Organe arbeiten im Interesse der Stadt und des Kantons Zürich. Sie haben von jeher, zum Teil sogar unter Aufwand grosser Kosten, für die Stadt und den Kanton Berichte und Gutachten über volkswirtschaftliche Fragen ausgearbeitet, ohne dass je dafür eine Gegenleistung beansprucht worden wäre. Der Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft ist auch gewillt, dies in Zukunft gleich zu halten, im Gegensatz zu anderen ähnlichen Vereinen, welche, wie beispielsweise der Handels- und Industrie-Verein Basel und die Association commerciale et industrielle Genevoise offizielle Beiträge von je Fr. 5000 per Jahr beziehen.

3. Der gegenwärtige ausserordentliche Stand des Geldmarktes ist als eine vorübergehende Erscheinung zu betrachten, die ja allerdings den Tit. Stadtrat veranlassen kann, einen allgemeinen Beschluss auf Erhöhung des Zinsfusses für die Schuldbriefe zu fassen, es aber nicht rechtfertigt, von der von jeher der Kaufmännischen Gesellschaft gegenüber aus besonderen gewichtigen Gründen beobachteten ausnahmsweisen Behandlung abzugehen.

Wir erlauben uns daher, das dringende Gesuch an Sie zu richten, den Zins für unsern Schuldbrief vom 14. September 1876 im Betrage von Fr. 128,000 auf $3^3/_4$ % zu belassen und benützen den Anlass, Sie unserer besondern Hochachtung zu versichern.

Zürcher Handelskammer:

Der Präsident:

H. Wunderly-v. Muralt.

Der I. Sekretär:

Richard.

Beilage 28.

Rundschreiben

der Handels-Kommission Glarus betreffend Gründung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins vom 30. März 1869.

Tit.

In einer unserer letzten Sitzungen wurde die Anregung gemacht, es sollten sich die Industriellen der Schweiz zur Förderung der kommerziellen und gewerblichen Zwecke vereinigen.

Diese Vereinigung könnte nach unserm Dafürhalten durch die betreffenden Handelskollegien der einzelnen Kantone in dem Sinne eingeleitet werden, dass sie die Bildung von Kantonalvereinen für Förderung der benannten Zwecke auf geeignete Weise befürworten würden. In denjenigen Kantonen, in welchen bereits Börsen und ähnliche Vereine bestehen, böten diese den natürlichen Anhaltspunkt, und es wäre nur dahin zu wirken, dass einerseits möglichst viele Kauf- und Gewerbsleute sich in den Verein aufnehmen liessen und anderseits in Zukunft ein regeres Leben für Besprechung der schweizerischen Handelsinteresen angefacht würde.

Aus diesen Kantonalvereinen und deren Comités wäre dann ein Centralkomité für die gesammte Schweiz, eventuell für die dem Vereine beitretenden Kantone zu bilden. Dieses Centralkomité hätte die Aufgabe,

1. in nähere Beziehungen zum schweizerischen Handels- und Zolldepartement, resp. dem Bundesrathe zu treten, und es wäre darauf zu dringen, dass dessen Ansichten in allen den schweizerischen Handel und Industrie betreffenden Fragen, z. B. beim Abschluss von Handelsverträgen, beim Zollwesen, Handelsgesetzgebung etc. vernommen würden.
2. wäre dieses Comité dann der natürliche Vermittler zwischen dem Handels- und Zolldepartement und den einzelnen Kantonen. Alle wichtigern, vom Handels- und Zolldepartement

bei dem Centralkomité anhängig gemachten, die Industrie und Handel betreffenden Fragen würden den Kantonalkomités zur Vernehmlassung mitgetheilt und das Wesentliche derselben mit den Gutachten des Centralkomités dem Handels- und Zolldepartement übermittelt. Ebenso würden auch die in den einzelnen Kantonalkomités besprochenen, die berührten Zwecke fördernden Anträge dem Centralkomité mitgetheilt; dasselbe würde sie prüfen und mit seinem Befunde dem Handels- und Zolldepartement zur geneigten Würdigung unterbreiten.

Durch ein solches Centralorgan der schweizerischen Industrie, dessen Aufgabe wir begreiflich nur in kurzen Zügen andeuten wollten, würde nach unserer Ansicht der grosse Vorteil erzweckt, dass einerseits das Handels- und Zolldepartement aus seiner bisherigen isolirten Stellung herauskäme und anderseits die Kantone in den Handel und Industrie betreffenden Angelegenheiten einen natürlichen und sachkundigen Repräsentanten erhalten könnten, wobei selbstverständlich erwartet werden dürfte, dass durch ein solches Institut auch in den Kantonalvereinen ein reges Leben und ein thatkräftiges Handeln für Hebung der Industrie angefacht würde.

Es ist in der That auffallend, dass in der Schweiz sich noch kein solcher Verein gebildet hat, der die wichtigstsn Interessen des Vaterlandes und der einzelnen Kantone zu wahren hätte, während sonst Vereine für alle möglichen Zwecke bestehen, von welchen viele mit gutem Erfolg wirken.

Wir haben Ihnen die gegenwärtigen Übelstände nicht weitläufig zu schildern; sie sind Ihnen so wohl oder besser bekannt, als uns. Mit Ausnahme von manchmal untergeordneten Consulatsbestellungen verfügt das Handelsdepartement, der Bundesrath und die Bundesversammlung, in welcher das kommerzielle und industrielle Element eben nicht sehr zahlreich vertreten ist, in den wichtigsten Fragen des Handels und der Industrie, ohne dass die in einzelnen Kantonen bestehenden Organe um ihre Ansicht befragt werden und, wenn dieses allfällig noch geschieht, so sind unsere Handelskollegien unter sich wieder in keiner engeren Verbindung und selten bringt man es nur zu einer Kollektiveingabe. Diesen Übelständen würde durch unser Projekt, wie wir glauben, wesentlich abgeholfen.

Wir gewärtigen nun, ob Sie unsere Idee billigen und allfällig zu einer solchen Vereinigung der Industriellen in ihrem Kanton Hand bieten wollen. Wäre dieses der Fall, so ersuchen wir Sie um gefällige Mittheilung. Sache späterer Verhandlung wäre dann, eine nähere Verständigung über Zeit und Ort der Zusammenkunft von Abgeordneten zu treffen, sowie die Zwecke, welche durch diese Verbindung hauptsächlich gefördert werden sollen, festzustellen.

Wir haben unsere Ansichten unserm Börsenverein, als dem nächsten natürlichen Vertreter unserer Industrie eröffnet, und wir freuen uns, Ihnen mittheilen zu können, dass derselbe unserm Bestreben vollkommen beipflichtet, so dass bei uns für Bildung eines kantonalen Vereines in bezeichnetem Sinne kein Hindernis im Wege steht.

Ihre gefällige Rückäusserung s. Z. gewärtigend, versichern wir Sie Tit! unserer vollsten Hochachtung und Ergebenheit.

Namens der Handelskommission:

Der Präsident:
C. Kubli.

Der Rathschreiber:
J. R. Weber.

Beilage 29.

Statuten
des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins
(vom 12. März 1870).

§ 1. Unter dem Namen „Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein“ bilden die kantonalen und lokalen Organe des Schweizerischen Handels- und Industrie-Standes (Handels-Vereine, Börsen-Vereine, Fabrikanten-Vereine, Handels-Kammern, Handels-Commissionen, Handels-Direktorien etc.) einen Verband, zu dem Zwecke, solche Angelegenheiten, welche die Interessen des gesamten schweizerischen Handels- und Industrie-Standes berühren, gemeinschaftlich zu berathen und zu vertreten.

In denjenigen Kantonen, in welchen sich keine bestimmten Organe des Handelsstandes befinden, können die Regierungen, resp. ein spezielles Departement, dem Vereine beitreten.

§ 2. Zur Erreichung des in § 1 bezeichneten Zweckes werden von Zeit zu Zeit Abgeordneten-Versammlungen gehalten, an welche jedes dem Vereine beigetretene Organ eine beliebige Anzahl von Delegirten zu senden berechtigt ist. Bei Abstimmungen hat jedes persönlich vertretene Organ, abgesehen von der Zahl der anwesenden Delegirten, eine Stimme.

§ 3. Je auf die Dauer von zwei Jahren wird abwechselnd eines der zum Verbande gehörigen Organe als „Vorort“ gewählt, welcher die Präsidialbehörde des Verbandes bildet und welchem die Besorgung der administrativen Angelegenheiten desselben obliegt, z. B. Entgegennahme, resp. Weiterbeförderung aller an den Verein bestimmten Zusendungen, Einberufung der Delegirten-Versammlungen und Besorgung der nöthigen äusseren Anordnungen und Vorbereitungen für dieselben, Einberufung des Ausschusses und allfällig nothwendiger Experten, Einholung von Gutachten und Berichten auch von solchen Vereinen und ähnlichen Associationen,

welche dem Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereine nicht angehören, — Ausführung der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung und des Ausschusses, Ausfertigung und Versendung beschlossener Schreiben, Besorgung und Versendung von Drucksachen, Führung der Correspondenz mit den zum Vereine gehörenden Organen etc. Auch liegt dem Vororte eine alljährliche Berichterstattung über seine Thätigkeit ob und über diejenige des Vereins im Allgemeinen.

§ 4. Es wird ein Ausschuss von eilf Mitgliedern bestellt: — vier Mitglieder desselben werden aus der Mitte des Vorortes von diesem selbst gewählt, und sieben Mitglieder werden von der allgemeinen Delegirten-Versammlung aus der Gesammtheit aller durch die beigetretenen Organe zum Vereine gehörenden Personen gewählt, wobei Abtretende sofort wieder wählbar sind.

Die Amtsdauer der sieben von der Delegirten-Versammlung gewählten Mitglieder ist vier Jahre, zum ersten Male jedoch — damit die Erneuerung des Vorortes und des Ausschusses nie gleichzeitig erfolge — nur drei Jahre.

Hauptaufgabe dieses Ausschusses ist die Vorberathung aller derjenigen Fragen, Anträge, Berichte, Gutachten etc., welche an die Delegirten-Versammlung zur Berathung, resp. Beschlussfassung, gelangen sollen, — ebenso Berathung der ihm von der Delegirten-Versammlung zur Prüfung, Begutachtung oder Berichterstattung überwiesenen Angelegenheiten.

Das Präsidium des Vorortes führt auch den Vorsitz sowohl im Ausschusse als in der Delegirten-Versammlung.

§ 5. Nur in besonders dringenden Fällen, in welchen die Einberufung einer allgemeinen Delegirten-Versammlung nicht möglich erscheint, hat der Ausschuss — nöthigenfalls sogar der Vorort — das Recht, im Namen des Vereins zu handeln, immerhin unter Vorbehalt nachträglicher möglichst beförderlicher Berichterstattung an die Delegirten-Versammlung.

§ 6. Die Selbständigkeit der dem Vereine beitretenden einzelnen kantonalen und lokalen Organe des Handels- und Industrie-Standes (Vereine, Collegien, Direktorien, Kammern etc.) soll durch diesen Verband in keiner Weise beeinträchtigt werden, sondern bleibt denselben vielmehr in jeder Beziehung — also namentlich

auch in Bezug auf den direkten Verkehr mit kantonalen und eidgenössischen Behörden — ausdrücklich gewahrt und vorbehalten.

§ 7. Die aus der Administration des Vereins erwachsenden allfälligen Kosten werden alljährlich vom Vororte berechnet, gleichmässig auf alle zum Vereine gehörenden Organe verteilt und von denselben eingezogen.

Den Mitgliedern des Ausschusses werden die aus dem Besuche der Sitzungen des Letzteren erwachsenden Reisekosten auf Rechnung des Gesammt-Vereines vergütet. Die Reisekosten der Abgeordneten zu den Delegirten-Versammlungen sind von den einzelnen Vereinen, Collegien etc. zu tragen.

§ 8. Der Austritt aus dem Verbande soll jedem einzelnen Organe zu jeder Zeit frei stehen, vorausgesetzt die Erfüllung der betreffenden finanziellen Verbindlichkeit für das laufende Rechnungsjahr.

§ 9. Über alle an die Delegirten-Versammlung gebrachten oder in derselben gestellten Anträge, auch über solche in Bezug auf Abänderung der Statuten, entscheidet das absolute Mehr der in der Versammlung persönlich repräsentierten Organe.

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen, wie andere zur Beschlussfassung an die Delegirten-Versammlung gelangende Vorlagen, dem Ausschusse zur Vorberathung rechtzeitig eingereicht werden. Bei den Einladungen zu der betreffenden Delegirten-Versammlung ist das Traktandum der Statuten-Abänderung ausdrücklich anzugeben.

Beilage 30.

Revidierte Statuten

des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins

nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 11. November 1882.

I. Zweck und Zusammensetzung des Vereins.

§ 1. Unter dem Namen „Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein" (Union suisse du Commerce et de l'Industrie) bilden die Organe des schweizerischen Handels- und Industriestandes einen Verband, zum Zwecke, sowohl ihre gemeinschaftlichen Interessen zu erörtern und zu vertreten, als auch, soweit möglich, mit dem zu sammelnden diesbezüglichen Material und mit anderweitigen Informationen über Fragen des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens den Behörden begutachtend an die Hand zu gehen.

§ 2. Als Sektionen können dem Verbande auf Grund der gegenwärtigen Statuten beitreten: alle freiwilligen Vereinigungen, deren Beruf die Förderung von industriellen und kommerziellen Interessen ist, sowie kantonale Handelskammern, Handelskommissionen, Kantonsregierungen oder einzelne Departemente der letztern.

Die Selbständigkeit der einzelnen Sektionen und namentlich das Recht derselben, mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden direkt zu verkehren, soll, abgesehen von den durch Anerkennung dieser Statuten übernommenen Verpflichtungen, durch den Verband in keiner Weise beeinträchtigt werden.

II. Organisation des Vereins.

§ 3. Die Organe des Vereins sind:

A. Die Delegiertenversammlung;

B. Die Schweizerische Handelskammer (Chambre suisse du Commerce);

C. Der Vorort.

§ 4. Delegiertenversammlung. Alljährlich, und zwar in der Regel im Laufe des Monats April, treten die Delegirten der

Sektionen zur ordentlichen Generalversammlung behufs Entgegennahme des Jahresberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, sowie zur Behandlung allfälliger weiterer Vorlagen zusammen.

Ausserordentliche Delegirtenversammlungen finden nach Erforderniss, sei es auf Veranlassung des Vorortes oder der Handelskammer, sei es auf Verlangen von mindestens drei Sektionen statt.

Die Delelegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Sektionen; doch kann die letztere auch auf dem Zirkularwege erfolgen.

Es muss mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten sein, damit bindende Beschlüsse gefasst werden können.

Die Zahl der Delegirten jeder Sektion ist unbeschränkt. Jedoch hat bei Abstimmungen jede Sektion nur eine Stimme.

§ 5. Schweizerische Handelskammer. Als Vertretung der Gesammtinteressen von Handel und Industrie wird unter dem Namen Schweizerische Handelskammer (Chambre suisse du Commerce) ein zwischen der Delegirtenversammlung und dem Vororte stehendes Organ bestellt.

Die Handelskammer besteht aus 15 Mitgliedern und den Delegirten des Bundesrathes, letztere mit berathender Stimme. Vier dieser Mitglieder werden durch den Vorort und elf durch die Delegirtenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Handelskammer sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme derjenigen des Vororts soll keine Sektion mehr als einen Vertreter in der Handelskammer haben.

Die Handelskammer hat vom Standpunkte der allgemeinen schweizerischen Interessen aus mitzuwirken bei der Begutachtung sowohl der dem Verein von der Bundesversammlung überwiesenen, als auch der aus dem Schoosse des Vereins selbst angeregten Fragen. Ferner liegt ihr die Berathung aller derjenigen Anträge, Berichte, Gutachten und sonstigen Angelegenheiten des Vereins ob, welche ihr von der Delegirtenversammlung zur Berichterstattung überwiesen werden.

Sie wählt auf Vorschlag des Vorortes die ständigen Beamten des Bureau des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und bestimmt die Gehalte und Verpflichtungen derselben. Sie bezeichnet ferner alljährlich zwei Rechnungsrevisoren.

Abstimmungen und Beschlussfassungen der Handelskammer sind in der Regel in Sitzungen vorzunehmen, welche der Vorort nach Bedürfniss anberaumt, doch können sie nöthigen Falles auch auf dem Zirkularwege stattfinden.

Zur Beschlussfähigkeit der Handelskammer bedarf es der Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 6. Vorort. Je auf die Dauer von 4 Jahren wird von der Delegirtenversammlung eines der zum Verbande gehörenden Organe als Vorort gewählt. Der abtretende Vorort ist mit Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorort bildet die Präsidialbehörde des Verbandes. Er bestellt von sich aus das Präsidium, das auch in den Sitzungen der Handelskammer und den Versammlungen der Delegirten den Vorsitz führt.

Dem Vororte liegt als leitender und ausführender Behörde insbesondere ob: die Besorgung der finanziellen und übrigen administrativen Angelegenheiten des Verbandes, die Vermittlung der Beziehungen zwischen den Bundesbehörden und den Sektionen, die Zusammenstellung und Bearbeitung der von den Sektionen eingehenden Informationen, die vorgängige Begutachtung anhängiger Fragen, jährliche Rechnungsablagen, die Berichterstattung über seine Thätigkeit und diejenige des Gesammtvereins, sowie über Handel und Industrie der Schweiz.

In dringlichen Fällen kann der Vorort wie auch die Handelskammer in Fragen, die ihrer Natur nach vor das Forum der Delegirtenversammlung zur Beschlussfassung gehören, von sich aus im Namen des Vereins handeln; immerhin unter Vorbehalt nachträglicher, möglichst beförderlicher Berichterstattung an die Organe des Vereins.

Zur Bewältigung der ihm zugewiesenen Aufgaben wird dem Vororte ein ständiges Bureau zur Verfügung gestellt, dessen Personalbestand sich nach den Bedürfnissen und den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln richtet.

III. Finanzen.

§ 7. Die finanziellen Hülfsmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

1) obligatorischen und freiwilligen Beiträgen der Sektionen;
2) Beiträgen des Bundes;
3) allfälligen sonstigen ausserordentlichen Einnahmen.

Der obligatorische Jahresbeitrag jeder Sektion beläuft sich auf Fr. 200 im Minimum und Fr. 300 im Maximum.

Die Sektionen sind verpflichtet, auf erste Aufforderung des Vorortes mit Beginn des Vereinsjahres den Minimalbeitrag, und mit Abschluss der Jahresrechnung ein allfälliges Mehrbedürfniss bis auf den Maximalbeitrag sofort einzuzahlen.

Sollte die Jahresrechnung einen Überschuss der aus den Minimalbeiträgen der Sektionen, aus dem Bundesbeitrage und aus ausserordentlichen Einkünften bestehenden Jahreseinnahmen ergeben, so ist derselbe zu Gunsten der Einnahmen des nächsten Jahres vorzutragen, wenn nicht die Delegirtenversammlung über die Verwendung anderweitig beschliesst. Sollten aber die Maximalbeiträge von je Fr. 300 nicht genügen, um die Ausgaben des Vereins zu decken, so soll der Vorort zunächst den Versuch machen, die Entstehung eines Defizits durch freiwillige Nachschüsse der Sektionen zu vermeiden; gelingt dies nicht, so sind ausserordentliche Vorschüsse des Vororts vorab aus den Einnahmen des nächsten Jahres zu vergüten.

Bei allfälliger Auflösung des Verbandes sind etwaige Vermögensbestandtheile, bestehend in Reserven aus Rechnungsüberschüssen, Bibliothek u. s. w. durch Beschluss der Delegirtenversammmlung ähnlichen öffentlichen schweizerischen Zwecken zuzuwenden, wie sie der aufgelöste Verband verfolgt hat.

Effektive Auslagen der Mitglieder der Handelskammer werden aus der Vereinskasse bestritten, während diejenigen der Abgeordneten an die Delegirtenversammlung von den betreffenden Sektionen zu tragen sind.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

§ 8. Der Verein verpflichtet sich gegenüber der hohen Bundesbehörde, mit Rücksicht auf den zu leistenden fixen jährlichen Bundesbeitrag, zur Begutachtung der ihm von den verschiedenen Departementen des h. Bundesrathes vorgelegten Fragen betreffend Handel. Industrie und Verkehr und die bezügliche Gesetzgebung. Er veranstaltet auf Ansuchen des Bundesrathes Enquêten, welche in den

Bereich seiner Wirksamkeit fallen und verfasst jährlich einen Bericht über Handel und Industrie der Schweiz.

Der Bundesrath, bezw. das Handels- und Landwirthschafts-Departement soll jeweilen eingeladen werden, sich an den Sitzungen der Handelskammer und der Delegirten durch Abgeordnete mit berathender Stimme vertreten zu lassen.

§ 9. Abgesehen von den finanziellen Verpflichtungen ist jede Sektion gegenüber dem Vereine verbunden, innerhalb der anberaumten Zeit schriftliche Gutachten über alle Fragen abzugeben, welche ihr vom Vororte unterbreitet werden. In Fällen, wo ihr dies, sei es aus materiellen, sei es aus sonstigen in der Natur der Frage liegenden Gründen, absolut nicht möglich ist, soll sie hievon zeitig dem Vororte Anzeige machen.

§ 10. Sämmtlichen Gutachten, welche den Bundesbehörden von der Delegiertenversammlung oder von der Handelskammer unterbreitet werden, ist die Ansicht der Minorität, sofern diese es verlangt, beizufügen.

§ 11. Anträge auf Abänderung der Statuten, sowie andere zur Beschlussfassung an die Delegirtenversammlung gelangende Vorlagen müssen dem Vororte einen Monat vor dem Zusammentritte der Delegirten eingereicht werden.

§ 12. Der Austritt aus dem Verbande steht, die Erfüllung der betreffenden finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Rechnungsjahr vorausgesetzt, den Sektionen zu jeder Zeit frei.

§ 13. Die Auflösung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins kann von der ordentlichen Delegirtenversammlung heschlossen werden, wenn nach rechtzeitiger Bekanntgebung dieses Traktandums mindestens $^2/_3$ der Vereinsorgane vertreten sind und sich eine Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Sektionen dafür ausspricht.

Ist eine erste Versammlung beschlussunfähig, so kann eine zweite anzuordnende Delegirtenversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Sektionen, die Auflösung beschliessen.

§ 14. Vorstehende Statuten treten mit 1. Januar 1883 an Stelle derjenigen vom 9. April 1881.

Rede des Herrn H. Wunderly-v. Muralt

anlässlich der Leichenfeier des verstorbenen Präsidenten der Kaufmännischen Gesellschaft, Herrn Fritz Rieter-Bodmer,

(vom 5. Mai 1896).

Hochgeehrte Trauerversammlung,

Hochverehrte Leidtragende!

Am 28. März durchzitterte die Nachricht vom Hinschiede Fritz Rieters unsere Stadt. Herbe Trauer ergriff die Freunde, inniges Beileid die zahlreichen Bekannten des Heimgegangenen. In der Blüte der Jahre, in der Vollkraft der Leistungsfähigkeit musste uns Fritz Rieter-Bodmer entrissen werden, mitten aus dem Schosse einer liebenden Familie, aus einer gesegneten Wirksamkeit für das öffentliche Wohl.

So steht denn auch die Kaufmännische Gesellschaft an der Bahre ihres allverehrten Präsidenten, und ich habe die ebenso traurige wie schmerzliche Pflicht, dem lieben Entschlafenen die letzten Grüsse der Vorstandsmitglieder der Kaufmannschaft von Zürich zu überbringen. Im Jahre 1877 wurde der Verblichene in den Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich berufen. Mit unermüdlichem Fleisse, mit rastloser Hingebung ergriff der begabte Mann die Begründung von handelspolitischen und volkswirtschaftlichen Fragen, so dass er binnen wenigen Jahren der Gesellschaft und damit auch dem Vaterlande vortreffliche Dienste leisten konnte. Seine verschiedenen Vorträge, die stets ungeteilten Beifall fanden, legen beredtes Zeugnis dafür ab, wie sicher und zielbewusst Fritz Rieter-Bodmer seine reichen Kenntnisse zu verwerten wusste. Als im Jahre 1882 Kommandant Konrad Bürkli seiner Tätigkeit in der Kaufmännischen Gesellschaft krankheitshalber entsagen musste, wurde Fritz Rieter-Bodmer zum Vizepräsidenten, 1891 beim Rücktritt von Herrn Cramer-Frey

zum Präsidenten erwählt. In die Schweizerische Handelskammer wurde er 1882 berufen; er hatte zugleich die Funktionen des stellvertretenden Präsidenten beim Vororte des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zu übernehmen.

Mit feinem Takte, mit herzgewinnender Liebenswürdigkeit, mit selbstloser Hintansetzung seiner eigenen Interessen entledigte sich Fritz Rieter-Bodmer in ausgezeichneter Weise seiner Aufgaben, und er genoss deshalb auch die Liebe und Verehrung seiner über die ganze Schweiz hin verteilten Mitarbeiter und Kollegen.

Auch die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt betrauern in Fritz Rieter-Bodmer den tüchtigen, pflichtgetreuen Arbeiter, dessen freundliches, offenes Wesen uns Allen unvergesslich bleiben wird. Hatte schon die schweizerische Landesausstellung in Zürich sich der hervorragenden Mitwirkung des talentvollen Mannes zu erfreuen, so wurden seine Dienste für die Landesausstellung in Genf in noch stärkerem Masse in Anspruch genommen. Das neue eidgenössische Werk in Genf arbeitet; aber Fritz Rieter ruht von seinen Werken, sein Auge erschaut von höherer Warte die eigene und die Arbeit seiner Freunde.

So sei denn nochmals gegrüsst, du lieber, stiller Mann. Das Andenken an deine Bescheidenheit, an deine Arbeitsfreude wird uns stets hoch und teuer bleiben. Möge dein Beispiel der jungen Generation eine Leuchte sein auf dem Pfade des trauten Familienlebens, auf dem Wege des vaterländischen Dienstes. So ruhe denn sanft, du treuer Mann, dessen deine Freunde stets in herzlicher, unverbrüchlicher Liebe gedenken werden.

Rede des Herrn H. Wunderly-v. Muralt

anlässlich der Leichenfeier des verstorbenen Präsidenten des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Herrn Nationalrat Dr. C. Cramer-Frey,

(vom 10. Januar 1900).

Hochgeehrte Trauerversammlung!

Erloschen ist ein Licht, das von Zürich ausgehend über das engere und weitere Vaterland geleuchtet hat und weit über seine Grenzen hinaus.

Der frische, nimmerruhende starke Geist hat den schwachen hinfälligen Körper verlassen, und all das unsägliche Dulden und Leiden hat ein Ende genommen. Conrad Cramer-Frey ist uns entrissen worden, seiner hingebenden Familie, seinem Heimatland und ganz besonders dem Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein.

Wie der Vater den Sohn, so hat der Verblichene den Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein gehegt und gepflegt und gross gezogen zu Nutz und Frommen der vaterländischen Volkswirtschaft. Meisterhaft hat er es verstanden, Streitigkeiten zu begleichen, Gegensätze zu vereinigen und mit unerschütterlichem Gerechtigkeitssinn den wogenden Kampf der Interessen siegreich zu bannen. Die Verehrung, die der Heimgegangene über die ganze Schweiz hin genoss, ruhte auf der sichern Grundlage des Wissens und Könnens, welche sich der Verewigte in jahrelangem Mühen und Ringen erstritten hatte. Die eigene, selbsttätige Energie und der bewunderungswürdige Schaffensdrang sind es gewesen, welche unsern seligen Freund auf die Höhe der ihm gestellten Aufgaben emporgetragen haben.

Conrad Cramer-Frey ist im April 1875 in die anderthalb Jahre vorher gegründete Kaufmännische Gesellschaft Zürich als Mitglied eingetreten. Im März 1876 wurde er bereits in den Vor-

stand der Gesellschaft gewählt, und ein Jahr später tritt er zum ersten Mal vor die Öffentlichkeit, indem er in der Generalversammlung der Gesellschaft einen Vortrag hält über Marken-, Muster- und Erfindungsschutz.

In Zollangelegenheiten lässt er sich zum ersten Mal vernehmen in einer Vorstandssitzung vom September 1877. Von diesem Zeitpunkt an sprechen die Protokolle der Kaufmännischen Gesellschaft immer mehr und immer häufiger von Cramer-Frey. Sein Anteil an den wirtschaftlichen und handelspolitischen Thesen wird reger und intensiver, und das Jahr 1878 findet ihn bereits als Vizepräsidenten der Gesellschaft. Sein Augenmerk richtet sich nunmehr auf die Münzfrage, die Regulierung des Banknotenwesens, den Zolltarif, einzelne Handelsverträge, sowie auf eine Reihe kantonaler Gesetzesvorschläge, die er im Schosse des Vorstandes der Kaufmännischen Gesellschaft und in öffentlichen Vorträgen in fachkundiger Weise behandelt.

Von hervorragendster Bedeutung in der Laufbahn des Dahingeschiedenen sind indessen die Jahre 1882 und 1883. Cramer-Frey wird gewählt zum Präsidenten der Kaufmännischen Gesellschaft, zum Präsidenten des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, zum Mitglied des Kantonsrates und zum Mitglied des Nationalrates. Die öffentliche Meinung beschäftigt sich immer lebhafter mit ihm, und damit wachsen auch die an ihn gestellten Ansprüche.

Mitten in dieser Vielseitigkeit, mitten in der aufreibendsten Tätigkeit hat Cramer-Frey die Pfade des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins bis in alle Details hinein verfolgt und überwacht. War er in Zürich anwesend, so wurden auch die betreffenden Bureaux besucht, um alles dasjenige gründlich zu besprechen, was Handel und Wandel bewegte und aufregte. Wie interessant und belehrend diese Stunden gewesen sind, davon werden die Nächststehenden noch lange zu erzählen wissen.

Sobald er die Präsidentschaft des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins übernommen hatte, verwendete er seine Tätigkeit auf die vollständige Reorganisation desselben und auf die Neubildung der Statuten. Was er damals geschaffen hat, ist heute noch zu Recht geblieben. Der Verein sollte sich unabhängig und frei bewegen und doch mit den Bundesbehörden in fruchtbringenden Kontakt treten. Dieses delikate, schwierige Problem hat er in ausgezeichneter Weise gelöst und durchgeführt. Die Gründung der Schweizerischen Handelskammer ist seine Idee und sein Werk. Diese Institution berät und vermittelt Anträge und Vorschläge der Sektionen und des Vororts zuhanden der Delegirtenkonferenz des Gesamtvereins und hat unter Cramers vortrefflicher Führung sehr schöne, praktische Erfolge aufzuweisen.

Das Arbeitsfeld unseres lieben Entschlafenen wird immer grösser. Die Postsparkassen, das Betreibungs- und Konkursgesetz, das Banknotenwesen, der Aufbau unseres ganzen Zollsystems: Zolltarif und Zollgesetz, die Pulsader unseres wirtschaftlichen Lebens: die Handelsverträge werden von ihm klargelegt, im Schosse der Gesellschaften sowohl wie vor dem Forum der Öffentlichkeit. Auch im Bankfach arbeitet er tüchtig mit, indem er eine Reihe von Jahren als hochgeschätztes Mitglied dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Kreditanstalt angehört. Nebenher gehen Hunderte von kleineren und grösseren Geschäften, die er ebenso prompt wie sicher erledigte. Aus der Biographie Cramer-Freys wird einst ersichtlich werden, wie eng verbunden sein Name ist mit all den wirtschaftlichen Fortschritten, die unser Vaterland in den letzten Dezennien gemacht hat. Das Studirlämpchen am Parkring hat nicht umsonst in die Nächte hinausgezündet; denn hell ist es geworden da, wo vorher Dunkel geherrscht hat.

Im Jahre 1891 sieht sich Cramer-Frey genötigt, das Präsidium der Kaufmännischen Gesellschaft niederzulegen, da die Vorbereitungen und Studien für die Referate im Nationalrat ihn je länger je stärker beanspruchen. Der selige Freund Fritz Rieter-Bodmer übernimmt die Leitung der zürcherischen Gesellschaft und folgt mit feinem Takt und vorzüglichem Geschick den Fussstapfen des Lehrers.

In den eidgenössischen Räten entwickelte Cramer wie überall, wo er eingriff, eine ungewöhnliche Geisteskraft und eine seltene Arbeitslust. Er gehörte deshalb auch in Bern zu den führenden Persönlichkeiten, dessen Ratschläge in den Wandelgängen, sowie in den Ratsälen selbst mit ungeteilter Aufmerksamkeit angehört wurden. Die Bescheidenheit, die ihn als Bürger zierte, verliess ihn auch als Staatsmann nie, so dass selbst für Fernstehende der Verkehr mit ihm sich angenehm und leicht gestaltete.

Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit folgte er den Debatten, um im richtigen Momente einzugreifen und aufzuklären. Sein persönlicher Umgang beschränkte sich nicht auf hohe und höchste Personen, sondern er blieb als schlichter, einfacher Mann auch mit denjenigen Leuten in naher Verbindung, mit denen er in seiner früheren Lebensstellung zusammengekommen war. Den Verhandlungen des eidgenössischen Parlamentes folgte der Verblichene noch auf seinem Schmerzenslager und ebenso den Arbeiten des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Wenn auch die physische Kraft gebrochen war, so blieb doch sein Geist hell und klar fast bis zum letzten Atemzuge.

Im November 1897 ist es gewesen, als wir in Zürich zum letzten Mal die Freude hatten, ihn öffentlich sprechen zu hören. Sein Wort galt dem Rückkauf der schweizerischen Eisenbahnen. In seinen Reden verkörperte sich die Machtfülle seiner Arbeit, denn seine Worte waren nicht die Frucht der plötzlichen Eingebung, sondern vielmehr das Ergebnis eifriger Studien und reifer Überlegung.

Conrad Cramer-Frey, der unübertreffliche Mann der Arbeit, das Vorbild treuen, edlen Schweizersinnes, hat sich im Herzen der Eidgenossen ein unauslöschliches Andenken erworben.

So seid ihr denn vereinigt, ihr trauten, lieben Freunde, Conrad Cramer-Frey, Fritz Rieter-Bodmer und Emil Frey!

Ich sage euch: auf Wiedersehen!

Sachregister.

Börsengebäude
— Bau 20—34, 103—115
— Beleuchtungsanlag 32, 33
— Heizungsanlage 31, 32
— Pfandbriefe 36, 123—126, 131—133
— Reglement für kaufmännische Versammlungen 30, 116—119
Börsenverein Zürich 10, 11, 45, 48, 87-90
— des Kantons Baselstadt 47
— des Kantons Glarus 47
Direktorialfonds 7, 73—86
Finanzen 35—43, 89, 103—109, 115, 120—133
Fonds, allgemeiner unangreifbarer 40, 127—130
— Heinrich Fierz'scher, unangreifbarer Stiftungsfonds 34, 120—122
— zur Förderung von Handel und und Industrie 40
Gewerbekommission des Kantons Aargau 47
Gründung der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich 10—13, 91—92
Handels- und Fabrikanten-Verein des Kantons Aargau 47
Handelskammer des Kantons Luzern 47
Handelskammer, staatliche (1835 bis 1871) 10, 45
Handelskollegium des Kantons Baselstadt 44, 47
Handelskommission des Kantons Glarus 44, 45, 47, 134—136
Handels- und Gewerbegesellschaft des Kantons Thurgau 48
Kaufmänn. Direktorium St. Gallen 45, 48
„ „ Schaffhausen 44, 48
„ „ Zürich 1—9
Kaufmänn. Gesellschaft W'thur 45, 48
Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen des Kantons Zürich 10
Korn- u. Mehl-Börsenverein Zürich 48
Mitgliedschaft der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich 19
Präsidium der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich 18
Quästorat der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich 18
Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein 44—46, 137—150
Seidenindustrie-Gesellschaft d. Kantons Zürich 48
Sekretariat der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich 18
Société industrielle et commerciale de Lausanne 44, 48
Société industrielle et commerciale de la Chaux-de-Fonds 47
Société industrielle et commerciale des Kantons Genf 45, 47
Standeskommission des Kantons Appenzell A.-Rh. 47
Statuten der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich
— vom 27. November 1873 14, 93—95
— „ 3. April 1884 15, 96—98
— „ 19. April 1900 15, 99—102
Stiftungsurkunde des Kaufmännischen Direktoriums vom 30. Okt. 1662 1—3, 69—72
Verein für Handel und Industrie des Kantons Bern 47
— des Kantons Freiburg 47
Vizepräsidium der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich 18
Vorort des Schweizerischen Handels- u. Industrie-Vereins 48, 54, 62, 63, 137—150
Vorstand der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich (Zürcher Handelskammer) 16—18

Namenregister.

Abegg-Arter 21, 33, 37
Ammann G. 17, 18
Appenzeller Caspar 37, 38, 90
Arter A. 39
Baldinger, Nationalrat 57
Bäschlin H. Th 40
Baumann Conrad 17
Baumann-Zürrer C. 16, 18, 23
Baumann älter & Co. 38
Bertuch August 16, 39
Binder J. J. 48
Bissegger W. Dr. 17
Bitzer L. 46
Bluntschli Dr. 78
Bodmer Gebrüder 38
Bodmer Heinrich zur Arch 20, 103, 104
Bodmer-Pestalozzi H. 103
Bourrit & Simmler 23
Brändlin Hch., Reg.-Rat 78
Bürke Albrecht G. E. 17, 18
Burkhardt-Bischoff Ad. 48
Bürkli Conrad 16, 18, 20, 22, 23, 29, 38, 40, 48, 56, 58, 90, 117
Bürkli-Escher 9
Conod Felix 51
Cramer-Frey C., Dr., Nat.-Rat. 16, 18, 38, 40, 48, 56, 58, 62, 64, 98, 107, 130, 147
Dinichert 46
Droz Numa, Bundesrat 57
Eichmann Arnold, Dr. 48, 53, 58
Ernst A. 46, 48
Escher J. J., Stadtratspräsident 86
Escher Alfred, Dr. 38, 51
Escher H. Caspar 39
Escher-Usteri J. C. 16, 20, 23, 90
Escher Martin 9, 78
Escher Wyss & Co. 38
Feer-Herzog, Nationalrat 46, 48
Fehr H. 46
Fehr Karl 38
Fierz, Regierungsrat 86
Fierz J. Hch., Nat.-Rat 12, 16, 35, 120
Fierz J. Hch. 35
Fierz Jean 21
Fierz Theodor 17, 18, 35, 37, 38, 121
Fierz-Landis Karl 38
Forrer L. 55
Franel, Architekt 22
Frey Alfred, Nationalrat 48, 58, 64
Frey Emil 17, 18, 58, 98, 128, 129
Frey Julius, Dr. 17
Geigy Alfred, Dr. 48
Geyser A. 26
Göldlin F. 46
v. Gonzenbach E. 46, 47, 48, 51, 57
Graf Ed. 17
Grosjean Jules 48
Guyer-Zeller Ad. 16, 23, 37, 38
Hafner-Tobler E. 128, 129
Handelsbank 38
Hess Paul 78
Hirzel Konrad 18
Hirzel M., Burgermeister 86
Honegger Caspar 38
Huber Max, Dr. 48
Huber R. 48
Huber-Stockar Emil 17
Hüni H., Regierungsrat 78

Jegher A. 18, 117
Jenny, Nationalrat 46, 47, 48
Isler Alois 46
Kantonalbank 38
Karcher 46, 47
Karrer M., Notar 129
Koch Alexander 22
Köchlin-Geigy A. 48, 51
Koller Traugott 48
Krauss G. C. 39
Krey Hans 18
Kubli C. 136
Landis H. 16, 57
Lang-Lory 51
Lasche A. 46, 48
Lasius Prof. 22, 23, 26, 33
Leu & Co., A.-G. 39
Locher Ed. 17
Locher & Co. 32
Luchsinger J. R. 38
Lutz-Sutter C. 38
Maggi Julius 17, 37, 38, 54, 56, 62
Martin-Franel 48
Marty-Raschle Fr. 38
Meyer Conrad 16
Meyer Hermann 19
Meyer J. M. 46
Meyer-Schinz 21
Müller Albert, Architekt 22, 23, 28, 33, 113, 114
Muralt & Sohn H C. 39
Näf & Söhne Rud. 38
Naville G. 17
Negrelli Ludwig 9
Ott-Imhof Cd. 9, 86
Ott-Meyer 9
Pestaluz S. 86
Pestalozzi-Hirzel S. 39
Pestalozzi Salomon 9
Pfister-Spleiss 46
Pictet Ernest 48, 54
Preiswerk-Burckhardt E. 46
Reinhard Paul 90
Reutlinger Gebr. 23
Richard Emil 19, 102, 119, 122, 130, 133
Rieter-Bodmer Fritz 16, 18 39, 56, 62, 64, 119, 128, 129, 145
Rieter H. 16, 37, 49, 51
Rieter-Ziegler & Co. 38
Roth Hans 21, 37, 90
Rübel & Abegg 38
Ruchonnet E. 46
Rütschi-Bleuler 21, 45
Schindler-Escher C. 38
Schindler-Huber D. 17, 18
Schinz, Regierungsrat 86
Schläpfer C. W. 16, 38
Schmitter J. G. 46
Schöller & Söhne 39
Schuler Hans, Dr. 48
Schwarzenbach Rob. 38
„Schweiz", Transport-Versicherungs-Gesellschaft 38
Schweizer Alex., Dr. 19
Schweizerische Kreditanstalt 38
Seeburger Emil 39
Semper 22
Siber-Gysi 45, 47, 48
Spörri J. 17, 128, 129
v. Sprecher Hektor, Dr. 48
Spühler Theodor 16, 38
Spyri Bernhard 18, 107
Stadler-Vogel C. 38
Stapfer Jul. 38
Staub Bernhard 39
Steffan-Raschle J. J. 16, 18, 38
Steffen Rudolf 39
Steiner-Cramer L. 16, 18, 20, 37, 48, 92, 95
Steinmann-Bucher A. 18, 49
Stoll G. 16, 18
Stoll Hermann, Dr. 17, 48
Studer-Heer H., Nationalrat 16, 18, 90
Stünzi Hans 39
Sulzer, Dr., Nationalrat 57
Sulzer Gebrüder 32
Sulzer Ed., Regierungsrat 78
Sulzer M. F., Regierungsrat 78
Sulzer-Ziegler Ed., Nationalrat 17
Trümpler-Ott 39

Ulrich Conrad, Architekt 23, 26, 28, 113, 114
Usteri P., Dr., Ständerat 17
Usteri, Muralt & Co. 39
Vigier Viktor 46
Vögeli-Bodmer A. 22, 38
Vollenweider Ulrico 17
Warburg & Co. R. D. 38
Wartmann H. 46, 48
Walser Friedrich 22
Weber-Locher Jul. 38
Weber J. R. 136
Welti G. 48
Wild-Oschwald H. 90, 92, 95
Wolff-Sutz A., Konsul 17
Wunderly-v. Muralt H. 16, 18, 38, 48, 62, 102, 122, 130, 133, 145, 147
Zahn-Rognon 46
Zellweger Ed. 17
Ziegler Ed., Stadtrat 86
Ziegler-Wegmann C. 16, 18, 37, 38, 39
Zundel-Frey 46

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE

(747, M100)

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041436172

D143 R383 v.1

D143 R383
v.1

Richard, Emil

Die Kaufmännische Gesellschaft.....

END OF
TITLE